

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 10. Januar 1979

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 78	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien .....	1
15. 12. 78	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin .....	8
15. 12. 78	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden .....	15
15. 12. 78	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik .....	22
10. 10. 78	Bekanntmachung zum Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ..	29
29. 11. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik .....	31
24. 10. 78	Bekanntmachung zur Zollkonvention vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnots TIR (TIR-Konvention) .....	31
27. 11. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr .....	31

**Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Sozialistischen Äthiopien  
vom 15. Dezember 1978**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 8. März 1978 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Sozialistischen Äthiopien**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Sozialistische Äthiopien haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:  
Herrn Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Das Sozialistische Äthiopien:

Herrn Oberst Dr. Feleke Gedle-Giorgis  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die wie folgt übereingekommen sind:

**Kapitel I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat be-rechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

**Kapitel II**

**Errichtung von Konsulaten,  
Ernennung und Abberufung  
von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 2**

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

**Artikel 4**

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

**Artikel 5**

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

## Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen des Konsulats, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger des Konsulats bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

## Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

## Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen oder ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter des Konsulats handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen des Konsulats handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

## Kapitel III

## Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

## Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

## Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

(3) Absatz 2 befreit den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf Bauwesen und Städteplanung.

## Artikel 11

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

## Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

## Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

## Artikel 14

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

## Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Mitarbeiter des Konsulats, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

#### Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

#### Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in

unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

#### Artikel 21

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die

zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

#### Artikel 24

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

##### Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

##### Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirktes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

##### Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für

ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

##### Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

##### Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

##### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

##### Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

## Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

## Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

## Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

## Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

## Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

## Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

## Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

## Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

## Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheits-

strafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

#### Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten;

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen; Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

#### Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

#### Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

## Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

## Artikel 47

Ein Konsulat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

## Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

## Kapitel V

## Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

## Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

## Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten

die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

## Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Addis Abeba erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 6. März 1978 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Oskar Fischer

Für das  
Sozialistische Äthiopien  
Republik

Dr. Feleke Gedle-Giorgis

**Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Benin  
vom 15. Dezember 1978**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 14. Juni 1978 in Cotonou unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Benin**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Benin haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Siegfried Grähle,  
Abteilungsleiter im Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Volksrepublik Benin:

S. E. Herrn Michel Alladaye,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat be-rechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist; dieser Begriff kann auch Personen erfassen, die zum Praktikum in das Konsulat entsandt werden;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, einschließlich der Residenz des Leiters des Konsulats, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahr-

zeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Ein-tragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

**Kapitel II-**

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung  
von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 2**

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

**Artikel 4**

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

**Artikel 5**

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf di-

plomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

#### Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen des Konsulats, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger des Konsulats bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

#### Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter des Konsulats handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen des Konsulats handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

### Kapitel III

#### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

#### Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

#### Artikel 11

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

#### Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

#### Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

#### Artikel 14

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

#### Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivil-

klagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats genießt im Empfangsstaat Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit. Er genießt im Empfangsstaat ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Mitarbeiter des Konsulats, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Mitarbeiters des Konsulats genießt im Empfangsstaat Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

#### Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

#### Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der

Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

#### Artikel 21

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

## Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

## Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

## Artikel 24

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

## Kapitel IV

## Konsularfunktionen

## Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

## Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

## Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

## Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

## Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

## Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;

6. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaate übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

#### Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

#### Artikel 32

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
  2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.
- (2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genomener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

#### Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

#### Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

#### Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

#### Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

#### Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

#### Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der

persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeübt.

#### Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

#### Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Faß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

## Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

## Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

## Artikel 47

Ein Konsulat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

## Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

## Kapitel V

## Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

## Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

## Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals

der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

## Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Cotonou am 14. Juni 1978 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Siegfried Grahl

Für die  
Volksrepublik Benin

Michel Aliadaye

## Gesetz

zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik der Kapverden

vom 15. Dezember 1978

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Juli 1978 in Praia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik der Kapverden**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik der Kapverden haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Kurt Roth,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter  
Botschafter der Deutschen Demokratischen  
Republik in der Republik der Kapverden,

Für die Republik der Kapverden:

Herrn Jorge Carlos Fonseca,

Generalsekretär im  
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik der Kapverden,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative oder technische Aufgaben erfüllt oder als Hausangestellte beschäftigt ist;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

**Kapitel II**

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung  
von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 2**

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

**Artikel 4**

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

**Artikel 5**

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

## Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen des Konsulats, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger des Konsulats bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

## Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

## Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter des Konsulats handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen des Konsulats handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

## Kapitel III

## Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

## Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

## Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

## Artikel 11

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

## Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

## Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

## Artikel 14

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

## Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen.

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;

2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Mitarbeiter des Konsulats, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Mitarbeiters des Konsulats genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

#### Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

#### Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

#### Artikel 21

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausge-

führt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 22

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

#### Artikel 24

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

##### Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

##### Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

##### Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Über-

einstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

##### Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

##### Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

##### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

##### Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Emp-

fangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

#### Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhandeln gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

#### Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

#### Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

#### Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

#### Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnis-

nehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

#### Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

#### Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm

Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

#### Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

#### Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Or-

gane des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befinden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

#### Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

#### Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funk-

tionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

#### Artikel 47

Ein Konsulat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

#### Artikel 48

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Konsulargebühren sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

### Kapitel V

#### Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

#### Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

#### Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Mi-

nisterium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

#### Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Praia am 6. Juli 1978 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Kurt Roth  
Außerordentlicher und Bevoll-  
mächtigter Botschafter der  
Deutschen Demokratischen  
Republik in der Republik der  
Kapverden

Für die  
Republik der Kapverden

Jorge Carlos Fonseca  
Generalsekretär im  
Ministerium für Auswärtige  
Angelegenheiten der  
Republik der Kapverden

### Gesetz

#### zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik

vom 15. Dezember 1978

#### § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 15. Juli 1978 in Damaskus unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Syrischen Arabischen Republik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Syrische Arabische Republik haben,

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

vom Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen:

**Kapitel I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

In diesem Vertrag bedeuten die Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, die mit konsularischen Funktionen beauftragt ist. Dieser Begriff umfaßt auch den Leiter der konsularischen Vertretung;
5. „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Funktionen ausübt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist. Dieser Begriff umfaßt auch eine Person, die in der konsularischen Vertretung Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ alle dienstlichen Dokumente und Unterlagen, den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffren, Chiffriergeräte, Bücher, Filme, Bänder, Register, Karteien und andere technische Arbeitsmittel sowie die zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrem Schutz bestimmten Einrichtungsgegenstände;
10. „Schiff des Entsendestaates“ und „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Wasser- oder Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Flagge des Entsendestaates führt oder das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt;
11. „Staatsbürger des Entsendestaates“ jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates dessen Staatsbürgerschaft besitzt;
12. „Juristische Person des Entsendestaates“ jene, die nach

den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden ist. Sie wird vom Empfangsstaat als solche betrachtet und behandelt.

**Kapitel II**

**Errichtung der konsularischen Vertretungen,  
Ernennung von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 2**

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Zahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

(1) Die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung des Entsendestaates erfolgt nach der Zustimmung des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Das Patent enthält seinen Vor- und Zunamen, seinen Rang sowie den Sitz der konsularischen Vertretung und den Konsularbezirk.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann ihm der Empfangsstaat gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

**Artikel 4**

(1) Wenn der Leiter der konsularischen Vertretung aus einem Grunde seine Funktionen nicht ausüben kann oder wenn die Stelle des Leiters zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat muß davon auf diplomatischem Weg informiert werden.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wenn ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates zeitweilig die Funktion des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

**Artikel 5**

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen und die Funktion jedes Angehörigen der konsularischen Vertretung bei seiner Ankunft im Empfangsstaat mit.

(2) Der Empfangsstaat ist von der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seiner Familienangehörigen mit Note zu informieren.

**Artikel 6**

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger

des Entsendestaates sein, der nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat oder in ihm eine Tätigkeit ausübt.

#### Artikel 7

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat auf diplomatischem Weg ohne Angabe von Gründen davon in Kenntnis setzen, daß der Leiter der konsularischen Vertretung oder ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person aus dem Empfangsstaat abzurufen. Falls der Entsendestaat im Laufe einer angemessenen Frist diese Person nicht abberuft, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

### Kapitel III

#### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung des Entsendestaates mit der gebührenden Achtung und trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, in Anspruch nehmen kann.

#### Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erwerben, mieten oder nutzen.

#### Artikel 10

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Flagge des Entsendestaates an dem von ihm dienstlich benutzten Fahrzeug führen.

#### Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den notwendigen Schutz der Konsularräumlichkeiten, der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen. Die Konsularräumlichkeiten dürfen jedoch nicht zu Zwecken genutzt werden, die mit den Aufgaben der konsularischen Vertretung unvereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten

und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung oder des Chefs der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates nicht betreten.

#### Artikel 12

Das Konsulararchiv ist jederzeit und unabhängig von seinem Standort unverletzlich.

#### Artikel 13

(1) Die konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit ihrer Regierung, mit deren anderen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Die konsularische Vertretung kann alle geeigneten Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf die konsularische Vertretung einer Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Bedingungen wie für die diplomatische Vertretung.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr der konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich.

(3) Das Konsulargepäck darf nicht geöffnet werden. Es darf nur dann zurückgehalten werden, wenn den zuständigen Organen des Empfangsstaates Gründe für die Annahme vorliegen, daß es andere als ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke, Dokumente und Gegenstände enthält. Die zuständigen Organe können fordern, daß dieses Gepäck in Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters des Entsendestaates geöffnet wird. Weigert sich der letztere und lehnt diese Forderung ab, wird das Konsulargepäck an seinen Ursprungsort zurückbefördert.

(4) Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein und darf nur dienstliche Schriftstücke, Dokumente oder ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(5) Der Konsularkurier des Entsendestaates genießt auf dem Territorium des Empfangsstaates die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatische Kuriere, wenn er ein offizielles Dokument besitzt, das seinen Status bestätigt und aus dem die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich ist. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(6) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Diese gelten jedoch nicht als Konsularkuriere. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der im Empfangsstaat geltenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

#### Artikel 14

(1) Der Empfangsstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um jedweden Angriff auf die konsularische Amtsperson, auf ihre Freiheit und Würde zu verhindern.

(2) Eine konsularische Amtsperson darf nicht verhaftet, vorläufig festgenommen oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn im Falle eines vorsätzlich begangenen schweren Verbrechens und nach Erlaß eines ihre Person betreffenden Gerichtsbeschlusses.

(3) Die Vernehmung einer konsularischen Amtsperson oder ihr Verhör vor Gericht hat unter gebührender Achtung ihrer

Person und mit Rücksicht auf ihre offizielle Stellung zu erfolgen. Ebenso müssen die Verfahren und Maßnahmen in kürzester Frist und unter geringster Behinderung der Ausübung der konsularischen Funktion durchgeführt werden.

(4) Wird eine konsularische Amtsperson im Falle des Absatzes 2 verhaftet oder in Untersuchungshaft genommen oder werden gegen sie irgendwelche Strafmaßnahmen ergriffen, muß der Empfangsstaat sofort den Leiter der konsularischen Vertretung benachrichtigen. Sind die Maßnahmen gegen den Leiter der konsularischen Vertretung selbst gerichtet, muß der Empfangsstaat den Entsendestaat auf kürzestem diplomatischem Weg informieren.

#### Artikel 15

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen genießen Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme von Zivilklagen:

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrage des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen wurden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrage des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

#### Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson kann ersucht werden, Zeugenaussagen vor Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu machen. Wenn sich die konsularische Amtsperson weigert, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(2) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage einer konsularischen Amtsperson fordern, dürfen sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht behindern; ihre Zeugenaussage kann in ihrer Wohnung oder in der konsularischen Vertretung mündlich oder schriftlich entgegengenommen werden.

(3) Ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung kann ersucht werden, vor Gericht oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugenaussagen zu machen. Er kann sich weigern, Zeugenaussagen über Angelegenheiten zu machen, die seine dienstliche Tätigkeit betreffen. In allen Fällen ist es jedoch unzulässig, irgendwelche Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Mitarbeiter der konsularischen Vertretung zu treffen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf die Familienangehörigen entsprechend angewandt.

#### Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 19

(1) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(2) Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg angemeldet. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Staatsbürger des Empfangsstaates.

#### Artikel 20

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen, kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit. Ausgenommen hiervon sind:

1. indirekte Steuern und Abgaben, die gewöhnlich im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und Abgaben von privatem unbeweglichem Eigentum, das im Empfangsstaat gelegen ist;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für direkte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Personen beschäftigt, deren Löhne und Gehälter nicht von der Lohn- oder Einkommenssteuer im Empfangsstaat befreit sind, hat die Verpflichtungen, die ihm die Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Erhebung der Lohn- oder Einkommenssteuer sowie die Verpflichtungen, die ihm die Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung auferlegen, einzuhalten.

(3) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale oder kommunale Steuern und Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 21

(1) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung sind, wenn sie vom Entsendestaat oder einer in seinem Namen handelnden Person erworben, gemietet oder genutzt werden, von allen staat-

lichen, regionalen und kommunalen Steuern, Gebühren und Abgaben befreit, mit Ausnahme der Bezahlung bestimmter Dienstleistungen.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern, Gebühren und Abgaben, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaats oder Personen, welche in dessen Namen gehandelt haben, einen Vertrag abgeschlossen hat.

(3) Der Entsendestaats wird von Steuern und sonstigen Abgaben für das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nutzung befindet und für konsularische Zwecke verwendet wird, befreit. Das gilt auch für den Erwerb solchen beweglichen Gutes.

#### Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind, werden von Zöllen im gleichen Maße befreit, wie Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung bestimmt sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.

(3) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen werden in gleicher Weise von Zöllen befreit, wie das Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung. Ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen werden entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von Zöllen für die zur Erstausrüstung in den Empfangsstaats eingeführten Gegenstände befreit.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf die Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaats Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise und der Aufenthalt aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet sind.

#### Artikel 24

Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz in diesem Staat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für einen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz in diesem Staat hat, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 16.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

#### Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und der juristischen Personen im Rahmen der anerkannten Prinzipien des Völkerrechts wahrzunehmen;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaats und dem Empfangsstaats beizutragen;

3. die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaats und dem Empfangsstaats zu fördern.

#### Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

#### Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger und juristische Personen des Entsendestaates vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten und solche Maßnahmen einzuleiten, die sichern, daß diese rechtmäßig vor den Gerichten und den anderen Organen des Empfangsstaates vertreten werden. Gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates kann sie vorläufige Maßnahmen für den Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger und juristischen Personen fordern. Sie entschuldigt die Vertretenen bei ihrer Abwesenheit, so daß sie ihre Rechte und Interessen zu gegebener Zeit wahrnehmen können.

(2) Die Vertretung gilt als beendet, wenn die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

#### Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

#### Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Geburten- und Sterbefälle von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden;
2. Ehen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu schließen unter der Voraussetzung, daß beide Personen Staatsbürger des Entsendestaates sind;
3. eine nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vollzogene Eheschließung oder ausgesprochene Scheidung zu registrieren, vorausgesetzt, daß mindestens einer der Partner Staatsbürger des Entsendestaates ist;
4. Erklärungen über die Familienverhältnisse eines Staatsbürgers des Entsendestaates gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

#### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;

2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates betreffen, entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren. Ausgenommen sind Verträge über die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichem unbeweglichem Eigentum;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von Urkunden oder Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
5. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu beglaubigen;
6. andere notarielle Handlungen im Auftrage des Entsendestaates vorzunehmen.

#### Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere persönliche Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates gehören, in Verwahrung zu nehmen;
2. von den Organen des Empfangsstaates die obengenannten Gegenstände, die Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat verloren haben, zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände dürfen nur aus dem Empfangsstaat ausgeführt werden, wenn das die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestatten.

#### Artikel 32

Die konsularische Amtsperson hat das Recht, die Interessen der Staatsbürger des Entsendestaates in Nachlassangelegenheiten wahrzunehmen. Das erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und gemäß dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 27. April 1970.

#### Artikel 33

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

#### Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Staatsbürger des Entsendestaates, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen in Verbindung setzen oder treffen kann.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 beziehen sich auch auf den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes des Entsendestaates, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen die konsularische Vertretung über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates innerhalb von fünf Tagen vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme, Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in irgendeiner Form eingeschränkt wurde, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Diese Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verwirklicht. Sie dürfen jedoch die in diesem Vertrag festgelegten Rechte einer konsularischen Amtsperson nicht aufheben.

Der Besuch erfolgt sobald wie möglich nach seiner Beantragung. Besuche können auf Ersuchen wiederholt in angemessenen Zeitabständen vorgenommen werden.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form eingeschränkt wurde, über die Bestimmungen in Absatz 1 und 2.

#### Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, den Schiffen des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu geben.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich jederzeit an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, sofern es nicht unter Quarantäne gestellt wurde. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates sind vor dem Betreten des Schiffes des Entsendestaates durch eine konsularische Amtsperson in den Fällen zu informieren, in denen die Abfertigung des Schiffes für den freien Verkehr mit dem Land noch nicht abgeschlossen ist. Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben das Recht, mit einer konsularischen Amtsperson in Verbindung zu treten und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die konsularische Vertretung zu besuchen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Hilfe ersuchen.

#### Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise des Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären sowie Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehen ist;
3. Maßnahmen zur Sicherung der medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines

Passagiers oder deren Rückführung in den Entsendestaat zu treffen;

4. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das vom Entsendestaat im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gemeinsam mit dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 38

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates vorher zu verständigen, damit sie bei der Durchführung dieser Handlungen anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung nicht zu, so sind die zuständigen Organe des Empfangsstaates verpflichtet, der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und über die durchgeführten Handlungen eine schriftliche Information zu geben.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates hat, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates alle Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste, in den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede mögliche Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von Zöllen, Gebühren und anderen Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung in diesem Staat verbleiben.

#### Artikel 40

Die Artikel 36 bis 39 werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

#### Artikel 41

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern diese Funktionen nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

#### Artikel 42

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Konsulargebühren zu erheben.

### Kapitel V

#### Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

#### Artikel 43

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

#### Artikel 44

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurden. Diese Personen sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mit Note mitzuteilen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates nach Absatz 1 berührt nicht die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie in ihrer Eigenschaft als Diplomaten genießen.

#### Artikel 45

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

#### Artikel 46

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Damaskus am 15. Juli 1978 in zwei Originalen, jedes in deutscher und arabischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Dr. Heinz-Dieter Winter  
Außerordentlicher und  
Bevollmächtigter Botschafter

Für die  
Syrische Arabische  
Republik

Nasser Kaddour  
Stellvertreter des  
Außenministers

**Bekanntmachung**  
**zum Übereinkommen vom 2. Februar 1971**  
**über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum**  
**für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**  
**vom 10. Oktober 1978**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971.

Am 31. Juli 1978 wurde die Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 9 des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 9 des Übereinkommens im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Übereinkommen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 10 für die Deutsche Demokratische Republik am 30. November 1978 in Kraft.

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Oktober 1978

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**H. Eichler**

**Übereinkommen über Feuchtgebiete,**  
**insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,**  
**von internationaler Bedeutung**

Die Vertragsparteien —

in der Erkenntnis der wechselseitigen Abhängigkeit des Menschen und seiner Umwelt;

in Anbetracht der grundlegenden ökologischen Bedeutung von Feuchtgebieten als Regulatoren für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem für Wat- und Wasservögel;

in der Überzeugung, daß Feuchtgebiete ein Bestandteil des Naturhaushalts von großem Wert für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Erholung sind und ihr Verlust unwiederbringlich wäre;

von dem Wunsch geleitet, der fortschreitenden Schmälerung und dem Verlust von Feuchtgebieten jetzt und in Zukunft Einhalt zu gebieten;

in der Erkenntnis, daß Wat- und Wasservögel auf ihrem Zug Ländergrenzen überfliegen und daher als internationale Bestandteile des Naturhaushalts betrachtet werden sollten;

im Vertrauen darauf, daß die Erhaltung der Feuchtgebiete mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt durch die Verbindung zukunftsweisender einzelstaatlicher Maßnahmen mit aufeinander abgestimmten internationalen Bemühungen gewährleistet werden kann —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

1. Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

2. Wat- und Wasservögel im Sinne dieses Übereinkommens sind Vögel, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind.

**Artikel 2**

1. Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“, die im folgenden als „Liste“ bezeichnet und von dem nach Artikel 8 errichteten Sekretariat geführt wird. Die Grenzen des Feuchtgebiets werden genau beschrieben und auf einer Karte eingezeichnet; sie können auch an die Feuchtgebiete anschließende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder innerhalb der Feuchtgebiete liegende Meeresgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einschließen, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von Bedeutung sind.

2. Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während aller Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, in die Liste aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme eines Feuchtgebiets in die Liste beeinträchtigt nicht die ausschließlichen Hoheitsrechte der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Feuchtgebiet liegt.

4. Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 9 wenigstens ein Feuchtgebiet zur Aufnahme in die Liste.

5. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets der Liste hinzuzufügen, die Grenzen der bereits darin eingetragenen Feuchtgebiete auszuweiten oder sie wegen dringender nationaler Interessen aufzuheben oder enger zu ziehen; die betreffende Vertragspartei unterrichtet so schnell wie möglich die für die laufenden Sekretariatsgeschäfte nach Artikel 3 verantwortliche Organisation oder Regierung über alle derartigen Änderungen.

6. Jede Vertragspartei ist sich sowohl bei der Bezeichnung von Gebieten für die Liste als auch bei Ausübung ihres Rechts, Eintragungen über Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ändern, ihrer internationalen Verantwortung für Erhaltung, Hege und wohlausgewogene Nutzung der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel bewußt.

**Artikel 3**

1. Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, daß die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtgebiete und, soweit wie möglich, eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie so schnell wie möglich unterrichtet wird, wenn die ökologischen Verhältnisse eines in die Liste aufgenommenen Feuchtgebiets innerhalb ihres Hoheitsgebietes sich infolge technologischer Entwicklungen, Umweltverschmutzung oder anderer menschlicher Eingriffe geändert haben, ändern oder wahrscheinlich ändern werden. Die Informationen über solche Veränderungen werden an die nach Artikel 8 für die laufenden Sekretariatsgeschäfte zuständige Organisation oder Regierung unverzüglich weitergeleitet.

## Artikel 4

1. Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, daß Feuchtgebiete – gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

2. Hebt eine Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebiets auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservögel sowie – in demselben oder in einem anderen Gebiet – zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.

3. Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt.

4. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände von Wat- und Wasservögeln in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrößern.

5. Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist.

## Artikel 5

Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Erfüllung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in solchen Fällen, in denen sich ein Feuchtgebiet über das Hoheitsgebiet mehr als einer Vertragspartei erstreckt oder mehrere Vertragsparteien an einem Gewässersystem gemeinsamen Anteil haben. Ferner bemühen sie sich darum, gegenwärtige und künftige Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt aufeinander abzustimmen und zu fördern.

## Artikel 6

1. Bei Bedarf berufen die Vertragsparteien Konferenzen über die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie Wat- und Wasservögeln ein.

2. Die Konferenzen haben beratenden Charakter und sind unter anderem dafür zuständig,

- a) die Erfüllung dieses Übereinkommens zu erörtern;
- b) Neueintragungen und Änderungen in der Liste zu erörtern;
- c) Informationen nach Artikel 3 Absatz 2 über Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete zu prüfen;
- d) den Vertragsparteien allgemeine oder besondere Empfehlungen hinsichtlich der Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu geben;
- e) zuständige internationale Gremien um die Erstellung von Berichten und Statistiken über Fragen zu ersuchen, die ihrem Wesen nach international sind und Feuchtgebiete betreffen.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß auf allen Ebenen die für die Verwaltung von Feuchtgebieten Verantwortlichen über die Empfehlungen dieser Konferenzen zur Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt unterrichtet werden und diesen Empfehlungen Rechnung tragen.

## Artikel 7

1. Zu den Vertretern der Vertragsparteien auf solchen Konferenzen sollen Personen gehören, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, die sie auf Wissenschafts-, Verwaltungs- oder anderen einschlägigen Gebieten gewonnen haben, Experten für Feuchtgebiete oder Wat- und Wasservögel sind.

2. Jede der auf einer Konferenz vertretenen Vertragsparteien hat eine Stimme; Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, sofern mindestens die Hälfte der Vertragsparteien ihre Stimme abgegeben hat.

## Artikel 8

1. Die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) nimmt die laufenden Sekretariatsgeschäfte im Rahmen dieses Übereinkommens solange wahr, bis eine Organisation oder Regierung mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien damit beauftragt wird.

2. Die laufenden Sekretariatsgeschäfte umfassen unter anderem:

- a) Mitwirkung bei der Einberufung und Durchführung von Konferenzen nach Artikel 6;
- b) Führung der Liste „international bedeutender Feuchtgebiete“ und Entgegennahme der nach Artikel 2 Absatz 5 von den Vertragsparteien erteilten Informationen über Neueintragungen sowie Ausdehnungen, Aufhebungen oder Einschränkungen der in der Liste geführten Feuchtgebiete;
- c) Entgegennahme der nach Artikel 3 Absatz 3 von den Vertragsparteien erteilten Informationen über alle Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete;
- d) Notifizierung aller Vertragsparteien von jeder Änderung der Liste sowie von Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete sowie Vormerkung dieser Angelegenheiten zur Erörterung auf der nächsten Konferenz;
- e) Mitteilung der Empfehlungen der Konferenz zu den oben genannten Änderungen der Liste oder Veränderungen der Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete an die betroffene Vertragspartei.

## Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen steht auf unbegrenzte Zeit zur Unterzeichnung offen.

2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie jede Partei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs kann Partei dieses Übereinkommens werden durch

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
- b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation und nachfolgende Ratifikation;
- c) Beitritt.

3. Ratifikation oder Beitritt werden durch die Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) wirksam.

**Artikel 10**

1. Dieses Übereinkommen tritt vier Monate, nachdem sieben Staaten nach Artikel 9 Absatz 2 Parteien dieses Übereinkommens geworden sind, in Kraft.

2. Danach tritt dieses Übereinkommen für jede Vertragspartei vier Monate nach dem Tag der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Artikel 11**

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

2. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nach einem Zeitraum von fünf Jahren, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, gegenüber dem Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung wird vier Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer wirksam.

**Artikel 12**

1. Der Verwahrer unterrichtet so bald wie möglich alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von

- a) Unterzeichnungen dieses Übereinkommens;
- b) Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden zu diesem Übereinkommen;
- c) Hinterlegungen von Beitrittsurkunden zu diesem Übereinkommen;
- d) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
- e) Notifikationen von Kündigungen dieses Übereinkommens.

2. Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, läßt der Verwahrer es beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 ihrer Charta eintragen.

**ZU URKUND DESSEN** haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

**GESCHEHEN** zu Ramsar am 2. Februar 1971 in einer einzigen Urschrift in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache, wobei im Falle einer Abweichung der englische Wortlaut maßgebend ist; die Urschrift wird beim Verwahrer hinterlegt, der allen Vertragsparteien gleichlaufende Abschriften übermittelt.

**Bekanntmachung  
zum Inkrafttreten  
des Konsularvertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik**

vom 29. November 1978

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik (GBl. II Nr. 5 S. 69) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 36 Absatz 1 am 15. November 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. November 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung**

**zur Zollkonvention vom 14. November 1975  
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR  
(TIR-Konvention)**

vom 24. Oktober 1978

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975.

Am 21. Juli 1978 wurde die Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 57 Absätze 2 bis 6 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu Artikel 52 Absätze 1 und 3 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 52 Absatz 1 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Vertragspartei von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß die im Artikel 52 Absatz 3 der Konvention vorgesehene Möglichkeit für Zoll- und Wirtschaftsunionen, Vertragsparteien der Konvention zu werden, ihr keinerlei Verpflichtungen gegenüber solchen Unionen auferlegt.“

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel 53 Absatz 2 am 21. Januar 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 1093 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971  
zur Konvention vom 8. November 1968  
über den Straßenverkehr**

vom 27. November 1978

Das Europäische Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (Bekanntmachung vom 9. August 1976, GBl. II 1976 Nr. 13 S. 200) tritt gemäß seinem Artikel 4 Absatz 1 am 7. Juni 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Berlin, den 27. November 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

# Soziale Information und Leitung der Gesellschaft

W. G. Afanasjew  
Übersetzung aus dem Russischen  
366 Seiten · Leinen 18,— M  
Bestellwort: Afanasjew, Informat. / 770 986 9

Auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Methodologie vor allem die qualitativen, inhaltlichen Aspekte der sozialen Information aufzudecken und dabei gleichzeitig die Erfolge der Mathematik, Kybernetik, Ingenieurpsychologie und anderer Wissenschaften zu nutzen, das ist das Hauptanliegen, das der Autor verfolgt.

Worin besteht das Wesen der Information im allgemeinen und der sozialen Information im besonderen, welche Rolle spielt sie bei der Leitung der Gesellschaft, wie ist ihr Verhältnis zum Menschen, zur Gesellschaft, welchen Platz hat sie in der wissenschaftlich-technischen Revolution, wie sehen die Perspektiven der Entwicklung und Ausnutzung der Information und der Informationsprozesse aus — diesen und einigen anderen Fragen ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

**Gliederung:**

Über den Begriff der Information / Das Wesen und die wichtigsten Besonderheiten der sozialen Information / Die Arten sozialer Information / Die Quellen der sozialen Information / Die Rolle der Information bei der Leitung der Gesellschaft / Information und Entscheidung / Das Informationssystem: Fragen der Theorie / Das Informationssystem: Erfahrungen, Probleme, Perspektiven / Information, Mensch, Computer / Das System der wissenschaftlich-technischen Information / Die politische Information.

**Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.**



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

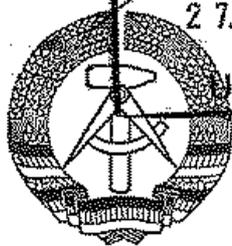
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 32 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M nicht.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 818



AUSGESONDERT

27. APR 1979

DB Campus

2 34a

Abt. St. Kapr.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 26. März 1979	Teil II Nr. 2
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 79	Bekanntmachung zur Konvention vom 18. Mai 1977 über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt . . . .	33
15. 1. 79	Bekanntmachung zum Vertrag vom 22. Juni 1978 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandsockels . . . . .	38
15. 1. 79	Bekanntmachung zur Konvention vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik . . . . .	39
25. 1. 79	Bekanntmachung zum endgültigen Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975 . . . . .	40
5. 2. 79	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) . . . . .	40
9. 3. 79	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambique . . . . .	40

**Bekanntmachung  
zur Konvention vom 18. Mai 1977  
über das Verbot militärischer oder  
sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln  
zur Einwirkung auf die Umwelt**

vom 16. Januar 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt vom 18. Mai 1977.

Die Konvention war am 18. Mai 1977 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Am 25. Mai 1978 wurde die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel IX Absatz 3 am 5. Oktober 1978 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1978

(Übersetzung)

**KONVENTION  
ÜBER DAS VERBOT MILITÄRISCHER ODER  
SONSTIGER FEINDELICHER ANWENDUNG  
VON MITTELN ZUR EINWIRKUNG  
AUF DIE UMWELT**

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention

geleitet von dem Interesse an der Festigung des Friedens und in dem Wunsche, dazu beizutragen, das Wettüben einzustellen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und die Menschheit vor der Gefahr der Anwendung neuer Mittel der Kriegsführung zu bewahren,

entschlossen, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, echte Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Möglichkeiten der Einwirkung auf die Umwelt eröffnen kann,

unter Hinweis auf die am 18. Juni 1972 in Stockholm verabschiedete Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

im Bewußtsein, daß die Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt zu friedlichen Zwecken durchaus die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und zur Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen kann,

jedoch in der Erkenntnis, daß sich die militärische oder sonstige feindselige Anwendung solcher Mittel äußerst schädlich auf das Wohl der Menschen auswirken kann,

in dem Wunsche, die militärische oder sonstige feindselige Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt wirksam zu verbieten, um die der Menschheit aus dieser Anwendung erwachsenden Gefahren zu beseitigen, sowie in Bekundung ihres Willens, auf die Verwirklichung dieses Zieles hinzuwirken,

ferner in dem Wunsche, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel I**

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, die militärische oder sonstige feindselige Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt, die weitreichende, langanhaltende oder ernste Auswirkungen haben und bei anderen Teilnehmerstaaten zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen, zu unterlassen.

2. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, andere Staaten, Staatengruppen oder internationale Organisationen weder dabei zu unterstützen noch dazu zu ermutigen oder zu veranlassen, gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßende Handlungen zu begehen.

**Artikel II**

Der in Artikel I verwendete Begriff „Mittel zur Einwirkung auf die Umwelt“ bezieht sich auf jedes Mittel zu einer

– durch vorsätzliche Manipulation natürlicher Prozesse erfolgenden – Veränderung der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich ihrer Lebewesen, ihrer Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre sowie des Weltraumes.

**Artikel III**

1. Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt zu friedlichen Zwecken nicht im Wege und berühren nicht die allgemein anerkannten Prinzipien und für eine solche Anwendung geltenden Regeln des Völkerrechts.

2. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich, einen möglichst großen Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über die Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt zu friedlichen Zwecken zu fördern, und haben das Recht, sich an diesem zu beteiligen. Teilnehmerstaaten, die dazu in der Lage sind, tragen, allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt bei.

**Artikel IV**

Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit seinen verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren, die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um, wo immer dies auch sei, innerhalb seiner Jurisdiktion oder Kontrolle alle den Bestimmungen der Konvention zuwiderlaufenden Handlungen zu verbieten und zu verhindern.

**Artikel V**

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und zur Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit den Zielen oder bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention auftreten können. Konsultation und Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Diese internationalen Verfahren können die Dienste geeigneter internationaler Organisationen sowie des im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Konsultativkomitees von Experten einschließen.

2. Für die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke beruft der Depositar innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags eines Teilnehmerstaates ein Konsultativkomitee von Experten ein. Jeder Teilnehmerstaat kann einen Experten für dieses Komitee benennen, dessen Aufgaben und Geschäftsordnung im Anhang niedergelegt sind, der Bestandteil dieser Konvention ist. Das Komitee übermittelt dem Depositar

eine Zusammenfassung seiner Ermittlungen, die alle dem Komitee während seiner Beratungen mitgeteilten Stellungnahmen und Informationen enthält. Der Depositar verteilt die Zusammenfassung an alle Teilnehmerstaaten.

3. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention, der Gründe zu der Annahme hat, daß Handlungen eines anderen Teilnehmerstaates gegen die sich aus den Bestimmungen der Konvention ergebenden Verpflichtungen verstoßen, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde sollte alle entsprechenden Informationen sowie alle verfügbaren Beweise für die Berechtigung der Beschwerde enthalten.

4. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, alle Untersuchungen, die gegebenenfalls vom Sicherheitsrat im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen aufgrund einer beim Rat eingegangenen Beschwerde eingeleitet werden, zu unterstützen. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Teilnehmerstaaten der Konvention über die Ergebnisse seiner Untersuchungen.

5. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jedem Teilnehmer der Konvention auf dessen Ersuchen hin Hilfe oder Unterstützung zu leisten, wenn der Sicherheitsrat feststellt, daß diesem Teilnehmer aufgrund eines Verstoßes gegen die Konvention Schaden zugefügt wurde oder wahrscheinlich zugefügt werden wird.

#### Artikel VI

1. Jeder Teilnehmerstaat kann Änderungen dieser Konvention vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Depositar übermittelt, der ihn unverzüglich allen Teilnehmerstaaten zusendet.

2. Eine Änderung tritt für alle Teilnehmerstaaten, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Teilnehmerstaaten die Annahmeerkunden beim Depositar hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Teilnehmerstaat am Tage der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

#### Artikel VII

Diese Konvention ist unbefristet.

#### Artikel VIII

1. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Konvention beruft der Depositar eine Konferenz der Teilnehmerstaaten der Konvention nach Genf, Schweiz, ein. Die Konferenz überprüft die Wirkungsweise der Konvention, um zu gewährleisten, daß ihre Ziele und Bestimmungen verwirklicht werden, und prüft insbesondere die Wirksamkeit der Bestimmungen von Artikel I Absatz 1 bei der Beseitigung der Gefahr militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt.

2. Danach kann in Abständen von mindestens fünf Jahren eine Mehrheit der Teilnehmerstaaten dieser Konvention durch das Einbringen eines entsprechenden Vorschlags beim Depositar die Einberufung einer Konferenz mit den gleichen Zielen erwirken.

3. Wenn innerhalb von zehn Jahren nach dem Abschluß der vorangegangenen Überprüfungskonferenz keine Überprüfungskonferenz nach Absatz 2 dieses Artikels einberufen wurde, ersucht der Depositar alle Teilnehmerstaaten dieser Konvention um ihre Ansicht zur Einberufung einer solchen Konferenz. Wenn ein Drittel oder zehn der Teilnehmerstaaten, je nachdem welche Zahl kleiner ist, zustimmend antworten, unternimmt der Depositar unverzüglich Schritte zur Einberufung der Konferenz.

#### Artikel IX

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Staaten, die die Konvention bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnen, können ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, wenn 20 Regierungen ihre Ratifikationsurkunden beim Depositar gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

4. Für die Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt werden, tritt sie am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Depositar benachrichtigt unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und beigetretenen Staaten vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention und von Änderungen derselben sowie vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Depositar nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel X

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beigetretenen Staaten gehörig beglaubigte Abschriften der Konvention übersendet. Zu Urkund dessen haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

Zur Unterzeichnung aufgelegt in Genf am achtzehnten Mai neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

#### Anhang zur Konvention

##### Konsultativkomitee von Experten

1. Das Konsultativkomitee von Experten verpflichtet sich, geeignete Ermittlungen durchzuführen und Sachverständigen-gutachten zu allen Problemen abzugeben, die von dem um die Einberufung des Komitees ersuchenden Teilnehmerstaat gemäß Artikel V Absatz 1 dieser Konvention aufgeworfen werden.

2. Die Arbeit des Konsultativkomitees von Experten wird so organisiert, daß es die in Ziffer 1 dieses Anhangs genannten Aufgaben erfüllen kann. Das Komitee entscheidet über Verfahrensfragen zur Organisation seiner Arbeit nach Möglichkeit im Konsensus, andernfalls mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Zu Sachfragen findet keine Abstimmung statt.

3. Vorsitzender des Komitees ist der Depositar oder sein Stellvertreter.

4. Jeder Experte kann bei den Sitzungen von einem oder mehreren Beratern unterstützt werden.

5. Jeder Experte hat das Recht, Staaten und internationale Organisationen über den Vorsitzenden um solche Informationen und Hilfe zu ersuchen, die der Experte für die Durchführung der Arbeit des Komitees für wünschenswert hält.

**CONVENTION  
ON THE PROHIBITION OF MILITARY  
OR ANY OTHER HOSTILE USE  
OF ENVIRONMENTAL MODIFICATION TECHNIQUES**

**The States Parties to this Convention.**

Guided by the interest of consolidating peace, and wishing to contribute to the cause of halting the arms race, and of bringing about general and complete disarmament under strict and effective international control, and of saving mankind from the danger of using new means of warfare,

Determined to continue negotiations with a view to achieving effective progress towards further measures in the field of disarmament,

Recognizing that scientific and technical advances may open new possibilities with respect to modification of the environment,

Recalling the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, adopted at Stockholm on 16 June 1972,

Realizing that the use of environmental modification techniques for peaceful purposes could improve the interrelationship of man and nature and contribute to the preservation and improvement of the environment for the benefit of present and future generations,

Recognizing, however, that military or any other hostile use of such techniques could have effects extremely harmful to human welfare,

Desiring to prohibit effectively military or any other hostile use of environmental modification techniques in order to eliminate the dangers to mankind from such use, and affirming their willingness to work towards the achievement of this objective,

Desiring also to contribute to the strengthening of trust among nations and to the further improvement of the international situation in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations,

Have agreed as follows:

**Article I**

1. Each State Party to this Convention undertakes not to engage in military or any other hostile use of environmental modification techniques having widespread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State Party.

2. Each State Party to this Convention undertakes not to assist, encourage or induce any State, group of States or international organization to engage in activities contrary to the provisions of paragraph 1 of this article.

**Article II**

As used in article I, the term "environmental modification techniques" refers to any technique for changing—through the deliberate manipulation of natural processes—the dynamics,

composition or structure of the earth, including its biota, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.

**Article III**

1. The provisions of this Convention shall not hinder the use of environmental modification techniques for peaceful purposes and shall be without prejudice to the generally recognized principles and applicable rules of international law concerning such use.

2. The States Parties to this Convention undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of scientific and technological information on the use of environmental modification techniques for peaceful purposes. States Parties in a position to do so shall contribute, alone or together with other States or international organizations, to international economic and scientific co-operation in the preservation, improvement and peaceful utilization of the environment, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

**Article IV**

Each State Party to this Convention undertakes to take any measures it considers necessary in accordance with its constitutional processes to prohibit and prevent any activity in violation of the provisions of the Convention anywhere under its jurisdiction or control.

**Article V**

1. The States Parties to this Convention undertake to consult one another and to co-operate in solving any problems which may arise in relation to the objectives of, or in the application of the provisions of, the Convention. Consultation and co-operation pursuant to this article may also be undertaken through appropriate international procedures within the framework of the United Nations and in accordance with its Charter. These international procedures may include the services of appropriate international organizations, as well as of a Consultative Committee of Experts as provided for in paragraph 2 of this article.

2. For the purposes set forth in paragraph 1 of this article, the Depositary shall, within one month of the receipt of a request from any State Party to this Convention, convene a Consultative Committee of Experts. Any State Party may appoint an expert to the Committee whose functions and rules of procedure are set out in the annex, which constitutes an integral part of this Convention. The Committee shall transmit to the Depositary a summary of its findings of fact, incorporating all views and information presented to the Committee during its proceedings. The Depositary shall distribute the summary to all States Parties.

3. Any State Party to this Convention which has reason to believe that any other State Party is acting in breach of obli-

gations deriving from the provisions of the Convention may lodge a complaint with the Security Council of the United Nations. Such a complaint should include all relevant information as well as all possible evidence supporting its validity.

4. Each State Party to this Convention undertakes to cooperate in carrying out any investigation which the Security Council may initiate, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, on the basis of the complaint received by the Council. The Security Council shall inform the States Parties of the results of the investigation.

5. Each State Party to this Convention undertakes to provide or support assistance, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, to any State Party which so requests, if the Security Council decides that such Party has been harmed or is likely to be harmed as a result of violation of the Convention.

#### Article VI

1. Any State Party to this Convention may propose amendments to the Convention. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary, who shall promptly circulate it to all States Parties.

2. An amendment shall enter into force for all States Parties to this Convention which have accepted it, upon the deposit with the Depositary of instruments of acceptance by a majority of States Parties. Thereafter it shall enter into force for any remaining State Party on the date of deposit of its instrument of acceptance.

#### Article VII

This Convention shall be of unlimited duration.

#### Article VIII

1. Five years after the entry into force of this Convention, a conference of the States Parties to the Convention shall be convened by the Depositary at Geneva, Switzerland. The conference shall review the operation of the Convention with a view to ensuring that its purposes and provisions are being realized, and shall in particular examine the effectiveness of the provisions of paragraph 1 of article I in eliminating the dangers of military or any other hostile use of environmental modification techniques.

2. At intervals of not less than five years thereafter, a majority of the States Parties to this Convention may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary, the convening of a conference with the same objectives.

3. If no conference has been convened pursuant to paragraph 2 of this article within ten years following the conclusion of a previous conference, the Depositary shall solicit the views of all States Parties to this Convention, concerning the convening of such a conference. If one third or ten of the States Parties, whichever number is less, respond affirmatively, the Depositary shall take immediate steps to convene the conference.

#### Article IX

1. This Convention shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Convention before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Convention shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by twenty Governments in accordance with paragraph 2 of this article.

4. For those States whose instruments of ratification or accession are deposited after the entry into force of this Convention, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or accession and the date of the entry into force of this Convention and of any amendments thereto, as well as of the receipt of other notices.

6. This Convention shall be registered by the Depositary in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

#### Article X

This Convention, of which the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send duly certified copies thereof to the Governments of the signatory and acceding States.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at Geneva on the eighteenth day of May, one thousand nine hundred and seventy-seven.

#### Annex to the Convention

##### Consultative Committee of Experts

1. The Consultative Committee of Experts shall undertake to make appropriate findings of fact and provide expert views relevant to any problem raised pursuant to paragraph 1 of article V of this Convention by the State Party requesting the convening of the Committee.

2. The work of the Consultative Committee of Experts shall be organized in such a way as to permit it to perform the functions set forth in paragraph 1 of this annex. The Committee shall decide procedural questions relative to the organization of its work, where possible by consensus, but otherwise by a majority of those present and voting. There shall be no voting on matters of substance.

3. The Depositary or his representative shall serve as the Chairman of the Committee.

4. Each expert may be assisted at meetings by one or more advisers.

5. Each expert shall have the right, through the Chairman, to request from States, and from international organizations, such information and assistance as the expert considers desirable for the accomplishment of the Committee's work.

**Bekanntmachung**  
**zum Vertrag vom 22. Juni 1978**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und dem Königreich Schweden**  
**über die Abgrenzung des Festlandssockels**  
**vom 15. Januar 1979**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 22. Juni 1978 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandssockels.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 6 am 20. Dezember 1978 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Januar 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

---

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und dem Königreich Schweden**  
**über die Abgrenzung des Festlandssockels**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind,

geleitet von dem Wunsch, ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln,

in dem Bestreben, die Erforschung und Nutzung der Naturschätze des Festlandssockels zwischen beiden Staaten in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht zu fördern,

in der Absicht, die gemeinsame Grenze des Festlandssockels zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Bestimmungen der Konvention über den Festlandssockel vom 29. April 1958 festzulegen,

übereingekommen,

folgenden Vertrag zu schließen:

**Artikel 1**

Die Grenzlinie zwischen dem Festlandssockel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Festlandssockel des Königreiches Schweden wird grundsätzlich durch die Linie gebildet, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen

Punkten der Basislinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer jeder Vertragspartei gemessen wird.

**Artikel 2**

(1) In Übereinstimmung mit dem im Artikel 1 enthaltenen Grundsatz und mit den Abweichungen, die notwendig sind, um eine zweckmäßige und praktische Grenzlinie festlegen zu können, wird die Grenze als gerade Linie (geodätische Linien) durch folgende Punkte in der angegebenen Reihenfolge gezogen:

A. Im System der Seekarten der Deutschen Demokratischen Republik:

1. 55° 00' 36" N 13° 09' 23" O (Seekarte der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 152)
2. 55° 01' 15" N 13° 47' 05" O (Seekarte der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 152)
3. 54° 57' 52" N 13° 59' 12" O (Seekarte der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 152)

## B. Im System der Seekarten des Königreiches Schweden:

1. 55° 00' 36" N 13° 09' 26" O (Schwedische Seekarte Nr. 83)
2. 55° 01' 15" N 13° 47' 08" O (Schwedische Seekarte Nr. 83)
3. 54° 57' 52" N 13° 59' 15" O (Schwedische Seekarte Nr. 83)

(2) Westlich vom Punkt 1 und östlich vom Punkt 3 wird sich die Grenzlinie bis zu den Endpunkten erstrecken, die mit dem betreffenden Drittstaat vereinbart werden.

(3) Der Verlauf der Grenzlinie wurde in den beigelegten Karten eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

## Artikel 3

Wenn sich Naturschätze auf dem Meeresgrund oder in dem Meeresuntergrund auf beiden Seiten der Grenze des Festlandssockels zwischen den Vertragsparteien erstrecken und die Naturschätze, die sich auf dem Festlandssockel einer Vertragspartei befinden, ganz oder teilweise aus dem Festlandssockel der anderen Vertragspartei gewonnen werden können, so werden die Vertragsparteien vor Beginn der Ausbeutung auf Antrag einer von ihnen Verhandlungen mit dem Ziel führen, die Bedingungen der Ausbeutung dieser Naturschätze zu vereinbaren.

## Artikel 4

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages berühren in keiner Weise den Rechtsstatus der über dem Festlandssockel befindlichen Gewässer noch den Rechtsstatus des Luftraumes über diesen Gewässern.

## Artikel 5

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird der vorliegende Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

## Artikel 6

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Stockholm stattfinden wird, in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 22. Juni 1978 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Herbert Süß

Für das  
Königreich Schweden

Ian E. Paulsson

Protokoll  
zum Vertrag zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Schweden  
über die Abgrenzung des Festlandssockels

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind übereingekommen, daß die in den Artikeln 1 und 2 des obengenannten Vertrages festgelegte Grenzlinie zugleich die Grenzlinie zwischen den Fischereizonen beider Staaten bildet.

Berlin, den 22. Juni 1978

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Herbert Süß

Für das  
Königreich Schweden

Ian E. Paulsson

## Bekanntmachung

zur Konvention vom 1. Juni 1967

über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik

vom 15. Januar 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 1. Juni 1967.

Am 9. März 1978 wurde die Beitrittsurkunde bei der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 13 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 13 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

Zu Artikel 18 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 18 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 17 Absatz 2 am 7. Juni 1978 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Konvention wird im Sonderdruck Nr. 1004 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 15. Januar 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Bekanntmachung  
zum endgültigen Inkrafttreten  
des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975**

vom 25. Januar 1979

Das Internationale Kakao-Abkommen, 1975 (Bekanntmachung vom 25. April 1977, GBl. II Nr. 9 S. 149) ist gemäß seinem Artikel 69 Absatz 1 am 7. November 1978 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik endgültig in Kraft getreten.

Berlin, den 25. Januar 1979

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Bekanntmachung  
zu den Änderungen und Ergänzungen  
der Anlagen A und B  
des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957  
über die internationale Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

vom 5. Februar 1979

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285) wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens (Sonderdruck Nr. 773 des Gesetzblattes) erneut geändert und ergänzt.

Die entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens bis zum 1. Oktober 1978 in Kraft getretenen Änderungen und

Ergänzungen sind in die Anlagen A und B des Abkommens eingearbeitet worden und werden als Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes (Neudruck der Anlagen A und B) veröffentlicht.

Die im Sonderdruck Nr. 773 des Gesetzblattes veröffentlichten Anlagen A und B des Abkommens einschließlich der 1976 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen (GBl. II 1976 Nr. 4 S. 108 und Sonderdruck Nr. 773/1 des Gesetzblattes) sind außer Kraft getreten.

Berlin, den 5. Februar 1979

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Inkrafttreten  
des Konsularvertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Moçambique  
vom 9. März 1979**

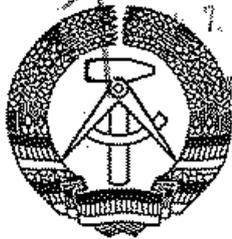
Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique vom 13. Dezember 1976 (GBl. II 1977 Nr. 11 S. 240) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 8. März 1979 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. März 1979

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

Hochsch. AUSGESONDERT

234a



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 11. Juni 1979	Teil II Nr. 3
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 79	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	41
28. 4. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen .....	42
28. 4. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen .....	45
3. 5. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des EGW (ABSK/EGW)“ .....	49

**Bekanntmachung  
zur Internationalen Konvention  
vom 29. November 1969  
über Maßnahmen auf dem Offenen Meer  
bei Ölverschmutzungs-Unfällen  
vom 25. April 1979**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 29. November 1969.

Am 21. Dezember 1978 wurde die Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erklärungen abgegeben:

**Erklärung zu Artikel IX Absatz 2 der Konvention:**

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmung des Artikels IX Absatz 2 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip steht, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betreffen.“

**Erklärung zu Artikel XIII der Konvention:**

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer

Haltung zu den Bestimmungen des Artikels XIII der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XI Absatz 2 am 21. März 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird im Sonderdruck Nr. 1009 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 25. April 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten**  
**des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung**  
**bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen**

vom 26. April 1979

Am 20. September 1977 wurde die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen, das für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Mai 1977 unterzeichnet worden war, im Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt.

Das Abkommen, das nachstehend veröffentlicht wird, ist gemäß seinem Artikel IX am 1. Januar 1979 für die Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 26. April 1979

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

(Übersetzung)

**Abkommen**  
**zur Beseitigung der Doppelbesteuerung**  
**bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen**

Die Vertragsschließenden Seiten haben,

in dem Wunsch, zum weiteren Ausbau und zur Festigung der ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern beizutragen, und in dem Bestreben, den Mechanismus ihrer Valuta- und Finanzbeziehungen zu vervollkommenen,

sowie zwecks Schaffung günstigerer Bedingungen im Prozeß der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches folgendes vereinbart:

**Artikel I**

1. Das vorliegende Abkommen betrifft natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz auf den Territorien der Vertragsschließenden Seiten haben.
2. Wenn es unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nicht möglich ist, den ständigen Wohnsitz einer natürlichen Person in Übereinstimmung mit Ziff. 1 zu bestimmen, so gilt das Land im Sinne des vorliegenden Abkommens als ständiger Wohnsitz, dessen Staatsbürger diese Person ist.
3. Falls es nicht möglich ist, den ständigen Wohnsitz einer natürlichen Person in Übereinstimmung mit Ziff. 2 dieses Artikels zu bestimmen, wird die Angelegenheit nach gegenseitiger Vereinbarung der zuständigen Organe der betreffenden Vertragsschließenden Seiten entschieden. Zuständige Organe im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die Finanzministerien der Vertragsschließenden Seiten.

**Artikel II**

Das vorliegende Abkommen erstreckt sich auf alle Arten von Steuern und Gebühren, die für Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen auf den Territorien der Vertragsschließenden Seiten in Übereinstimmung mit deren Gesetzgebung erhoben werden.

**Artikel III**

Ausgehend von dem Prinzip, daß natürliche Personen nicht mit den gleichen Einnahmen und dem gleichen Vermögen gleichzeitig auf den Territorien zweier oder mehrerer Vertragsschließender Seiten der Besteuerung unterliegen dürfen, werden folgende Bestimmungen angewendet:

- a) Natürliche Personen, die von Organen oder Organisationen einer Vertragsschließenden Seite zur Arbeit in ihre Handels-, Verkehrs- und anderen Einrichtungen und Agenturen einschließlich Korrespondentenbüros und Informationszentren auf dem Territorium einer beliebigen

anderen Vertragsschließenden Seite entsandt werden, sind im Empfangsland von Steuern und Gebühren für Löhne und Gehälter sowie andere Vergütungen befreit, die sie von diesen Einrichtungen und Agenturen erhalten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Mitarbeiter von zwischenstaatlichen und anderen internationalen Organisationen (außer den in Buchst. b genannten), die in diese Organisationen zur Arbeit aus Ländern delegiert werden, die nicht Sitzland dieser Organisationen sind;

- b) Natürliche Personen, die auf dem Territorium der Vertragsschließenden Seiten in internationalen Wirtschaftsorganisationen arbeiten, die ihre Tätigkeit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung ausüben, werden bei Löhnen und Gehältern und anderen Vergütungen, die sie von diesen Organisationen erhalten, mit Steuern und Gebühren in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Sitzländer dieser Organisationen belegt, falls aus den Gründungsdokumenten oder anderen speziellen Vereinbarungen nichts anderes hervorgeht;
- c) Natürliche Personen, die von einer Vertragsschließenden Seite auf das Territorium einer anderen Vertragsschließenden Seite zur Erweisung technischer Unterstützung oder zur Erfüllung von ähnlichen Arbeiten und Leistungen entsandt werden, sind im Empfangsland von der Zahlung von Steuern und Gebühren für Löhne und Gehälter sowie andere Vergütungen befreit, die sie von den Organen oder Organisationen des Landes erhalten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Falls die in diesem Unterpunkt genannten natürlichen Personen irgendwelche Vergütungen von Organen und Organisationen des Empfangslandes erhalten, werden diese Beträge — mit Ausnahme der Tage- und Übernachtungsgelder — mit Steuern und Gebühren in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des jeweiligen Landes belegt;
- d) Natürliche Personen, die in ein Teilnehmerland des vorliegenden Abkommens zur Arbeit, zur Ausbildung, zum Praktikum, zur Erteilung von Konsultationen usw. reisen und Löhne und Gehälter sowie andere Formen von Vergütungen direkt von den Organen oder Organisationen dieses Landes erhalten, werden mit diesen Beträgen mit Steuern und Gebühren — mit Ausnahme der Tage- und Übernachtungsgelder — in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung dieses Landes belegt.

Die Löhne und Gehälter sowie andere Vergütungen, die die in diesem Unterpunkt genannten natürlichen Personen von den Organen oder Organisationen des Landes erhalten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben,

sind in den anderen Teilnehmerländern des vorliegenden Abkommens steuer- und gebührenfrei;

- e) Einnahmen natürlicher Personen aus Autorenrechten bei der Nutzung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst auf dem Territorium einer anderen Vertragsschließenden Seite sowie Vergütungen für wissenschaftliche Entdeckungen, technische Erfindungen, Industrie- und Gebrauchsmuster und Rationalisierungsvorschläge usw. unterliegen der Besteuerung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes, in dem diese natürlichen Personen ihren ständigen Wohnsitz haben;
- f) Natürliche Personen, die in ein beliebiges anderes Teilnehmerland am vorliegenden Abkommen zu Lektionen und Vorträgen, Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen u.ä. Tätigkeiten reisen, werden im Empfangsland von Steuern und Gebühren für Löhne und Gehälter, Honorare und andere Vergütungen befreit, die sie von Organen und Organisationen des Landes erhalten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Erfolgen diese Zahlungen an natürliche Personen durch Organe oder Organisationen des Empfangslandes, so werden sie entsprechend der Gesetzgebung dieses Landes besteuert.
- g) Die Belegung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens natürlicher Personen, seiner Vererbung, Schenkung, Vermietung, seines Verkaufs und Tausches, einschließlich der Einnahmen aus der Nutzung dieses Vermögens mit Steuern und Gebühren erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes, in dem sich dieses Vermögen befindet.

#### Artikel IV

Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen die Möglichkeit nicht aus, daß interessierte Vertragsschließende Seiten nach gegenseitiger Vereinbarung oder einseitig natürlichen Personen zusätzliche Steuererleichterungen gewähren.

#### Artikel V

Das vorliegende Abkommen schränkt das Recht der Vertragsschließenden Seiten auf die Besteuerung der natürlichen Personen nicht ein, sofern dies den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht widerspricht.

#### Artikel VI

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens berühren nicht die Steuerprivilegien von Mitarbeitern der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die entsprechend den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts oder auf der Grundlage spezieller internationaler Abkommen festgelegt sind.

#### Artikel VII

1. Die Teilnahme am vorliegenden Abkommen berührt nicht die gültigen Abkommen zu Fragen der Besteuerung, die früher zwischen den Vertragsschließenden Seiten abgeschlossen wurden.
2. Falls sich die Bestimmungen dieser Abkommen im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens befinden, werden die Festlegungen des vorliegenden Abkommens angewandt.

#### Artikel VIII

Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Abkommens werden durch Verhandlungen und Konsultationen zwischen den Finanzministerien der interessierten Vertragsschließenden Seiten geklärt.

#### Artikel IX

Das vorliegende Abkommen unterliegt der Bestätigung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Vertragsschließenden Seiten und tritt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Depositär die Bestätigungsdokumente von allen Vertragsschließenden Seiten erhalten hat.

#### Artikel X

1. Das vorliegende Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Vertragsschließende Seite kann zu einer beliebigen Zeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vom Abkommen zurücktreten, indem sie den Depositär über die Kündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres verständigt. In diesem Fall verliert das Abkommen für diese Vertragsschließende Seite seine Gültigkeit ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Mitteilung über die Kündigung des Abkommens erfolgte.

#### Artikel XI

Dem vorliegenden Abkommen können sich mit Zustimmung aller Vertragsschließenden Seiten andere Länder anschließen, indem sie dem Depositär die Beitrittsurkunde übergeben. Der Beitritt gilt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres als vollzogen, in dem der Depositär von allen Vertragsschließenden Seiten die Zustimmung zum Beitritt erhalten hat.

#### Artikel XII

Das vorliegende Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragsschließenden Seiten verändert oder ergänzt werden.

#### Artikel XIII

Das vorliegende Abkommen steht bis 31. Juli 1977 in Moskau zur Unterzeichnung offen.

#### Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausüben wird.

Ausgefertigt in Miskolc (Ungarische Volksrepublik) am 27. Mai 1977 in einem Exemplar in russischer Sprache.

#### In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Bulgarien

Beltschew  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Ungarischen Volksrepublik

Faluvegi  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Mager  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Mongolischen Volksrepublik

Molom  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien

Dumitrescu  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Ler  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Garbusow  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Polen

Krzak  
Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

## СОГЛАШЕНИЕ

об устранении двойного налогообложения доходов и  
имущества физических лиц

Договаривающиеся Стороны,

желая содействовать дальнейшему расширению и укреплению экономического, научно-технического и культурного сотрудничества между их странами и стремясь к совершенствованию механизма их валютно-финансовых отношений,

имея в виду создание более благоприятных условий в процессе экономического и научно-технического сотрудничества и культурного обмена,

договорились о нижеследующем.

## Статья I

1. Настоящее Соглашение касается физических лиц, имеющих постоянное местожительство на территории Договаривающихся Сторон.

2. Если с точки зрения налогообложения не представляется возможным определить постоянное местожительство физического лица в соответствии с п. 1 настоящей статьи, то его постоянным местожительством в смысле настоящего Соглашения будет считаться страна, гражданином которой оно является.

3. В случае, когда не представляется возможным определить постоянное местожительство физического лица в соответствии с п. 2 настоящей статьи, этот вопрос решается по взаимной договоренности компетентных органов соответствующих Договаривающихся Сторон. Компетентными органами в смысле настоящего Соглашения будут являться министерства финансов стран Договаривающихся Сторон.

## Статья II

Настоящее Соглашение распространяется на все виды налогов и сборов, взимаемых с доходов и имущества физических лиц на территории Договаривающихся Сторон в соответствии с их законодательством.

## Статья III

Исходя из принципа, что физические лица не должны подвергаться налогообложению в отношении одних и тех же доходов и имущества одновременно на территории двух и более Договаривающихся Сторон, будут применяться следующие положения:

а) физические лица, направленные на работу какими-либо органами или организациями Договаривающейся Стороны в ее торговые, транспортные и другие представительства и агентства, включая корреспондентские пункты и информационные центры, на территории любой другой Договаривающейся Стороны, освобождаются в стране пребывания от налогов и сборов с заработной платы и других вознаграждений, получаемых от этих представительств и агентств. Данное положение применяется также и в отношении сотрудников межгосударственных и других международных организаций (кроме указанных в п. «б» настоящей статьи), командированных на работу в эти организации из стран, которые не являются страной местонахождения данных организаций;

б) физические лица, работающие на территории Договаривающихся Сторон в международных хозяйственных организациях, осуществляющих свою деятельность на принципе хозяйственного расчета, в отношении заработной платы и других вознаграждений, получаемых от этих организаций, облагаются налогами и сборами в соответствии с законодательством стран местонахождения данных организаций, если только иное не вытекает из их учредительных актов или иных специальных договоренностей;

в) физические лица, направленные какой-либо Договаривающейся Стороной на территорию любой другой Договаривающейся Стороны для оказания технического содействия или для выполнения услуг подобного характера, освобождаются в

стране пребывания от уплаты налогов и сборов в отношении заработной платы и других вознаграждений, получаемых ими от органов или организаций страны своего постоянного местожительства. В случае, если физические лица, указанные в настоящем пункте, получают какие-либо вознаграждения от органов и организаций принимающей страны, то эти выплаты, за исключением суточных и расходов по найму жилого помещения, облагаются налогами и сборами в соответствии с законодательством данной страны;

г) физические лица, выезжающие в страну — участницу настоящего Соглашения для работы, обучения, стажировки, дачи консультаций и т. п. и получающие заработную плату и иные виды вознаграждений непосредственно от органов или организаций этой страны, облагаются налогами и сборами в отношении этих выплат, за исключением суточных и расходов по найму жилого помещения, в соответствии с ее законодательством.

Заработная плата и иные вознаграждения, получаемые указанными в настоящем пункте физическими лицами от органов или организаций страны их постоянного местожительства, свободны от обложения налогами и сборами в других странах — участниках настоящего Соглашения;

д) доходы физических лиц, образующиеся на основании авторского права при использовании на территории любой Договаривающейся Стороны произведений литературы, науки и искусства, а также вознаграждения, выплачиваемые за научные открытия, технические изобретения, промышленные и общественные образцы и рационализаторские предложения и т. п., подлежат обложению налогами и сборами в соответствии с законодательством страны постоянного местожительства этих физических лиц;

е) физические лица, выезжающие в какую-либо страну — участницу настоящего Соглашения для чтения лекций и докладов, театральные, концертные и спортивные выступления и тому подобной деятельности, освобождаются в принимающей стране от налогов и сборов в отношении заработной платы, гонораров и других вознаграждений, получаемых от органов и организаций страны своего постоянного местожительства.

В случае, если эти выплаты производятся физическим лицам органами или организациями принимающей страны, то они облагаются налогами и сборами в соответствии с законодательством этой страны;

ж) обложение налогами и сборами недвижимого и движимого имущества физических лиц, включая доходы от использования этого имущества, его наследования, дарения, сдачи в аренду, продажи и обмена, производится в соответствии с законодательством страны, где находится имущество.

## Статья IV

Положения настоящего Соглашения не исключают возможности предоставления заинтересованными Договаривающимися Сторонами по взаимному согласию или в одностороннем порядке дополнительных льгот для физических лиц в отношении налогообложения.

## Статья V

Настоящее Соглашение не ограничивает права Договаривающихся Сторон облагать налогами и сборами физических лиц, если только это не противоречит положениям настоящего Соглашения.

## Статья VI

Положения настоящего Соглашения не затрагивают налоговых привилегий сотрудников дипломатической и консульской служб, установленных общими нормами международного права или на основании специальных международных соглашений.

## Статья VII

1. Участие в настоящем Соглашении не затрагивает действующих соглашений по вопросам налогообложения, которые ранее были заключены между Договаривающимися Сторонами.

2. Однако в случае, если положения этих соглашений окажутся в противоречии с положениями настоящего Соглашения, то будут применяться положения настоящего Соглашения.

## Статья VIII

Вопросы, которые могут возникнуть в связи с применением настоящего Соглашения, будут разрешаться путем переговоров и консультаций между министерствами финансов стран заинтересованных Договаривающихся Сторон.

## Статья IX

Настоящее Соглашение подлежит утверждению в соответствии с законодательством каждой Договаривающейся Стороны и вступит в силу 1 января года, следующего за годом, в котором будут получены депозитарием документы об утверждении Соглашения всеми Договаривающимися Сторонами.

## Статья X

1. Настоящее Соглашение заключено на неограниченный срок.

2. Каждая Договаривающаяся Сторона может отказаться от участия в Соглашении в любое время по истечении пятилетнего периода со дня вступления его в силу путем уведомления депозитария об отказе от Соглашения не менее чем за 6 месяцев до окончания календарного года. В этом случае Соглашение прекратит свое действие в отношении данной Договаривающейся Стороны начиная с 1 января года, следующего за годом, в котором было сделано уведомление об отказе от Соглашения.

## Статья XI

К настоящему Соглашению с согласия всех его участников могут присоединиться другие страны путем передачи депозитарию документа о присоединении. Присоединение считается состоявшимся 1 января года, следующего за годом, в котором депозитарий получит от всех участников Соглашения сообщения об их согласии на присоединение.

## Статья XII

Настоящее Соглашение может быть изменено или дополнено при согласии всех Договаривающихся Сторон.

## Статья XIII

Настоящее Соглашение открыто для подписания до 31 июля 1977 года в городе Москве.

## Статья XIV

Настоящее Соглашение передается на хранение Секретариату Совета Экономической Взаимопомощи, который будет выполнять функции депозитария этого Соглашения.

Совершено в городе Мишкольце (Венгерская Народная Республика) 27 мая 1977 г. в одном экземпляре на русском языке.

По уполномочию Правительства  
Народной Республики Болгарии  
Белчев  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Венгерской Народной Республики  
Фалувеги  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Германской Демократической Республики  
Магер  
Заместитель Министра финансов

По уполномочию Правительства  
Монгольской Народной Республики  
Молом  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Социалистической Республики Румынии  
Думитреску  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Чехословацкой Социалистической Республики  
Лер  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Союза Советских Социалистических Республик  
Гарбузов  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Польской Народной Республики  
Кшак  
Первый заместитель  
Министра финансов

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung  
bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen**

vom 26. April 1979

Am 2. Oktober 1978 wurde die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen, das für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Mai 1978 unterzeichnet worden war, im Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt.

Das Abkommen, das nachstehend veröffentlicht wird, ist ge-

mäß seinem Artikel XI am 1. Januar 1979 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 26. April 1979

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Abkommen  
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung  
bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen**

Die Vertragschließenden Seiten haben,

in dem Wunsch, zum weiteren Ausbau und zur Festigung der ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern beizutragen, und in dem Bestreben, den Mechanismus ihrer Valuta- und Finanzbeziehungen zu vervollkommenen,

sowie zwecks Schaffung günstigerer Bedingungen im Prozeß der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches,

ausgehend von dem Prinzip, daß juristische Personen mit den gleichen Einnahmen und dem gleichen Vermögen nicht gleichzeitig auf den Territorien von zwei und mehr Vertragschließenden Seiten der Besteuerung unterliegen dürfen,

folgendes vereinbart:

**Artikel I**

1. Das vorliegende Abkommen trifft zu für juristische Personen, die ihren Sitz auf den Territorien der Vertragschließenden Seiten haben.
2. Falls es nicht möglich ist, den Sitz einer juristischen Person in Übereinstimmung mit Punkt 1 zu bestimmen, so gilt das Land der Vertragschließenden Seite im Sinne des vorliegenden Abkommens als ihr Sitz, nach dessen Gesetzgebung die betreffende juristische Person gegründet wurde.
3. Falls es nicht möglich ist, den Sitz einer juristischen Person und ihren Steuerstatus in Übereinstimmung mit den Punkten 1 und 2 zu bestimmen, wird die Angelegenheit nach gegenseitiger Vereinbarung der zuständigen Organe der Länder der betreffenden Vertragschließenden Seiten entschieden. Zuständige Organe im Sinne dieses Abkommens sind die Finanzministerien der Länder der Vertragschließenden Seiten.

**Artikel II**

Das vorliegende Abkommen erstreckt sich auf Steuern, Abgaben und andere verbindliche Zahlungen mit Steuercharakter (im weiteren „Steuern“ genannt), die für Einnahmen und Vermögen juristischer Personen auf den Territorien der Vertragschließenden Seiten in Übereinstimmung mit deren Gesetzgebung erhoben werden.

**Artikel III**

Einnahmen juristischer Personen einer jeden Vertragschließenden Seite, die sowohl direkt als auch über Filialen, Abteilungen, Agenturen, Kontore und ähnliche Organisationen auf den Territorien anderer Vertragschließender Seiten erzielt werden, sind von Steuern auf den Territorien dieser anderen Vertragschließenden Seiten unter Beachtung der Festlegungen von Artikel IV und V des vorliegenden Abkommens befreit.

**Artikel IV**

1. Die Erhebung von Steuern für unbewegliches Vermögen juristischer Personen sowie für Einnahmen aus der Nutzung, dem Verkauf und anderweitiger Verfügung über dieses Vermögen erfolgt nach der Gesetzgebung des Landes der Vertragschließenden Seite, in dem sich dieses Vermögen befindet.
2. Die Erhebung von Steuern für bewegliches Vermögen juristischer Personen sowie für Einnahmen aus der Nutzung, dem Verkauf und anderweitiger Verfügung über dieses Vermögen erfolgt nach der Gesetzgebung des Landes der Vertragschließenden Seite, in dem die Einnahmen juristischer Personen entsprechend Artikel III des vorliegenden Abkommens der Besteuerung unterliegen.

Dabei ist das Recht der Vertragschließenden Seiten nicht ausgeschlossen, auf ihrem Territorium Steuern im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und der Nutzung von Straßenverbindungen zu erheben.

3. Im Sinne des vorliegenden Abkommens gilt:

- a) Unbewegliches Vermögen ist Vermögen, das als solches in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes der Vertragschließenden Seite gilt, auf dessen Territorium sich das betreffende Vermögen befindet;
- b) Bewegliches Vermögen ist Vermögen, das als solches in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes gilt, in dem die juristische Person, die dieses Vermögen nutzt, ihren Sitz hat.

**Artikel V**

1. Die Prinzipien und die Ordnung der Erhebung von Steuern für Einnahmen und Vermögen von internationalen Organisationen (einschließlich Filialen und Abteilungen dieser Organisationen), die von den Ländern der Vertragschließenden Seiten oder Organisationen dieser Länder gegründet wurden und ihren Sitz auf ihren Territorien haben, werden in den Gründungsdokumenten der entsprechenden internationalen Organisationen, die als internationale Abkommen angenommen werden, und/oder in Sonderabkommen zu dieser Frage festgelegt, an denen die betreffenden Vertragschließenden Seiten beteiligt sind.
2. Der ihren Mitgliedern zustehende Gewinn internationaler Organisationen ist von Steuern in den Ländern der Vertragschließenden Seiten befreit, in denen diese Organisationen ihren Sitz haben. Diese Bestimmung findet auch Anwendung in dem Fall, wenn der Gewinn in andere Länder der Vertragschließenden Seiten überwiesen wird, in denen die Mitglieder der betreffenden internationalen Organisation ihren Sitz haben.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung im Hinblick auf den Gewinn von Mitgliedern internationaler Organisationen aus Ländern, in denen diese Organisationen ihren Sitz haben.

**Artikel VI**

Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen die Möglichkeit nicht aus, daß interessierte Vertragschließende Seiten nach gegenseitiger Vereinbarung oder einseitig juristischen Personen zusätzliche Erleichterungen bei der Erhebung von Steuern für ihre Einnahmen und Vermögen gewähren.

**Artikel VII**

Das vorliegende Abkommen schränkt das Recht der Vertragschließenden Seiten nicht ein, Steuern für Einnahmen und Vermögen juristischer Personen zu erheben, sofern dies den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht widerspricht.

**Artikel VIII**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens berühren nicht die Steuerprivilegien, die entsprechend den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts, in speziellen internationalen Abkommen und den ihnen entsprechenden Gesetzgebungen der Länder der Vertragschließenden Seiten für diplomatische und konsularische Vertretungen sowie für ihnen angeglichenen andere Organisationen und Einrichtungen festgelegt sind.

**Artikel IX**

Falls sich die Bestimmungen gültiger Abkommen zu Fragen der Besteuerung von Einnahmen und Vermögen juristischer Personen, die früher zwischen den Vertragschließenden Sei-

ten abgeschlossen wurden, im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens befinden, werden die Festlegungen des vorliegenden Abkommens angewandt.

#### Artikel X

Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Abkommens werden durch Verhandlungen und Konsultationen zwischen den Finanzministerien der Länder der interessierten Vertragschließenden Seiten geklärt.

#### Artikel XI

Das vorliegende Abkommen unterliegt der Ratifikation bzw. Bestätigung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten und tritt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Depositär die Ratifikationsurkunden bzw. die Bestätigungsdokumente von mindestens 5 Vertragschließenden Seiten erhalten hat. Für die übrigen Vertragschließenden Seiten tritt das vorliegende Abkommen am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem das jeweilige Land dem Depositär die Ratifikationsurkunde bzw. das Bestätigungsdokument übergeben hat.

#### Artikel XII

1. Das vorliegende Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Vertragschließende Seite kann zu einer beliebigen Zeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vom Abkommen zurücktreten, indem sie den Depositär über die Kündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres verständigt. In diesem Fall verliert das Abkommen für diese Vertragschließende Seite seine Gültigkeit ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Mitteilung über die Kündigung des Abkommens erfolgt.

#### Artikel XIII

Dem vorliegenden Abkommen können sich mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten andere Länder anschließen, indem sie dem Depositär die Beitrittsurkunde übergeben. Der Beitritt gilt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres als vollzogen, in dem der Depositär von allen Vertragschließenden Seiten die Zustimmung zum Beitritt erhalten hat.

#### Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten verändert oder ergänzt werden.

#### Artikel XV

Das vorliegende Abkommen liegt bis 30. Juni 1978 in Moskau zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel XVI

Das vorliegende Abkommen wird dem Sekretariat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe übergeben, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Geschehen in Ulan-Bator am 19. Mai 1978 in einem Original in russischer Sprache.

In Vollmacht der Regierung  
der Volksrepublik Bulgarien  
Beltschew  
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung  
der Ungarischen Volksrepublik  
Madaraschi  
Staatssekretär, Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

In Vollmacht der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Mager  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

In Vollmacht der Regierung  
der Mongolischen Volksrepublik  
Molom  
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung  
der Volksrepublik Polen  
Bien  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen, Präsident der Polnischen Nationalbank

In Vollmacht der Regierung  
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
Ler  
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung  
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Garbusow  
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung  
der Sozialistischen Republik Rumänien  
Badrus  
Botschafter der Sozialistischen Republik Rumänien in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

#### СОГЛАШЕНИЕ

##### об устранении двойного налогообложения доходов и имущества юридических лиц

Договаривающиеся Стороны,

желая содействовать дальнейшему расширению и укреплению экономического, научно-технического и культурного сотрудничества между их странами и стремясь к совершенствованию механизма их валютно-финансовых отношений,

имея в виду создание более благоприятных условий в процессе экономического и научно-технического сотрудничества и культурного обмена,

исходя из принципа, что юридические лица не должны подвергаться налогообложению в отношении одних и тех же до-

ходов и имущества одновременно на территории двух и более Договаривающихся Сторон,

договорились о нижеследующем:

#### Статья I.

1. Настоящее Соглашение касается юридических лиц, имеющих местонахождение на территории Договаривающихся Сторон.

2. Если не представляется возможным определить местонахождение юридического лица в соответствии с пунктом 1 на-

стоящей статьи, то его местонахождением в смысле настоящего Соглашения будет считаться страна Договаривающейся Стороны, по законодательству которой учреждено данное юридическое лицо.

3. В случае, когда не представится возможным определить местонахождение юридического лица и его налоговый статус в соответствии с пунктами 1 и 2 настоящей статьи, эти вопросы решаются по взаимной договоренности компетентных органов стран соответствующих Договаривающихся Сторон. Компетентными органами в смысле настоящего Соглашения будут являться министерства финансов стран Договаривающихся Сторон.

#### Статья II

Настоящее Соглашение распространяется на налоги, сборы и другие имеющие налоговый характер обязательные платежи (именуемые в дальнейшем «налоги»), взимаемые с доходов и имущества юридических лиц на территории Договаривающихся Сторон в соответствии с законодательством их стран.

#### Статья III

Доходы юридических лиц каждой Договаривающейся Стороны, получаемые на территории других Договаривающихся Сторон как непосредственно, так и через филиалы, отделения, агентства, конторы и тому подобные организации, освобождаются от налогов на территории этих других Договаривающихся Сторон с соблюдением положений статей IV и V настоящего Соглашения.

#### Статья IV

1. Взимание налогов с недвижимого имущества юридических лиц, а также с доходов от его использования, продажи и другого распоряжения этим имуществом производится по законодательству страны Договаривающейся Стороны, в которой находится это имущество.

2. Взимание налогов с движимого имущества юридических лиц, а также с доходов от его использования, продажи и другого распоряжения этим имуществом производится по законодательству страны Договаривающейся Стороны, в которой подлежат налогообложению доходы юридических лиц в смысле статьи III настоящего Соглашения.

При этом не исключается право Договаривающихся Сторон взимать на своей территории налоги, связанные с передвижением транспортных средств и с использованием дорожных коммуникаций.

3. В смысле настоящего Соглашения:

а) недвижимым имуществом является такое имущество, которое признается таковым в соответствии с законодательством страны Договаривающейся Стороны, на территории которой данное имущество находится;

б) движимым имуществом является такое имущество, которое признается таковым в соответствии с законодательством страны местонахождения юридического лица, использующего данное имущество.

#### Статья V

1. Принципы и порядок взимания налогов с доходов и имущества международных организаций (включая их филиалы и отделения), образованных странами Договаривающихся Сторон или организациями этих стран и имеющих местонахождение на их территории, определяются учредительными документами соответствующих международных организаций, принимаемыми в форме международных соглашений, и/или специальными соглашениями по данному вопросу, в которых участвуют соответствующие Договаривающиеся Стороны.

2. Прибыль международных организаций, причитающаяся их членам, освобождается от налогов в странах Договаривающихся Сторон, в которых эти организации имеют свое местонахождение. Это положение также применяется и в случае перевода упомянутой прибыли в другие страны Договаривающихся Сторон, в которых имеют свое местонахождение члены соответствующей международной организации.

Положения настоящего пункта не применяются в отношении прибыли членов международных организаций от стран, в которых эти организации имеют свое местонахождение.

#### Статья VI

Положения настоящего Соглашения не исключают возможности предоставления заинтересованными Договаривающимися Сторонами по взаимному согласию или в одностороннем порядке дополнительных льгот для юридических лиц в отношении взимания налогов с их доходов и имущества.

#### Статья VII

Настоящее Соглашение не ограничивает прав Договаривающихся Сторон взимать налоги с доходов и имущества юридических лиц, если это не противоречит положениям настоящего Соглашения.

#### Статья VIII

Положения настоящего Соглашения не затрагивают налоговых привилегий, установленных общими нормами международного права, специальными международными соглашениями и соответствующими им законодательствами стран Договаривающихся Сторон для дипломатических и консульских представительств, а также приравненных к ним других организаций и учреждений.

#### Статья IX

Если положения действующих соглашений по вопросам налогообложения доходов и имущества юридических лиц, которые ранее были заключены между Договаривающимися Сторонами, не будут противоречить положениям настоящего Соглашения, то будут применяться положения настоящего Соглашения.

#### Статья X

Вопросы, которые могут возникнуть в связи с применением настоящего Соглашения, будут разрешаться путем переговоров и консультаций между министерствами финансов стран заинтересованных Договаривающихся Сторон.

#### Статья XI

Настоящее Соглашение подлежит ратификации или утверждению в соответствии с законодательством каждой Договаривающейся Стороны и вступит в силу с 1 января года, следующего за годом, в котором будут сданы на хранение депозитарию ратификационные грамоты или документы об утверждении Соглашения не менее чем пятью Договаривающимися Сторонами. Для каждой из остальных Договаривающихся Сторон настоящее Соглашение вступит в силу с 1 января года, следующего за годом, в котором будут сданы ею на хранение депозитарию ратификационная грамота или документ об утверждении Соглашения.

#### Статья XII

1. Настоящее Соглашение заключено на неограниченный срок.

2. Каждая Договаривающаяся Сторона может отказаться от участия в Соглашении в любое время по истечении пятидесятидневного периода со дня вступления его в силу путем уведомления

депозитария об отказе от Соглашения не менее чем за 6 месяцев до окончания календарного года. В этом случае Соглашение прекратит свое действие в отношении данной Договаривающейся Стороны начиная с 1 января года, следующего за годом, в котором было сделано уведомление об отказе от Соглашения.

#### Статья XIII

К настоящему Соглашению с согласия всех Договаривающихся Сторон могут присоединиться другие страны путем передачи депозитарию документа о присоединении. Присоединение считается состоявшимся 1 января года, следующего за годом, в котором депозитарий получит от всех Договаривающихся Сторон сообщения об их согласии на присоединение.

#### Статья XIV

Настоящее Соглашение может быть изменено или дополнено при согласии всех Договаривающихся Сторон.

#### Статья XV

Настоящее Соглашение открыто для подписания до 30 июня 1978 года в городе Москве.

#### Статья XVI

Настоящее Соглашение передается на хранение Секретариату Совета Экономической Взаимопомощи, который будет выполнять функции депозитария этого Соглашения.

Совершено в городе Улан-Баторе 19 мая 1978 г. в одном экземпляре на русском языке.

По уполномочию Правительства  
Народной Республики Болгарии  
Белчев  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Венгерской Народной Республики  
Мадараш  
Первый заместитель Министра финансов  
Государственный секретарь по финансам

По уполномочию Правительства  
Германской Демократической Республики  
Магер  
Заместитель Министра финансов

По уполномочию Правительства  
Монгольской Народной Республики  
Молом  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Польской Народной Республики  
Бень  
Заместитель Министра финансов  
Президент Польского национального банка

По уполномочию Правительства  
Чехословацкой Социалистической Республики  
Лер  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Союза Советских Социалистических Республик  
Гарбузов  
Министр финансов

По уполномочию Правительства  
Социалистической Республики Румынии  
Вадрус  
Посол Социалистической Республики Румынии в  
Союзе Советских Социалистических Республик

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW)“

vom 3. Mai 1979

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 88. Sitzung gebildeten „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW)“ durch Beschluß vom 15. Februar 1979 bestätigt hat.

Die nachstehend veröffentlichten ABSK/RGW treten am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie finden gemäß § 1 Abs. 1 auf mehrseitige Verträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion Anwendung, die zwischen Organisationen aus mehr als zwei Mitgliedsländern des RGW abgeschlossen werden.

Für Verträge, die vor dem 1. Januar 1980 abgeschlossen worden sind, kann die Anwendung der ABSK/RGW bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verträge vereinbart werden.

Auf Verträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, deren Partner Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und Organisationen der SFR Jugoslawien sind, werden die ABSK/RGW angewandt, wenn die Partner dies vereinbaren. Im Vertrag soll festgelegt werden, welche Bestimmungen der ABSK/RGW auf die Beziehungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und der SFR Jugoslawien keine Anwendung finden.

Berlin, den 3. Mai 1979

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Allgemeine Bedingungen  
für die Spezialisierung und Kooperation  
der Produktion zwischen den Organisationen  
der Mitgliedsländer des RGW  
(ABSK/RGW)**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen werden auf mehrseitige zivilrechtliche Verträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, die zwischen Organisationen aus mehr als zwei Mitgliedsländern des RGW abgeschlossen werden, angewandt.

2. Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages feststellen, daß es infolge der Spezifik des Gegenstandes des Vertrages erforderlich ist, von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen abzuweichen, können sie das im Vertrag vereinbaren.

3. Diese Allgemeinen Bedingungen können auf zivilrechtliche Verträge zwischen Organisationen aus zwei Mitgliedsländern des RGW nur dann angewandt werden, wenn das zweiseitig vereinbart wird.

**§ 2**

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe bedeuten folgendes:

„Vertrag“	— der Vertrag über Spezialisierung und Kooperation der Produktion;
„der Partner“ „der andere Partner“	— je nach dem Inhalt der konkreten Bestimmung kann es auch „die Partner“, „die anderen Partner“ bedeuten;
„Gläubiger“	— der Partner, der über das Forderungsrecht verfügt;
„Schuldner“	— der Partner, der verpflichtet ist, die Forderung des Gläubigers zu befriedigen;
„spezialisierte Erzeugnisse“	— Arten oder Gruppen von Fertigerzeugnissen, Halbfabrikate, Baugruppen, Einzelteile, Komplettierungserzeugnisse, Etappen und Stadien technologischer Prozesse, zu denen die Spezialisierung und Kooperation der Produktion durchgeführt wird;
„Kontrakt“	— ein beliebiger Vertrag, der durch das Zivilrecht geregelt und in Realisierung des Vertrages abgeschlossen wird;
„Liefervertrag“	— ein Außenhandelsliefervertrag.

**Abschnitt II**

**Vertragspartner**

**§ 3**

1. Vertragspartner können Wirtschaftsorganisationen sein, die Subjekte des Zivilrechts sind und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Sitzlandes der Organisation zum Abschluß eines solchen Vertrages berechtigt sind.

2. Eine Wirtschaftsorganisation, die nicht zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt ist, beteiligt sich am Vertrag gemeinsam mit einer Organisation, die zur Durchführung solcher Operationen berechtigt ist.

3. Sind zwischen den am Vertrag beteiligten Wirtschaftsorganisationen eines Landes die Rechte und Pflichten nicht abgegrenzt, so sind diese Organisationen gegenüber dem anderen Vertragspartner gemeinschaftlich verantwortlich.

**Abschnitt III**

**Abschluß, Änderung und Inkrafttreten  
des Vertrages**

**§ 4**

Im Vertrag muß mindestens die Aufteilung der Produktion der spezialisierten Erzeugnisse enthalten sein, dabei sind festzulegen:

- die technisch-ökonomischen Parameter und Qualitätscharakteristika;
- Mengen und Fristen der Lieferung;
- die Preise und/oder das Preisbildungsverfahren auf der Grundlage der geltenden Prinzipien und der Methodik der Preisbildung und der Empfehlungen der RGW-Organen.

**§ 5**

1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen:

- a) zwischen Anwesenden — zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Partner;
- b) zwischen Abwesenden — zum Zeitpunkt, zu dem die Organisation, die die Funktion des Organisators des Vertragsabschlusses übernommen hat, die letzte Mitteilung über die vorbehaltlose Annahme des Vertragsentwurfs erhalten hat, wenn der Vertrag auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Entwurfs abgeschlossen wird, oder zum Zeitpunkt, zu dem der anbietende Partner eine solche Mitteilung erhalten hat, wenn der Vertrag auf der Grundlage des Angebots eines der Partner abgeschlossen wird.

2. Die Mitteilung über die Annahme des Vertragsentwurfs oder des Vertragsangebots gilt als rechtzeitig gegeben, wenn sie bei der Organisation, die in Ziff. 1 Buchst. b dieses Paragraphen genannt ist, in der Frist eingeht, die von den Partnern vereinbart oder im Angebot genannt wurde. Wurde jedoch eine Frist von den Partnern nicht vereinbart oder im Angebot nicht genannt, gilt die Mitteilung innerhalb von 90 Tagen nach Fertigstellung des Entwurfs oder der Absendung des Angebots als rechtzeitig gegeben.

3. Wenn aus der verspätet zugegangenen Mitteilung ersichtlich ist, daß sie vor Ablauf der in Ziff. 2 dieses Paragraphen genannten Frist abgesandt wurde, gilt sie nur in dem Fall als verspätet, wenn der anbietende Partner den anderen Partner unverzüglich über den verspäteten Erhalt der Mitteilung benachrichtigt.

4. Das Angebot ist für den Anbietenden bindend, wenn darin nichts anderes ausdrücklich erklärt worden ist oder wenn die Mitteilung über seine Rücknahme nicht vor Erhalt des Angebots oder gleichzeitig mit ihm dem anderen Partner zugeht.

5. Die Annahme des Angebots kann nach der in Ziff. 4 dieses Paragraphen festgelegten Verfahrensweise für die Rücknahme des Angebots zurückgenommen werden.

6. Als neues Angebot gilt:

- a) die verspätete Annahme des Angebots;
- b) die Antwort auf das Angebot, die Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Angebot enthält.

7. Die in Ziff. 1 Buchst. b dieses Paragraphen genannte Organisation hat die Partner über das Datum des Vertragsabschlusses innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluß zu informieren.

8. Die Partner können ein anderes Verfahren für den Vertragsabschluß vereinbaren.

#### § 6

1. Der Vertrag, das Angebot und die Annahme des Angebots sind unter der Bedingung gültig, daß sie in schriftlicher Form erfolgen.

2. Unter schriftlicher Form sind auch telegrafische und fernschriftliche Mitteilungen zu verstehen.

#### § 7

Alle Anlagen zum Vertrag, die in ihm genannt sind oder in denen auf den Vertrag Bezug genommen wird, bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 8

Beim Abschluß des Vertrages zwischen Abwesenden gilt als Ort des Vertragsabschlusses der Ort, an dem die Mitteilung über die Annahme des Angebots erhalten wurde.

#### § 9

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verliert der gesamte vorangegangene Schriftwechsel zum Vertrag seine Gültigkeit, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### § 10

1. Wurde im Vertrag nichts anderes vorgesehen, tritt er am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

2. Wenn jedoch auf Grund der Rechtsvorschriften des Landes eines der Vertragspartner die Genehmigung des Vertrages durch das zuständige Staatsorgan erforderlich ist, tritt der Vertrag am Tag der Erteilung der letzten erforderlichen Genehmigung in Kraft, sofern die Partner keine andere Frist vereinbart haben.

3. Der Partner, in dessen Land die Genehmigung des Vertrages erforderlich ist, muß

- einen entsprechenden Vorbehalt im Vertrag machen;
- alle von ihm abhängigen Maßnahmen dazu ergreifen, daß er diese Genehmigung erhält;
- den anderen Partner oder die Organisation, die die Funktion des Organisators des Vertragsabschlusses übernommen hat, unverzüglich über die Entscheidung des zuständigen Staatsorgans hinsichtlich der Genehmigung, die in der Frist gemäß Ziff. 4 dieses Paragraphen erteilt wurde, oder über das Fehlen einer Entscheidung informieren.

4. Wird der Vertrag entsprechend Ziff. 2 dieses Paragraphen innerhalb von 3 Monaten nach seinem Abschluß oder innerhalb einer anderen vereinbarten Frist nicht genehmigt, oder wird er mit einem Vorbehalt genehmigt, gilt der Vertrag als nicht in Kraft getreten.

#### § 11

Jeder Partner kann Vorschläge zur Ergänzung und Präzisierung des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Liefermengen und -fristen, die sich aus den langfristigen Handelsabkommen und den Jahresprotokollen ergeben, unterbreiten.

#### § 12

Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden auch bei Änderung und Ergänzung des Vertrages angewandt.

### Abschnitt IV

#### Rechte und Pflichten der Partner

#### § 13

Der spezialisierte Partner ist verpflichtet:

1. die Produktion der spezialisierten Erzeugnisse für die Befriedigung des Bedarfs des nichtspezialisierten Partners

in Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Parametern und Qualitätscharakteristika in den Mengen, innerhalb der Fristen und nach dem Verfahren zu gewährleisten, die im Vertrag vorgesehen sind.

2. den Bedarf des nichtspezialisierten Partners an spezialisierten Erzeugnissen, der die im Vertrag vorgesehenen Mengen überschreitet, im Rahmen seiner Möglichkeiten (einschließlich der Deckung des inneren Bedarfs, der früher übernommenen Verpflichtungen für Exportlieferungen u. a.) und gemäß einer zusätzlichen Vereinbarung hinsichtlich der Mengen, Fristen und anderer Bedingungen zu decken. Dabei dürfen die Interessen der anderen Partner nicht verletzt werden. Wurde im Vertrag keine andere Frist vereinbart, müssen die Erklärungen über den Zusatzbedarf spätestens im I. Quartal des dem Lieferjahr vorausgehenden Jahres gegeben werden.

3. die spezialisierten Erzeugnisse ständig weiterzuentwickeln, um ihre Konkurrenzfähigkeit in allen Kennziffern auf dem Weltmarkt zu erhöhen. Dies ist durch Erhöhung ihrer Qualität und des technischen Niveaus auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse und der fortschrittlichen Entwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik in der Welt auf dem betreffenden Gebiet sowie der Anwendererfahrungen zu gewährleisten. Die Vertragspartner sind über Weiterentwicklungen der spezialisierten Erzeugnisse zu informieren. Erfordern Weiterentwicklungen spezialisierte Erzeugnisse Änderungen der Vertragsbedingungen, sind diese vorher nach dem in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Änderung des Vertrages vorgesehenen Verfahren zu vereinbaren.

Weiterentwicklungen spezialisierte Erzeugnisse können von den interessierten Partnern unter der Bedingung vereinbart werden, daß damit die Interessen der anderen Partner des Vertrages nicht verletzt werden.

4. die Prüfung (Tests, Analysen, Durchsichten u. a., je nach der Art des Erzeugnisses) von Mustern der neuen oder weiterentwickelten spezialisierten Erzeugnisse durchzuführen und dem nichtspezialisierten Partner die entsprechenden Dokumente vorzulegen.

In den im Vertrag vorgesehenen Fällen erfolgt die Prüfung gemäß den im Land des spezialisierten Partners geltenden Regeln.

5. zu den im Vertrag oder in Übereinstimmung mit ihm vereinbarten Bedingungen dem nichtspezialisierten Partner die produktionsstechnischen Erfahrungen, Kenntnisse, Angaben über besondere charakteristische Eigenschaften der spezialisierten Erzeugnisse und über spezifische Bedingungen ihrer Nutzung sowie, je nach Art der Erzeugnisse, andere Angaben in dem Umfang zu übermitteln, der dem nichtspezialisierten Partner die Möglichkeit sichert, die spezialisierten Erzeugnisse für die Ziele zu nutzen, für die sie nach dem Vertrag bestimmt sind.

6. die Rechtsmangelfreiheit der spezialisierten Erzeugnisse und/oder der zu übergebenden wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in bezug auf gewerbliche Schutzrechte, die Dritten im Lande des nichtspezialisierten Partners und in anderen zwischen den Partnern vereinbarten Ländern gehören, zu gewährleisten, um dem nichtspezialisierten Partner die Möglichkeit zu geben, diese Erzeugnisse und Ergebnisse zu den vereinbarten Bedingungen entsprechend den Zielen des Vertrages zu nutzen.

7. die Übereinstimmung der spezialisierten Erzeugnisse mit den verbindlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Betriebssicherheit, des Umweltschutzes und/oder anderen technischen, sanitär-hygienischen und ähnlichen Vorschriften, die im Lande des nichtspezialisierten Partners gelten, zu gewährleisten. Enthält der Vertrag keine Hinweise auf die verbindlichen Vorschriften, die im Lande des nichtspezialisierten Partners gelten, oder kommt der nichtspezialisierte Partner seiner Verpflichtung gemäß § 15 Ziff. 7 nicht nach, wird sich der spezialisierte Partner von den in seinem Land geltenden Vorschriften leiten lassen.

8. auf Ersuchen des nichtspezialisierten Partners die Ausbildung von dessen Spezialisten zur Nutzung der spezialisierten

ten Erzeugnisse zu den vereinbarten Bedingungen zu gewährleisten.

## § 14

Der spezialisierte Partner ist entsprechend der Art der spezialisierten Erzeugnisse, insbesondere wenn Gegenstand des Vertrages Maschinen, Apparate, Ausrüstungen und andere Waren ähnlicher Art sind, gleichfalls verpflichtet:

1. die Produktion der Ersatzteile zu gewährleisten, die für die normale Nutzung der spezialisierten Erzeugnisse erforderlich sind, um den Bedarf des nichtspezialisierten Partners an diesen Ersatzteilen in den vereinbarten Mengen und Fristen zu decken. Dabei hat er sich von den entsprechenden Bestimmungen der geltenden Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden, leiten zu lassen.

2. die Erfüllung der Montagearbeiten und/oder die Unterstützung bei der Durchführung des Kundendienstes (Service) der spezialisierten Erzeugnisse zu den vereinbarten Bedingungen zu gewährleisten.

## § 15

Der nichtspezialisierte Partner ist verpflichtet:

1. seinen Bedarf an spezialisierten Erzeugnissen zu decken entsprechend den technisch-ökonomischen Parametern und Qualitätscharakteristika in den Mengen, Fristen und Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind.

2. die Produktion der spezialisierten Erzeugnisse innerhalb der Geltungsdauer des Vertrages einzustellen und/oder nicht neu zu organisieren, sofern diese Pflicht des nichtspezialisierten Partners im Vertrag vorgesehen ist. In diesem Fall müssen die entsprechenden Bedingungen und Fristen im Vertrag vereinbart sein. Dabei ist der nichtspezialisierte Partner nicht verpflichtet, die Produktion der spezialisierten Erzeugnisse einzustellen, bevor die Partner nicht ein Protokoll über die Deckung des vollen Bedarfs des nichtspezialisierten Partners an diesen Erzeugnissen unterzeichnet haben, einschließlich des angemeldeten Zusatzbedarfs entsprechend den technisch-ökonomischen Parametern und Qualitätscharakteristika in den Mengen, Fristen und zu den Bedingungen, die im Vertrag vorgesehen sind.

3. zu den entsprechend dem Vertrag vereinbarten Bedingungen dem spezialisierten Partner vorhandene technische Dokumentationen, produktionstechnische Erfahrungen, Kenntnisse und andere Angaben je nach Art der spezialisierten Erzeugnisse zu übergeben, die zur Einführung in die Produktion erforderlich sind und zur Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der spezialisierten Erzeugnisse sowie der Effektivität ihrer Produktion beitragen können.

4. alle von ihm abhängigen Maßnahmen zu treffen, um dem spezialisierten Partner die Möglichkeit zu geben, zu den vereinbarten Bedingungen die im Lande des nichtspezialisierten Partners vorhandenen gewerblichen Schutzrechte an den spezialisierten Erzeugnissen in dem Umfang zu nutzen, der für ihre Produktion, Weiterentwicklung und den Absatz in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erforderlich ist.

5. den spezialisierten Partner über die bei der Nutzung der spezialisierten Erzeugnisse gesammelten Erfahrungen und über vorgesehene oder an ihnen vorgenommene Weiterentwicklungen, die die technisch-ökonomischen Parameter und Qualitätscharakteristika dieser Erzeugnisse verbessern, zu informieren.

Auf die Übergabe der technischen Dokumentation, der produktionstechnischen und anderen Angaben, die mit den erwähnten Weiterentwicklungen verbunden sind, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 dieses Paragraphen anzuwenden.

6. den spezialisierten Partner über die eigenen oder anderen Organisationen seines Landes oder dem Staat gehörenden ausschließlichen Rechte, die die spezialisierten Erzeugnisse betreffen und in dem festgelegten Verfahren in dritten Ländern geschützt sind, sowie über auf der Grundlage dieser Rechte erteilte Lizenzen zu informieren.

7. den spezialisierten Partner in dem im Vertrag festgelegten Verfahren und den Fristen über den Inhalt der in seinem Land hinsichtlich der spezialisierten Erzeugnisse geltenden verbindlichen Bestimmungen über Arbeitsschutz, Betriebssicherheit, Umweltschutz und/oder andere technische, sanitär-hygienische und ähnliche Vorschriften zu informieren.

Werden im Vertrag das Verfahren und die Fristen für die Übergabe einer solchen Information nicht vorgesehen, muß sie vom nichtspezialisierten Partner in einer technisch begründeten Frist, jedoch spätestens bis zur Unterzeichnung des Liefervertrages über diese spezialisierten Erzeugnisse, auf die sich die Information bezieht, übergeben werden. Die Partner vereinbaren in diesem Fall die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen.

## § 16

Die Partner sind verpflichtet, sich zu den im Vertrag oder in Übereinstimmung mit ihm vereinbarten Bedingungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Forschungen und Entwicklungsarbeiten, die auf die Verbesserung der technisch-ökonomischen und Qualitätscharakteristika der spezialisierten Erzeugnisse gerichtet sind, gegenseitig zu unterstützen.

## § 17

Wurde nichts anderes im Vertrag vereinbart, müssen die technische Dokumentation, die produktionstechnischen Erfahrungen, die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, Kenntnisse und anderen Angaben, einschließlich Angaben über „Know-how“, die der eine Partner vom anderen erhalten hat oder die ihm im Verlauf der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, geheimgehalten werden.

Die Veröffentlichung oder sonstige Verbreitung solcher Angaben sowie ihre Übergabe an Dritte, auch nach der Beendigung des Vertrages, dürfen nur nach dem im Vertrag oder in einer speziellen Vereinbarung der Partner festgelegten Verfahren erfolgen.

## § 18

Falls ein Vertragspartner die Gültigkeit des Schutzrechtsdokumentes vor Ablauf der Schutzfrist aufheben will, ist er verpflichtet, darüber den anderen interessierten Partner rechtzeitig zu informieren und auf sein Verlangen ihm dieses Dokument zu den vereinbarten Bedingungen abzutreten.

Die mit der Abtretung der Rechte verbundenen Kosten trägt der Partner, dem diese Rechte übergeben werden.

## § 19

Bei Verletzung der gewerblichen Schutzrechte an spezialisierten Erzeugnissen, die einem Partner gehören, durch Dritte, ist der andere Partner verpflichtet, den Partner, dessen Rechte verletzt wurden, zu informieren und ihm zu den vereinbarten Bedingungen die erforderliche Hilfe beim Schutz seiner Rechte zu erweisen.

## § 20

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle von ihnen abhängigen Maßnahmen zu treffen, damit die im Vertrag vorgesehenen Liefermengen der spezialisierten Erzeugnisse in die langfristigen Handelsabkommen und die Jahresprotokolle aufgenommen werden.

## § 21

Alle Lieferungen spezialisierte Erzeugnisse werden auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt, die von den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen abgeschlossen werden.

## § 22

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Abschluß der Lieferverträge für spezialisierte Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen zu gewährleisten.

2. Wurde im Vertrag nichts anderes vereinbart,

a) ist die am Vertrag beteiligte Organisation des spezialisierten Partners, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt ist, verpflichtet, dem anderen Partner Angebote zum Abschluß des Liefervertrages für

die spezialisierten Erzeugnisse spätestens im II. Quartal und für die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen in Einzelfertigung spätestens bis zum 1. April des der Lieferung vorausgehenden Jahres zu unterbreiten;

- b) ist die Antwort auf das Angebot zum Abschluß des Liefervertrages von der am Vertrag beteiligten Organisation des nichtspezialisierten Partners, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt ist, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung des Angebots zu geben;
- c) sind, wenn die Antwort auf das Angebot einen Vorbehalt enthält, die Organisationen, zwischen denen der Liefervertrag abgeschlossen werden soll, verpflichtet, die aufgetretene Unstimmigkeit innerhalb von 45 Tagen nach Absendung der Antwort durch die Organisation, die das Angebot zum Abschluß des Liefervertrages erhalten hat, abzustimmen.

3. Enthält das Angebot Bedingungen, die nicht dem Vertrag entsprechen, und der andere Partner nimmt aus diesem Grunde dieses Angebot nicht an, gilt das Angebot als nicht abgegeben. Diese Regel wird auch auf die Antwort auf das Angebot angewendet.

#### § 23

Die am Vertrag beteiligte Organisation des nichtspezialisierten Partners, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt ist, muß die entsprechende Organisation des spezialisierten Partners unverzüglich über Lieferanfragen über spezialisierte Erzeugnisse informieren, die sie aus dritten Ländern erhalten hat, sowie in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land festgelegten Verfahren die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, daß diese Information auch bei Erhalt von Anfragen durch andere Organisationen ihres Landes übermittelt wird.

### Abschnitt V

#### Verantwortlichkeit der Partner

##### § 24

1. Die Partner tragen die materielle Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

2. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, trägt der Partner, der einen Dritten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzugezogen hat, gegenüber dem anderen Partner die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen dieses Dritten wie für eigene Handlungen.

3. Formen der materiellen Verantwortlichkeit sind:

- a) Zahlung einer Konventionalstrafe  
b) Schadenersatz.

4. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, so wird für die Tatbestände, für die in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag eine Konventionalstrafe festgelegt ist, der Schaden nicht ersetzt.

5. Wurde im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes vereinbart, so ist in den Fällen, in denen die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kontrakt gleichzeitig eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag ist, die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag ausgeschlossen, wenn für diese Ansprüche Verantwortlichkeitstatbestände im Kontrakt enthalten sind.

##### § 25

1. In den Fällen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag vorgesehen sind, ist der Schuldner verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers diesem eine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu zahlen.

2. Das Recht des Gläubigers, die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern, entsteht allein aus der Tatsache der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner.

3. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, die Konventionalstrafe, die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen geltend gemacht wurde, herabzusetzen.

4. Wenn die völlige oder teilweise Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung eine Folge der Nichtgewährung einer gehörigen Unterstützung des Schuldners durch den Gläubiger bei der Erfüllung der Verpflichtung oder eine Folge der Durchführung anderer rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung der Verpflichtung durch den Gläubiger selbst war, ist das Schiedsgericht berechtigt, dem Gläubiger die Befriedigung der Forderung auf Zahlung von Konventionalstrafe in Abhängigkeit davon, inwieweit das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner beeinflusst hat, völlig oder teilweise abzuweisen.

5. Wenn vorgesehen ist, daß die Konventionalstrafe für jeden Tag des Verzugs berechnet wird, wird sie für jeden begonnenen Tag des Verzugs berechnet.

6. Die Zahlung einer Konventionalstrafe im Fall des Verzugs oder einer anderen nicht gehörigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen befreit den Schuldner nicht von der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen.

##### § 26

1. Im Fall des Verzugs beim Abschluß des Liefervertrages gegenüber der Frist, die im Vertrag festgelegt oder in Übereinstimmung mit § 23 dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmt wurde, zahlt der Partner, der die Verpflichtung verletzt hat, dem anderen Partner eine Konventionalstrafe, die vom Wert der Erzeugnisse, über die der Vertrag abzuschließen ist, berechnet wird.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tag des Verzugs an in folgender Höhe berechnet:

- im Laufe der ersten 30 Tage — 0,05 % für jeden Tag;
- im Laufe der nächsten 30 Tage — 0,08 % für jeden Tag;
- im weiteren — 0,12 % für jeden Tag des Verzugs.

3. Die Gesamthöhe der in Ziff. 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Konventionalstrafe darf 8 % des Wertes der Erzeugnisse, über die der Vertrag abzuschließen ist, nicht überschreiten.

4. Der Partner, der vom Abschluß des Liefervertrages zurückgetreten ist, zahlt dem anderen Partner eine Konventionalstrafe in Höhe von 8 % des Wertes der Erzeugnisse, hinsichtlich derer er vom Vertragsabschluß zurückgetreten ist, einschließlich einer Konventionalstrafe für den Verzug beim Abschluß des Vertrages über diese Erzeugnisse, wenn ein solcher vorlag und die Konventionalstrafe schon berechnet oder gezahlt wurde.

##### § 27

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so hat der Partner, dem gegenüber die Verpflichtung verletzt wurde, im Fall eines Verzugs beim Abschluß des Kontraktes von mehr als 4 Monaten gegenüber der festgelegten Abschlußfrist das Recht, von seiner Verpflichtung zum Abschluß dieses Kontraktes zurückzutreten.

2. Der Partner, dem gegenüber die Verpflichtung zum Abschluß des Kontraktes verletzt wurde, hat das Recht, von seiner Verpflichtung zu dessen Abschluß auch vor Ablauf der in Ziff. 1 dieses Paragraphen genannten Frist zurückzutreten, wenn der Partner, der die Verpflichtung verletzt hat, schriftlich mitteilt, daß er den Kontrakt innerhalb dieser Frist nicht abschließen wird.

3. Für komplette Werke und komplette Anlagen wird die Bestimmung von Ziff. 1 dieses Paragraphen nicht angewandt. Die Fristen für den Rücktritt von den Verpflichtungen zum Abschluß eines solchen Kontraktes werden von den Partnern des Vertrages in jedem Einzelfall vereinbart.

##### § 28

1. Im Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Schuldner, für deren

Verletzung keine Konventionalstrafe vorgesehen ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung verursachten Schaden zu ersetzen.

2. Als Schaden sind gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens zu ersetzen. Nicht zu ersetzen sind entgangener Gewinn, indirekter Schaden sowie Konventionalstrafenbeträge, die der Gläubiger seinen Inlandspartnern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder aus Wirtschaftsverträgen gezahlt hat.

3. Die Pflicht zum Schadenersatz tritt bei der Gesamtheit folgender Umstände ein:

- wenn eine Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vorliegt;
- wenn durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen dem anderen Partner ein materieller Schaden zugefügt wurde;
- wenn zwischen der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung und dem dem anderen Partner zugefügten Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht, und
- wenn der Schuldner an der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung die Schuld trägt.

4. Bei der Bestimmung der Schuld gilt als Kriterium die Sorgfalt, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.

5. Der Gläubiger trägt die Beweislast über das Vorliegen der Umstände, die nach den Buchstaben a, b und c der Ziff. 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind, sowie die Verpflichtung, die Schadenshöhe zu beweisen. Die Schuld des Schuldners an der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtungen wird vermutet.

6. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Gläubiger hätte verhindern können, wenn er die Sorgfalt angewandt hätte, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.

7. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist der Schaden im halben Umfang zu ersetzen, jedoch darf die Gesamthöhe des zu ersetzenden Schadens 50% des Wertes der spezialisierten Erzeugnisse, bezüglich derer die Verpflichtung verletzt wurde, nicht überschreiten.

8. Der Schadenersatz bei Verzug oder sonstiger nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit den Schuldner nicht von der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen.

#### § 29

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn die Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war.

2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis unvorhergesehener und durch den Partner unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind.

3. Die Partner werden ebenfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus dem Vertrag hervorgeht.

4. Die Beweislast über das Vorliegen von Umständen, die den Schuldner von der Verantwortlichkeit befreien, trägt der Schuldner.

#### § 30

1. Der Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen infolge der im § 29 genannten Umstände unmöglich geworden ist, muß den anderen Partner unverzüglich über das Eintreten dieser Umstände, jedoch innerhalb der Frist zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen schriftlich benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß Angaben über das Eintreten und den Charakter der Umstände und ihre möglichen Folgen enthalten. Der Partner muß den anderen Partner

gleichfalls unverzüglich vom Aufhören dieser Umstände schriftlich benachrichtigen.

2. Die Umstände, die den Partner von der Verantwortlichkeit für die völlige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages befreien, müssen von der Handelskammer oder einem anderen zuständigen zentralen Organ des betreffenden Landes bestätigt werden.

3. Die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung des anderen Partners durch den Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich geworden ist, über das Eintreten von Umständen, die ihn von der Verantwortlichkeit befreien, hat den Ersatz des Schadens zur Folge, der durch die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurde.

#### § 31

1. In den im § 29 vorgesehenen Fällen wird die Frist für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen um den Zeitraum verlängert, in dem solche Umstände und ihre Folgen andauern.

2. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht vereinbart ist, so ist in dem Fall, wenn diese Umstände und ihre Folgen länger als 12 Monate andauern, jeder der Partner berechtigt, von der weiteren Erfüllung des Vertrages in dem Teil, der von diesen Umständen und/oder ihren Folgen betroffen ist, zurückzutreten. Dabei ist keiner der Partner berechtigt, gegenüber dem anderen Partner irgendwelche auf einen solchen Rücktritt begründete Ansprüche geltend zu machen.

Der Partner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Rücktritt vor Beginn der Erfüllung der entsprechenden Vertragsverpflichtung durch den anderen Partner erklärt.

### Abschnitt VI

#### Ansprüche

#### § 32

Bevor sich der Partner an das Schiedsgericht wendet, muß er den Anspruch gegenüber dem anderen Partner geltend gemacht haben.

#### § 33

1. Der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe darf nicht später als innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden. Der Ablauf dieser Frist beginnt:

- bei Konventionalstrafen, die nach Tagen berechnet werden, mit dem Tag der Erfüllung der Verpflichtung oder mit dem Tag, an dem die Konventionalstrafe für den betreffenden Tatbestand die maximale Höhe erreicht hat, wenn die Verpflichtung bis zu diesem Tage nicht erfüllt wurde;
- bei Konventionalstrafen, die nur einmalig berechnet werden können, mit dem Tag der Entstehung des Rechts, sie zu fordern.

2. Wenn der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe nicht innerhalb der in Ziff. 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist geltend gemacht wird, verliert der Partner, der den Anspruch erhebt, das Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.

#### § 34

1. Die Anspruchserklärung muß unbedingt folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Vertrages und das Datum seines Abschlusses;
- die Bezeichnung des Partners, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wird;
- die Bezeichnung der spezialisierten Erzeugnisse entsprechend dem Vertrag, hinsichtlich derer der Anspruch geltend gemacht wird, und/oder den Inhalt der Verpflichtungen, in Verbindung mit deren Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Anspruch geltend gemacht wird;
- den Inhalt des Anspruchs;
- die Darlegung der Forderung und/oder Berechnung der Konventionalstrafe, die auch in einer dem Anspruch beigefügten Rechnung enthalten sein kann.

2. Wenn in der Anspruchserklärung eine der in Ziff. 1 Buchstaben a bis e dieses Paragraphen genannten Angaben fehlt, ist der Partner, bei dem dieser Anspruch einging, verpflichtet, dem Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen, welche Angaben zur Ergänzung der Anspruchserklärung notwendig sind. Falls der Partner, bei dem der Anspruch einging, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er später nicht das Recht, sich auf die Unvollständigkeit des Anspruchs zu berufen.

3. Wenn der Partner, der den Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe geltend gemacht hat, die in Ziff. 2 dieses Paragraphen erwähnte Mitteilung des Partners, bei dem der Anspruch einging, zu einem Zeitpunkt erhalten hat, zu dem gemäß § 33 die Frist für die Anspruchserhebung abgelaufen ist oder innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung abläuft, hat der Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, das Recht, die Anspruchserklärung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zu ergänzen, unabhängig vom Ablauf der Frist für die Anspruchserhebung.

Die Bestimmungen dieser Ziffer werden ebenfalls im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen zu anderen Tatbeständen angewandt, wenn im Vertrag eine Frist für ihre Geltendmachung vorgesehen wird.

4. In den in den Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen wird die Frist zur Prüfung des Anspruchs gemäß § 35 vom Datum des Erhalts der zusätzlichen Angaben des Partners, der den Anspruch geltend gemacht hat, die den Anspruch in Übereinstimmung mit Ziff. 1 dieses Paragraphen ergänzen, gerechnet.

#### § 35

1. Der Partner, bei dem der Anspruch einging, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und dem Partner, der ihn geltend gemacht hat, unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben (das Anerkenntnis oder die völlige oder teilweise Ablehnung zu erklären). Wurde eine solche Frist im Vertrag nicht vereinbart, so muß die Antwort zum Wesen des Anspruchs unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 90 Tagen, und in bezug auf die Zahlung einer Konventionalstrafe innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Anspruchs, gegeben werden.

2. Wenn der Partner, bei dem der Anspruch einging, keine Antwort zum Wesen des Anspruchs innerhalb der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen gibt, und der Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, sich vor Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Partner auferlegt, der nicht auf den Anspruch geantwortet hat. Die Bestimmungen dieser Ziffer werden nicht auf die Fälle angewandt, die in Ziff. 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.

3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Partner, bei dem der Anspruch eingegangen ist, nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen zu geben, kann er dem Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.

4. Wenn der Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, bei dem der Anspruch einging, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.

5. Wenn der Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, mit dem Vorschlag des Partners, bei dem er eingegangen ist, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs einverstanden ist, der Partner jedoch, bei dem der Anspruch einging, innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt, und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit seinen Forderungen an das Schiedsgericht wendet, trägt die Schiedsgerichtsgebühren, unabhängig

vom Ausgang des Verfahrens der Partner, der nicht zum Wesen des Anspruchs geantwortet hat.

#### § 36

Wendet sich ein Partner vor Erhalt der Antwort des anderen Partners zum Wesen des Anspruchs und vor Ablauf der Fristen, die im § 35 für die Antwort auf den Anspruch vorgesehen sind, mit einer Klage an das Schiedsgericht, so gehen die Schiedsgerichtsgebühren, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, zu Lasten des Partners, der die Klage erhoben hat.

#### § 37

1. Ansprüche müssen in schriftlicher Form entweder durch Einschreibbrief oder durch Aushändigung an den Partner, dem gegenüber sie erhoben werden, geltend gemacht werden.

2. Ansprüche können telegrafisch oder fernschriftlich erhoben werden. In diesen Fällen müssen sie durch einen Einschreibbrief spätestens 7 Arbeitstage nach dem fernschriftlichen oder telegrafischen Erheben des Anspruchs bestätigt werden.

### Abschnitt VII

#### Verjährung

#### § 38

Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelten Beziehungen ergeben, finden die Verjährungsbestimmungen dieses Abschnittes Anwendung.

#### § 39

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Hauptforderung läuft auch die Verjährungsfrist für Nebenforderungen ab.

#### § 40

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.  
2. Eine besondere einjährige Verjährungsfrist gilt für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe.

#### § 41

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung der Forderung.

2. Die besondere Verjährungsfrist für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe beginnt mit dem dem Tag des Eingangs der Antwort zum Wesen des Anspruchs beim Partner folgenden Tag und, wenn der andere Partner keine Antwort zum Wesen des Anspruchs gegeben hat, mit dem dem Tag des Ablaufs der Frist für diese Antwort folgenden Tag.

#### § 42

Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn der Klageerhebung ein Umstand unabwendbarer Gewalt entgegensteht, der innerhalb der Verjährungsfrist eingetreten ist oder andauert. Der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

#### § 43

1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen:  
a) durch Klageerhebung beim Schiedsgericht;  
b) durch schriftliches Anerkenntnis des Anspruchs durch den Verpflichteten.  
2. Nach der Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.  
3. Wenn der Kläger beim Schiedsgericht die Klage zurücknimmt, gilt die Verjährungsfrist nicht als unterbrochen.

#### § 44

Falls der Schuldner seine Verpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt, ist er nicht berechtigt, das Geleistete zurückzufordern, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung den Ablauf der Verjährungsfrist nicht kannte.

## § 45

Mit verjährten Forderungen kann nach Vereinbarung zwischen den Partnern aufgerechnet werden.

## § 46

Die Verjährung wird vom Schiedsgericht berücksichtigt, wenn sich der Schuldner auf sie beruft.

## § 47

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Abschnittes ist nicht zulässig.

### Abschnitt VIII Beendigung des Vertrages

## § 48

Der Vertrag wird beendet:

1. nach Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer;
2. nach Vereinbarung der Partner;
3. infolge Rücktritts vom Vertrag.

## § 49

Der Rücktritt vom Vertrag oder von einem Teil des Vertrages ist nicht zulässig, wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

## § 50

1. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

2. Wurde im Vertrag keine andere Frist vorgesehen, so tritt der Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf von 4 Monaten ab Datum des Briefes mit der Erklärung über den Rücktritt in Kraft.

3. Wenn der andere Partner den Rücktritt vom Vertrag als unbegründet ansieht, kann er sich innerhalb der in Ziff. 2 dieses Paragraphen festgelegten Frist an das Schiedsgericht wenden. Wendet sich der Partner innerhalb der festgelegten Frist nicht an das Schiedsgericht, verliert er das Recht, später wegen der Unbegründetheit des Rücktritts vom Vertrag das Schiedsgericht anzurufen.

## § 51

Wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen wurde, hat die Beendigung des Vertrages nicht automatisch die Beendigung der Kontrakte zur Folge, die in Realisierung des Vertrages abgeschlossen wurden.

## § 52

Bei Beendigung des Vertrages bleiben die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen zur Geheimhaltung sowie die anderen Verpflichtungen, für die das im Vertrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 17 direkt vorgesehen ist, bestehen.

### Abschnitt IX Schiedsgericht

## § 53

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder in Verbindung mit ihm ergeben können, werden durch das Schiedsgericht bei der Handelskammer im Land des Beklagten oder nach Vereinbarung der Partner in einem dritten Teilnehmerland der Konvention vom 26. Mai 1972 über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus den Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, und in Übereinstimmung mit dieser Konvention entschieden.

## Abschnitt X

## Das auf den Vertrag anzuwendende Recht

## § 54

1. Auf die Beziehungen der Vertragspartner findet hinsichtlich der Fragen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Landes des spezialisierten Partners Anwendung, wenn vertraglich nichts anderes vorgesehen ist.

2. Unter materiellem Recht, das entsprechend Ziff. 1 dieses Paragraphen anzuwenden ist, sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und nicht Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben des entsprechenden Landes geschaffen worden sind.

## Abschnitt XI

## Sonstige Bestimmungen

## § 55

1. Die Geltungsdauer des Vertrages wird von den Partnern ausgehend von seinem Gegenstand und den Zielen mit der Absicht bestimmt, die Beziehungen langfristig zu gestalten.

2. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt in schriftlicher Form und, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Verfahren, das für seinen Abschluß vorgesehen ist. Dabei bestimmen die Partner erforderlichenfalls die Bedingungen der Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrages.

## § 56

1. Kein Partner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliches Einverständnis des anderen Partners an Dritte zu übergeben.

2. Die Festlegungen von Ziff. 1 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Fälle der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere Organisation des gleichen Landes entsprechend einem Beschluß des zuständigen Staatsorgans.

3. Die Organisation, die gemäß Ziff. 1 oder 2 dieses Paragraphen in den Vertrag eingetreten ist, hat alle anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

## § 57

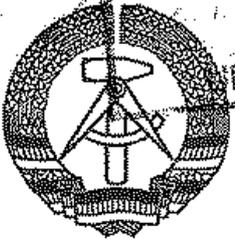
1. Eine Frist, die nach Tagen berechnet wird, beginnt an dem Tage, der dem für den Beginn der Fristenberechnung entscheidenden Ereignis folgt.

2. Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren berechnet wird, endet an dem Tag, der durch Bezeichnung oder Datum dem Tag entspricht, an dem das für den Beginn der Fristenberechnung maßgebliche Ereignis eingetreten ist. Ist dieser Tag nicht der letzte des Monats, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

3. Ist der letzte Tag der Frist ein arbeitsfreier Tag, so endet die Frist am nächstfolgenden Arbeitstag.

## § 58

Sehen die Seiten einen Depositär des Vertrages vor, haben sie ihm unverzüglich den Originaltext des Vertrages sowie auch alle anderen Dokumente zu übersenden, die für dessen Abschluß, Inkrafttreten, Änderung (insbesondere Verlängerung oder Ergänzung) und Beendigung von Bedeutung sind.



# G E S E T Z B L A T T

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 16. Juli 1979	Teil II Nr. 4
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 79	Gesetz über den Vertrag vom 19. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola	57
28. 6. 79	Gesetz über den Vertrag vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambik	59
28. 6. 79	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	61
22. 5. 79	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden	72
12. 7. 79	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien	72
28. 5. 79	Bekanntmachung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977	72

**Gesetz**  
über den Vertrag vom 19. Februar 1979  
über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Angola

vom 28. Juni 1979

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 19. Februar 1979 in Luanda unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Vertrag**  
**über Freundschaft und Zusammenarbeit**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Angola**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Angola haben,

in Anerkennung und Würdigung der engen Beziehungen der Freundschaft, Zusammenarbeit und antimperialistischen Solidarität, die zwischen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Volksbefreiungsbewegung Angolas sowie zwischen beiden Völkern während des ruhmreichen nationalen Kampfes um die Befreiung Angolas geschmiedet wurden, die sich seit der Gründung der Volksrepublik Angola weiter gefestigt haben und die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus beruhen;

entschlossen, einander bei der Schaffung und beim Aufbau der Bedingungen für die Festigung und Entwicklung der revolutionären sozialökonomischen Errungenschaften beider Völker zu unterstützen;

erfüllt von den Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen;

gewillt, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Interesse der Völker aller Länder beizutragen;

für die Aktionseinheit und Zusammenarbeit aller fortschrittlichen Kräfte im Kampf um Frieden, Freiheit, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt eintretend;

geleitet von den Zielen und Prinzipien der Charta der Organisation der Vereinten Nationen;

fest entschlossen, die bestehenden Beziehungen der Freundschaft und die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen beiden Völkern und Staaten zu festigen und zu entwickeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien der Achtung und Souveränität der Staaten, ihrer Unabhängigkeit, territorialen Integrität, Gleichberechtigung sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten gestalten und weiter ausbauen.

**Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden zur allseitigen Zusammenarbeit auf den Gebieten von Wirtschaft, Handel, Wissenschaft, Technik und Kultur sowie zur Erfahrungsvermittlung beitragen und diese zum gegenseitigen Vorteil ausbauen und vertiefen.

**Artikel 3**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden den Ausbau der Zusammenarbeit und der Direktkontakte zwischen den

politischen und gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel des gründlichen Kennenlernens von Leben, Arbeit, Erfahrungen und Errungenschaften der Völker beider Länder fördern.

**Artikel 4**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit leisten und alle Anstrengungen unternehmen, um die internationale Entspannung zu vertiefen und auszudehnen, die allgemeine und vollständige Abrüstung, einschließlich der nuklearen, durchzusetzen sowie für die Lösung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln eintreten.

**Artikel 5**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch weiterhin entschieden für die Verwirklichung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker einsetzen und jeglichen Formen einer Verletzung oder Unterdrückung dieser Grundrechte der Völker entschieden entgegen-treten.

Sie werden auch künftig im Kampf gegen die Kräfte des Imperialismus, für die Beseitigung aller Reste des Kolonialismus, gegen Neokolonialismus und gegen Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen fest zusammenstehen.

Sie werden alle Anstrengungen unterstützen, die auf die völlige Verwirklichung der Deklaration der Organisation der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker gerichtet sind, und werden stets mit allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität üben und hierbei mit anderen friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

**Artikel 6**

Die Deutsche Demokratische Republik achtet die Politik der Nichtpaktgebundenheit der Volksrepublik Angola, die einen wichtigen Faktor im Kampf gegen Imperialismus und für die Bewahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Volksrepublik Angola achtet die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist, und die die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zum Ziel hat.

**Artikel 7**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten setzen sich für die demokratische Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ein und erklären sich solidarisch im Kampf um die Errichtung einer neuen, gerechteren internationalen Wirtschaftsordnung, die auf Gleichberechtigung beruht.

**Artikel 8**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden im Interesse der Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Staaten regelmäßig Konsultationen zu beide Seiten interessierenden internationalen Fragen durchführen.

**Artikel 9**

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Seite gerichtet sind.

**Artikel 10**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus anderen von ihnen abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen, und verpflichten sich, keinerlei internationale Vereinbarungen einzugehen, die mit den Bestimmungen dieses Vertrages unvereinbar sind.

**Artikel 11**

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages auftreten, werden im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung in bilateralen Verhandlungen gelöst.

**Artikel 12**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, in Kraft.

**Artikel 13**

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Luanda, am 19. Februar 1979, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Erich Honecker  
Generalsekretär des Zentral-  
komitees der Sozialistischen  
Einheitspartei Deutschlands  
und Vorsitzender des  
Staatsrates der Deutschen  
Demokratischen Republik

Für die  
Volksrepublik Angola

António Agostinho Neto  
Präsident der MPLA-Partei  
der Arbeit und  
Präsident der Volksrepublik  
Angola

**Gesetz**

**über den Vertrag vom 24. Februar 1979  
über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Moçambique**

vom 28. Juni 1979

**§ 1**

Die Volkskammer bestätigt den am 24. Februar 1979 in Maputo unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique.

**§ 2**

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 14 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Vertrag  
über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Moçambique**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Moçambique haben,

ausgehend von der brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen ihren Parteien und Völkern, die bereits während des bewaffneten nationalen Befreiungskampfes des moçambiquanischen Volkes geschmiedet wurden und auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus beruhen;

fest entschlossen, zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Fortführung des revolutionären Prozesses in der Welt beizutragen;

von dem Bestreben geleitet, mit der weiteren Vertiefung der brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique einen Beitrag zur Festigung des natürlichen ant imperialistischen Bündnisses zwischen den sozialistischen Staaten und den nationalen Befreiungsbewegungen sowie zum weiteren Zusammenschluß aller für Frieden, Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt kämpfenden Kräfte zu leisten;

erfüllt von den Idealen des Kampfes gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und Apartheid;

entschlossen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit aller Völker beizutragen;

gewillt, die sozialen und wirtschaftlichen Errungenschaften beider Staaten weiterzuentwickeln und sich dabei gegenseitig zu unterstützen;

ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen bekräftigend;

beschlossen, diesen Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zu unterzeichnen, und folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten bekunden feierlich ihre Entschlossenheit, die Freundschaft zwischen beiden Staaten und Völkern zu festigen und zu erweitern und im Interesse der Weiterentwicklung der sozialökonomischen Errungenschaften ihrer Völker zusammenzuarbeiten. Sie werden ihre politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Beziehungen weiterentwickeln und sich dabei von den Prinzipien der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und der Gleichberechtigung leiten lassen.

Sie werden die Zusammenarbeit und die direkten Kontakte zwischen den politischen und gesellschaftlichen Organisationen beider Staaten vertiefen.

**Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alle Anstrengungen unternehmen, um die gegenseitig vorteilhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erweitern sowie den Austausch von Erfahrungen auf den Gebieten der Industrie, der Landwirtschaft, des Fischfangs, des Transports, des Nachrichtenwesens, bei der Ausbildung von Kadern und auf anderen Gebieten zu vertiefen.

Beide Staaten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Meistbegünstigung weiterentwickeln.

**Artikel 3**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, Kunst, Literatur, Bildung, Gesundheitswesen, in Presse, Rundfunk, Film, Sport

und auf anderen Gebieten entwickeln, um das gegenseitige Kennenlernen des Lebens und der Errungenschaften beider Völker zu fördern.

**Artikel 4**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Moçambique verfolgen eine Politik des Friedens, die auf die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern gerichtet ist.

Die Deutsche Demokratische Republik schätzt die Friedenspolitik der Volksrepublik Moçambique als einen wesentlichen Faktor für die Erhaltung des Weltfriedens, für Entspannung und internationale Sicherheit und würdigt die von der Volksrepublik Moçambique praktizierte Politik der Nichtpaktgebundenheit.

Die Volksrepublik Moçambique schätzt die Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik als einen wesentlichen Faktor für die Erhaltung des Weltfriedens, für Entspannung und internationale Sicherheit.

**Artikel 5**

Im Interesse der Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Hohen Vertragschließenden Seiten werden sie die Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet durch zweiseitige Vereinbarungen regeln.

**Artikel 6**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden den Kampf für den Frieden in der Welt und für die Festigung der internationalen Sicherheit fortsetzen. Sie unternehmen Anstrengungen für die Vertiefung der internationalen Entspannung, um sie auf alle Regionen auszudehnen und unumkehrbar zu machen. Um den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen, treten sie für die allgemeine und vollständige Abrüstung, einschließlich der nuklearen, unter effektiver internationaler Kontrolle ein.

**Artikel 7**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten sprechen sich für die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage, frei von imperialistischer Ausbeutung, aus. Sie unterstützen das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer zu verfügen.

**Artikel 8**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig konsequent gegen die Kräfte des Imperialismus, für die endgültige Beseitigung des Faschismus, des Kolonialismus, des Neokolonialismus, des Rassismus und der Apartheid kämpfen. Sie setzen sich für die vollständige Verwirklichung der Deklaration der Organisation der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker ein. Sie unterstützen das Recht der Völker auf freie Wahl ihres Entwicklungsweges. Beide Staaten unterstützen den gerechten Kampf der Völker für Freiheit, nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt und werden zur Erreichung dieser Ziele gemeinsame Anstrengungen unternehmen und mit allen anderen friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

**Artikel 9**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden zum Zweck der Vertiefung und Erweiterung ihrer Zusammenarbeit, zur Abstimmung außenpolitischer Aktivitäten und zur Erörterung beider Seiten interessierender internationaler Fragen gegenseitig Informationen und Meinungen austauschen und Konsultationen auf verschiedenen Ebenen durchführen.

**Artikel 10**

Falls eine Situation entsteht, die den Frieden bedroht oder ihn verletzt, werden die Hohen Vertragsschließenden Seiten unverzüglich miteinander in Kontakt treten, um ihre Positionen zur Beseitigung der entstandenen Gefahr beziehungsweise zur Wiederherstellung des Friedens abzustimmen.

**Artikel 11**

Jede der Hohen Vertragsschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei Bündnisse eingehen oder an Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragsschließende Seite gerichtet sind.

**Artikel 12**

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten erklären, daß die Verpflichtungen dieses Vertrages nicht im Widerspruch zu früher abgeschlossenen internationalen Verträgen stehen, und verpflichten sich, kein anderes internationales Abkommen einzugehen, das mit diesem Vertrag unvereinbar ist.

**Artikel 13**

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages auftreten, werden im Geiste der Freundschaft, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses in direkten bilateralen Verhandlungen gelöst.

**Artikel 14**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt.

**Artikel 15**

Dieser Vertrag hat eine Dauer von zwanzig Jahren und wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Maputo, am 24. Februar 1979, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Erich Honecker  
Generalsekretär des  
Zentralkomitees der  
Sozialistischen Einheitspartei  
Deutschlands und  
Vorsitzender des  
Staatsrates der Deutschen  
Demokratischen Republik

Für die  
Volksrepublik  
Moçambique

Samora Moises Machel  
Präsident der Partei der  
FRELIMO und  
Präsident der  
Volksrepublik Moçambique

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Bulgarien  
über den Rechtsverkehr  
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

vom 28. Juni 1979

**§ 1**

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Oktober 1978 in Sofia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

**§ 2**

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 100 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

**§ 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 24. September 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I Nr. 62 S. 713) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Bulgarien**  
**über den Rechtsverkehr**  
**in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Bulgarien sind,

ausgehend von dem Ziel, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. September 1977 ihre brüderlichen Beziehungen zu vertiefen,

geleitet von dem Bestreben, die vertraglichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu vervollkommen,

übereingekommen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Dr. Herbert Krolkowski,  
 Staatssekretär und  
 Erster Stellvertreter des Ministers  
 für Auswärtige Angelegenheiten

Die Volksrepublik Bulgarien:

Marij Iwanow,  
 Erster Stellvertreter des Ministers  
 für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Teil I**

**Ziele des Rechtsverkehrs**

**Artikel 1**

(1) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Organe der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die am Rechtsverkehr beteiligten Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu unterstützen;

den Bürgern der Vertragsstaaten die Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu erleichtern.

(2) Die am Rechtsverkehr beteiligten zentralen Organe der Vertragsstaaten

tauschen ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Justizpraxis aus;

übermitteln sich gegenseitig Gesetzestexte und andere Materialien;

entwickeln neue Formen der engeren Zusammenarbeit und Koordinierung auf beiderseits interessierenden Gebieten;

treffen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vertrages.

**Teil II**

**Rechtsschutz**

**Umfang des Rechtsschutzes**

**Artikel 2**

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zweck haben sie freien Zutritt zu den für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie das Recht, sich mit Anträgen oder Ersuchen an diese Organe zu wenden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

**Artikel 3**

Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsbürger das Recht auf Beratung und Vertretung. Die um Rechtsschutz angerufenen Organe sind den Staatsbürgern bei der Vermittlung von Prozeßvertretern behilflich.

**Artikel 4**

**Befreiung von der Sicherheitsleistung**

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Staatsbürger des anderen Vertragsstaates sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen.

**Kostenbefreiung und Befreiung  
 von der Vorauszahlungspflicht**

**Artikel 5**

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Eine Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden, einschließlich der Vollstreckung.

#### Artikel 6

(1) Unterlagen, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung und der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens gemäß Artikel 5 erforderlich sind, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Unterlagen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

#### Artikel 7

Der Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag mit den Unterlagen gemäß Artikel 6 dem Gericht des anderen Vertragsstaates gemäß Artikel 14.

### Teil III

#### Urkunden

#### Artikel 8

##### Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgestellt oder ausgefertigt und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, bedürfen zur Verwendung vor den Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

#### Artikel 9

##### Beweiskraft von Urkunden

Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

##### Übersendung von Personenstandsunterlagen

#### Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten übersenden sich Auszüge aus den Personenstandsregistern, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 werden gebühren- und kostenfrei unverzüglich auf dem diplomatischen Wege übermittelt.

(3) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 verkehren die Vertragsstaaten gemäß Artikel 14.

#### Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden unverzüglich auf dem in Artikel 14 vereinbarten Weg gebühren- und kostenfrei übermittelt.

#### Artikel 12

##### Übersendung von Urkunden auf Antrag von Bürgern

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragsstaates sowie Anträge auf Ausstellung und Übersendung anderer Urkunden zur Verfolgung persönlicher oder vermögensrechtlicher Interessen (Zeugnisse, Beschäftigungsnachweis u. a.) unmittelbar an das zuständige Organ richten.

(2) Die Übermittlung der Urkunden an die Antragsteller erfolgt direkt, gebühren- und kostenfrei.

### Teil IV

#### Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

#### Artikel 13

##### Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen auf Ersuchen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und staatlichen Notariate unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in Zivil- und Familiensachen tätig sind.

#### Artikel 14

##### Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Organe der Vertragsstaaten über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

#### Artikel 15

##### Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmungen von Zeugen oder Prozeßparteien, Einholung von Sachverständigen- Gutachten und andere Prozeßhandlungen.

#### Artikel 16

##### Inhalt und Form des Rechtshilfeersuchens

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird, und den Gegenstand des Ersuchens;
- d) die Vor- und Familiennamen der Prozeßparteien, Zeugen oder anderen Verfahrensbeteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf und ihre Anschrift, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) die Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
- f) die Bezeichnung der Anlagen.

(2) Rechtshilfeersuchen und die zuzustellenden gerichtlichen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Organs versehen sein.

(3) Die Organe der Vertragsstaaten benutzen bei Ersuchen um Rechtshilfe zweisprachige Formulare, deren Muster die Vertragsstaaten untereinander austauschen.

#### Artikel 17

##### Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Organe der Vertragsstaaten bedienen sich, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der eigenen Sprache.

#### Eriedigung der Rechtshilfeersuchen

##### Artikel 18

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ seine innerstaatlichen Gesetze an. Es kann auf Verlangen die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragsstaates anwenden, soweit dies nicht seinen zwingenden innerstaatlichen Verfahrensvorschriften widerspricht.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Wege der Rechtshilfe angeforderte Materialien für Gutachten, die im anderen Vertragsstaat gefertigt werden, auf schnellstem Wege nach dort zu senden.

##### Artikel 19

(1) Ist das ersuchte Organ unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Organ weiter.

(2) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Organ die Eriedigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Organ davon, teilt die Gründe mit und sendet die Unterlagen zurück.

##### Artikel 20

##### Zustellungen

(1) Zustellungen in Verfahren mit Prozeßbeteiligten, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, werden im Wege der Rechtshilfe vorgenommen.

(2) Bei der Eriedigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Organ seine innerstaatlichen Gesetze an.

(3) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt oder ist eine Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

##### Artikel 21

##### Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Organs enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Organs nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

#### Artikel 22

##### Zustellungen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

#### Artikel 23

##### Beachtung der Rechtshängigkeit

Wird bei den Gerichten beider Vertragsstaaten zwischen denselben Beteiligten mit derselben Begründung wegen desselben Anspruchs ein Verfahren eingeleitet, für das die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig sind, hat das Gericht, bei dem das Verfahren später eingeleitet wurde, die Klage abzuweisen (das Verfahren einzustellen).

#### Artikel 24

##### Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt das Organ des ersuchten Vertragsstaates keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Territorium entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ auf Ersuchen die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

### Teil V

#### Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

##### 1. Personenrecht

#### Artikel 25

##### Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

#### Artikel 26

##### Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, durch dessen Gesetze die Rechtsstellung der juristischen Person bestimmt wird.

#### Artikel 27

##### Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Territorium dieses Vertragsstaates lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragsstaaten die Gesetze des Staates an, dessen Staats-

bürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

## 2. Form von Rechtsgeschäften

### Artikel 28

(1) Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Die Einhaltung der Form ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Ortes eingehalten sind, an dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Auf Rechtsgeschäfte, die Rechte an Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben, sind die Formvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, auf dessen Territorium sich die Grundstücke und Gebäude befinden.

## 3. Rechtsanwendung bei außervertraglicher Schadenszufügung

### Artikel 29

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und den Umfang des Schadenersatzes sind die Gesetze des Vertragsstaates anzuwenden, auf dessen Territorium der Schaden verursacht wurde.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates, so sind dessen Gesetze anzuwenden.

## 4. Familienrecht

### Artikel 30

#### Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

## Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

### Artikel 31

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten richten sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Haben die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz nicht gehabt, wendet das angerufene Gericht das Recht seines Staates an.

### Artikel 32

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch das Gericht dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben beziehungsweise gehabt haben.

(3) Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

## Ehescheidung

### Artikel 33

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

### Artikel 34

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 33 Absatz 1 ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch dessen Gericht zuständig.

(2) Für die Ehescheidung gemäß Artikel 33 Absatz 2 ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

## Ehenichtigkeit

### Artikel 35

Für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, die gemäß Artikel 30 für die Eheschließung maßgeblich sind.

### Artikel 36

Für die Zuständigkeit der Gerichte für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe gilt Artikel 34 entsprechend.

## Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

### Artikel 37

(1) Für die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft (Mutterschaft) sowie für die Feststellung, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft (Mutterschaft) genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

### Artikel 38

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind besitzt.

### Artikel 39

Für die Entscheidung über die in Artikel 37 und 38 genannten Rechtsverhältnisse ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze nach diesen Artikeln anzuwenden sind. Haben beide Prozeßparteien ihren Wohnsitz auf dem

Territorium desselben Vertragsstaates, so ist auch das Gericht dieses Vertragsstaates zuständig.

### Annahme an Kindes Statt

#### Artikel 40

(1) Die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so sind bei der Annahme an Kindes Statt und bei der Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach dem Recht des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, so muß die Annahme und ihre Aufhebung den Gesetzen beider Vertragsstaaten entsprechen.

#### Artikel 41

(1) Zuständig für das Verfahren bei der Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung sind die Organe des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme und der Aufhebung ist. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so sind auch die Organe dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Im Fall des Artikels 40 Absatz 3 ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

### Vormundschaft und Pflegschaft

#### Artikel 42

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellende Person (im weiteren Text Mündel genannt) ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund oder Pfleger und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

#### Artikel 43

Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Mündel ist.

#### Artikel 44

(1) Werden vor Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft auf dem Territorium des einen Vertragsstaates Maßnahmen zum Schutz der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates notwendig, dessen Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragsstaates liegen, so setzt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen gemäß seinen innerstaatlichen Gesetzen, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung gemäß Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur

anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates in Kraft. Das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, ist davon in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 45

(1) Das nach Artikel 43 zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft an das Organ des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn das Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragsstaates, welches gemäß Absatz 1 die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

### 5. Erbrecht

#### Artikel 46

#### Gleichstellung in Erbangelegenheiten

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Vermögen oder Rechte durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Bedingungen wie eigene Staatsbürger erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können durch Testament über ihr Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, wie eigene Staatsbürger verfügen.

#### Artikel 47

#### Anzuwendendes Erbrecht

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Sehen die Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich zum Nachlaß gehörende Vermögensgegenstände befinden, Beschränkungen in der Verfügung über solche Vermögensgegenstände auch für eigene Staatsbürger vor, so sind für ihre Vererbung die Gesetze des Vertragsstaates maßgebend, auf dessen Territorium sie sich befinden.

#### Artikel 48

Soweit nach den Gesetzen der Vertragsstaaten ein Nachlaß dem Staat zufällt, fällt das bewegliche Vermögen dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war, das unbewegliche Vermögen dem Vertragsstaat, auf dessen Territorium es sich befindet.

#### Artikel 49

#### Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie ihre Anfechtung und die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war. Eine testamentarische Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtsgültig, wenn die Gesetze des Vertragsstaates be-

schtet wurden, auf dessen Territorium die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

#### Artikel 50

##### Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses sowie der anderen Fälle des Artikels 47 Absatz 2 ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

(3) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß des Erblassers — Staatsbürger des einen Vertragsstaates — auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet und wenn alle Erben damit einverstanden sind, wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Organen des anderen Vertragsstaates vorgenommen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

#### Artikel 51

##### Testamentsöffnung

Für die Eröffnung einer testamentarischen Verfügung ist das zuständige Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich die Verfügung befindet. Hatte der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz, so ist dem zuständigen Organ eine beglaubigte Kopie der testamentarischen Verfügung und ein Protokoll der Eröffnung zu übersenden. Auf Ersuchen ist das Original der testamentarischen Verfügung zu übersenden.

##### Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

#### Artikel 52

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragsstaates der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates, so trifft das zuständige Organ geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses auf Grund seiner innerstaatlichen Gesetze.

#### Artikel 53

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates während seines zeitweiligen Aufenthalts auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so werden die Sachen, die er mit sich führte, mit einem Verzeichnis ohne weiteres Verfahren der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

#### Artikel 54

##### Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz, die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer testamentarischen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Organ zu benachrichtigen.

(3) Die zuständigen Organe des einen Vertragsstaates informieren die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates, wenn sich im Zusammenhang mit einem Nachlaßverfahren ergibt, daß Staatsbürger des ande-

ren Vertragsstaates berechnigte Interessen am Nachlaß haben, unabhängig davon, wo sich der Nachlaß befindet.

#### Artikel 55

##### Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Nachlasssachen einschließlich erbrechtlicher Streitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechnigt, die Interessen ihrer Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragsstaates zu vertreten.

#### Artikel 56

##### Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 wird verfahren, wenn

1. alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
2. das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

#### Teil VI

##### Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

#### Artikel 57

##### Entscheidungen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft, der Staatlichen Notariate und der Organe für Personenstandswesen des einen Vertragsstaates werden unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen,
2. gerichtliche Einigungen,
3. Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadenersatzansprüche,
4. Kostenentscheidungen.

#### Artikel 58

##### Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 57 genannten Entscheidungen werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß geladen worden ist und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;
3. wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragsstaates, auf

welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei einem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;

4. wenn für den Rechtsstreit nicht ausschließlich das Gericht des Vertragsstaates zuständig war, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

#### Artikel 59

##### Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen gemäß Artikel 57 über nichtvermögensrechtliche Ansprüche werden ohne weiteres Verfahren auf den Territorien der Vertragsstaaten anerkannt.

(2) Für Entscheidungen gemäß Artikel 57 über vermögensrechtliche Ansprüche wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt.

(3) Bei dem Verfahren gemäß Absatz 2 beschränkt sich das Gericht darauf, festzustellen, ob die in Artikel 58 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Vollstreckung gelten die Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

##### Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche

#### Artikel 60

Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung ist bei dem Gericht einzureichen, das in der Rechtssache in erster Instanz entschieden hat. Dieses Gericht übersendet den Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates gemäß Artikel 14.

#### Artikel 61

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei ordnungsgemäß geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;
3. die Übersetzung der unter Ziffer 1. und 2. angeführten Urkunden.

(2) Bei Kostenentscheidungen ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses, versehen mit dem Rechtskraftvermerk sowie eine Übersetzung beizufügen.

#### Artikel 62

Das Gericht, das für die Vollstreckung zuständig ist, informiert das ersuchende Gericht über die getroffene Entscheidung auf dem in Artikel 14 vereinbarten Wege.

#### Artikel 63

##### Einwendungen

(1) Bei Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung der Entscheidung werden die Gesetze des Vertragsstaates angewandt, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt wird.

(2) Der Schuldner kann auch die Einwendungen gegen die Vollstreckung der Entscheidung geltend machen, die nach

den Gesetzen des Vertragsstaates zulässig sind, dessen Gericht die Entscheidung getroffen hat.

#### Artikel 64

##### Kosten der Vollstreckung

Die Berechnung und Beitreibung der mit der Vollstreckung verbundenen Kosten nimmt das für die Vollstreckung zuständige Gericht nach seinen innerstaatlichen Gesetzen vor.

#### Artikel 65

##### Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

#### Teil VII

##### Rechtshilfe in Strafsachen

#### Artikel 66

##### Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 16 bis 21 und 24 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten verkehren miteinander über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte.

#### Artikel 67

##### Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Übermittlung von Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, wie die Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten, die Durchsuchung von Wohnungen und Personen, Ermittlung von Personen, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen und andere Handlungen.

#### Artikel 68

##### Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Strafsache oder wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Staatsgrenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreiten der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm vom ersuchenden Organ mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die

Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

#### Artikel 69

##### Kostenerstattung

Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls; Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, welche Art von Kosten den geladenen Personen erstattet werden.

#### Artikel 70

##### Zeitweilige Überstellung verhafteter Personen

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, so gilt für das Ersuchen Artikel 66 Absatz 2 entsprechend.

#### Artikel 71

##### Information über Gerichtsurteile

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander vierteljährlich über rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben, zu unterrichten.

#### Artikel 72

##### Auskunft aus dem Strafregister

Auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft des anderen Vertragsstaates sind gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen.

##### Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung

#### Artikel 73

(1) Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger einzuleiten, die auf Grund von Beweismitteln verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat (преступления) begangen zu haben.

(2) Die von den zuständigen Organen des ersuchenden Vertragsstaates auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gesicherten Beweismittel können von den zuständigen Organen des ersuchten Vertragsstaates bei der Durchführung des Strafverfahrens verwendet werden.

#### Artikel 74

Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei dessen zuständigen Organen fristgerecht eingereicht wurden, sind auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

#### Artikel 75

Ergeben sich aus der Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, zivilrechtliche Ansprüche seitens der Geschädigten und liegen entsprechende Anträge auf Schadenersatz vor, so werden diese in das Verfahren einbezogen.

#### Artikel 76

##### Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden beigelegt:

1. Angaben zur Person einschließlich der Staatsbürgerschaft,
2. eine Darstellung des Sachverhalts,
3. die Beweismittel,

4. die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift,
5. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind,
6. Anträge auf Strafverfolgung und Schadenersatz.

(2) Das Ersuchen und die ihm beigelegten Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft oder wurde er vorläufig festgenommen, wird seine Rückführung auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates veranlaßt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

#### Artikel 77

##### Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

#### Artikel 78

##### Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung

Wurde ein Vertragsstaat auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 73 um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so entfallen mit Eintritt der Wirksamkeit der von den zuständigen Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen abschließenden Entscheidung die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden Vertragsstaates.

#### Artikel 79

##### Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder auf der Grundlage eines Urteils eine Strafe vollzogen werden soll.

#### Artikel 80

##### Auslieferungsstraffaten

(1) Eine Auslieferung zum Zwecke der Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt, wenn die betreffende Person im ersuchenden Staat zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

##### Ablehnung der Auslieferung

#### Artikel 81

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist,
2. zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Vertragsstaat die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Verjährung oder Fehlens bzw. Wegfalls einer anderen Strafverfolgungsvoraussetzung nicht zulässig sein würde,

3. gegen den Täter wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder Strafverfolgungsorgans des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist,
4. die Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten nur auf Antrag verfolgt wird.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

#### Artikel 82

Erfolgt die Auslieferung nicht, wird der ersuchende Vertragsstaat über die Gründe für die Ablehnung informiert.

#### Artikel 83

##### Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzugs der Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

#### Artikel 84

##### Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen:

1. Angaben zur Person, einschließlich der Staatsbürgerschaft,
2. der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat,
3. die Beweismittel oder, falls deren Übermittlung nicht möglich ist, Fotokopien oder die Beschreibung der Beweismittel, aus denen sich der dringende Tatverdacht ergibt,
4. der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird,
5. die Höhe des Schadens, der durch die Straftat entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Foto der auszuliefernden Person beizufügen.

(3) Das Ersuchen und die ihm beigefügten Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(4) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug der Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

#### Artikel 85

##### Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

#### Artikel 86

##### Ergänzung des Auslieferungersuchens

Enthält das Auslieferungersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

### Auslieferungshaft

#### Artikel 87

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls ihre Inhaftierung an.

#### Artikel 88

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungersuchens vorläufig in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 vorläufig in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 80 begangen hat.

(3) Von der vorläufigen Haft nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 89

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 86 festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 88 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von einem Monat eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der vorläufigen Haft dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

#### Artikel 90

##### Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

#### Artikel 91

##### Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

#### Artikel 92

##### Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht

von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Strafvollzug zugeführt, noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug der Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe an, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

#### Artikel 93

##### Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

#### Artikel 94

##### Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

#### Artikel 95

##### Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Vollzug der Strafe und befindet sich diese Person auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 84 genannten Unterlagen ausgeliefert.

#### Artikel 96

##### Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 80 zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat angeeignet hat, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auf Ersuchen auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach

Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragsstaat, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragsstaat zur Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

(4) Unterliegen Gegenstände, die zum Zwecke der Beweisführung übergeben werden, beim ersuchten Vertragsstaat der Beschlagnahme und Einziehung, so können sie dem ersuchenden Vertragsstaat unter der Bedingung übergeben werden, daß sie dem ersuchten Vertragsstaat nach Beendigung des Strafverfahrens zurückzugeben sind.

#### Artikel 97

##### Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

#### Artikel 98

##### Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.

#### Teil VIII

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 99

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

#### Artikel 100

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Notifizierung wirksam.

#### Artikel 101

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien am 27. Januar 1958 in Sofia unterzeichnete Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen außer Kraft.

Ausgefertigt in Sofia am 12. Oktober 1978 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Herbert Krolkowski

Für die  
Volksrepublik Bulgarien

Marij Iwanow

**Bekanntmachung  
zum Inkrafttreten  
des Konsularvertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik der Kapverden**

vom 22. Mai 1979

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden (GBl. II 1979 Nr. 1 S. 15) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 10. Juni 1979 in Kraft tritt.

Berlin, den 22. Mai 1979

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung  
zum Inkrafttreten des Konsularvertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Sozialistischen Äthiopien**

vom 12. Juli 1979

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien (GBl. II 1979 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 11. Juli 1979 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Juli 1979

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977**

vom 28. Mai 1979

Am 4. August 1978 wurde die Beitrittsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Bei der Übergabe der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Artikel 33 Absatz 4 sowie zu den Artikeln 4 und 77 des Abkommens folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertritt die prinzipielle Auffassung, daß internationale Rohstoffabkommen in gebührender Weise den Interessen sowohl der Produzenten als auch der Verbraucherländer entsprechen sollten.“

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik legt Wert darauf, bei Neufestlegung der Grundexporttonnagen gemäß Artikel 34 Absatz 2 in Übereinstimmung mit ihrer Produktions- und Verbrauchsentwicklung sowie ihren langfristigen Verpflichtungen eine höhere als die derzeit für die Deutsche Demokratische Republik mit 75 kt festgelegte Exportberechnung zu erhalten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik drückt die Erwartung aus, daß ihre grundlegenden Interessen als Mitglied im Ergebnis künftiger Neuregelungen im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens angemessen gewahrt werden.“

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Abkommensbestimmungen, die die Anwendung dieses Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Das Abkommen ist gemäß seinen Artikeln 75 und 76 am 4. August 1978 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorläufig in Kraft getreten.

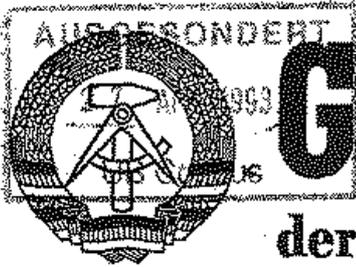
Der Tag, an dem das Abkommen endgültig in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Das Abkommen wird im Sonderdruck Nr. 1012 veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1979

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

73

1979

Berlin, den 26. Oktober 1979

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 79	Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924	73
17. 8. 79	Bekanntmachung zum Vertrag vom 11. Juni 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr	77
6. 9. 79	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambique	80
7. 8. 79	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik	80

## Bekanntmachung

### zum Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924

vom 7. August 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924.

Am 14. Februar 1979 wurde die Beitrittsurkunde bei der belgischen Regierung hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 8 des Protokolls folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 8 des Protokolls gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu Artikel 12 sowie zu Artikel 15 des Protokolls gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen ab:

#### Erklärung zu Artikel 12

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 12 des Protokolls im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

#### Erklärung zu Artikel 15

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 15 des Protokolls, soweit sie die Anwendung des Protokolls auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Das Protokoll ist, mit Ausnahme des Artikels 8, zu dem die DDR einen Vorbehalt erklärte, gemäß seinem Artikel 13 Absatz 2 am 14. Mai 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

(Übersetzung)

### Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924

Die Vertragsparteien haben in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, gezeichnet in Brüssel am 25. August 1924, zu ergänzen, folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

1. Zu Art. 3 § 4 wird hinzugefügt:

Der Beweis des Gegenteils ist jedoch unzulässig, wenn das Konnossement einem gutgläubigen Dritten gegeben wurde.

2. Art. 3 § 6 Abs. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:  
Vorbehaltlich des § 6 bis sind der Verfrachter und das Schiff in jedem Falle von jeglicher Haftung bezüglich der Güter befreit, wenn nicht die Klage innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen, vor Gericht erhoben wurde. Diese Frist kann jedoch verlängert werden, wenn die Beteiligten dieses nach dem Entstehen des Klagegrundes vereinbaren.
3. Dem Art. 3 wird nach § 6 der folgende § 6 bis hinzugefügt:  
Eine Klage auf Entschädigung gegen eine dritte Person kann auch nach Ablauf der im vorhergehenden Paragraphen festgelegten einjährigen Frist, innerhalb der nach dem Recht des mit der Sache befaßten Gerichtshofes zulässigen Frist, erhoben werden. Die danach zulässige Frist darf jedoch nicht kürzer als drei Monate sein, gerechnet vom Tage, an dem die Person, die die Klage auf Entschädigung erhebt, ihrerseits den Anspruch befriedigt hatte oder selbst verklagt worden ist.

#### Artikel 2

Art. 4 § 5 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

- a) Wenn nicht die Art und der Wert derartiger Güter durch den Ablader vor der Verschiffung erklärt und in das Konnossement aufgenommen wurden, sind oder werden in keinem Falle weder der Verfrachter noch das Schiff für einen Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder Schäden in bezug auf die Güter für einen Betrag verantwortlich, der 10 000 Franken pro Packung oder Einheit oder 30 Franken pro Kilo Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Güter übersteigt, je nachdem welcher davon der höhere ist.
- b) Der zu ersetzende Gesamtbetrag ist unter Bezugnahme auf den Wert derartiger Güter zu berechnen, der am Ort oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Güter vertragsgemäß aus dem Schiff ausgeladen werden oder hätten ausgeladen werden müssen, gilt.  
Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Börsenpreis, mangels eines solchen nach dem Marktpreis, oder mangels beider nach dem normalen Wert von Gütern gleicher Art und Qualität.
- c) Soweit ein Container, eine Palette oder ein ähnliches Transportgefäß zur Zusammenfassung der Güter verwendet worden ist, gelten die im Konnossement als in das Transportmittel verpackt aufgeführten Packungen oder Einheiten als die Anzahl der Packungen oder Einheiten im Sinne dieser Paragraphen. Ist die Anzahl der Packungen oder Einheiten nicht aufgeführt, so gilt das Transportgefäß selbst als Packung oder Einheit.
- d) Ein Frank bezeichnet eine Währungseinheit von 65,5 mg Gold mit einem Feingehalt von 900/1000. Der Tag der Umrechnung der zuerkannten Summe in nationale Währungen wird durch das Recht des mit der Sache befaßten Gerichtes bestimmt.
- e) Weder der Verfrachter noch das Schiff sind berechtigt, sich auf die Vergünstigung der Haftungsbeschränkung nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu berufen, wenn erwiesen ist, daß der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung des Verfrachters entstanden ist, die vorsätzlich bzw. fahrlässig und in Kenntnis dessen begangen wurde, daß aus ihr möglicherweise Schaden entsteht.
- f) Die unter Buchstaben a) erwähnte Wertdeklaration stellt, wenn sie in das Konnossement aufgenommen wurde, einen prima-facie Beweis dar, ist aber für den Verfrachter nicht bindend oder unwiderlegbar.
- g) Durch Vereinbarung zwischen dem Verfrachter, dem Kapitän oder dem Agenten des Verfrachters und dem Ablader können andere Höchstbeträge als die unter Buchstaben a) erwähnten festgelegt werden, vorausgesetzt, daß keiner der auf diese Weise festgelegten Höchstbeträge geringer als der unter diesem Buchstaben erwähnte Höchstbetrag ist.

- h) Weder der Verfrachter noch das Schiff sind in keinem Falle für einen Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder für einen Schaden in Verbindung mit den Gütern verantwortlich, wenn der Ablader die Art oder den Wert der Güter wissentlich im Konnossement falsch angegeben hat.

#### Artikel 3

Zwischen Art. 4 und Art. 5 des Abkommens wird der folgende Art. 4 bis eingefügt:

1. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen finden auf jeden Anspruch gegen den Verfrachter wegen Verlust oder Beschädigung der Güter Anwendung, über deren Beförderung ein Vertrag abgeschlossen wurde, unabhängig davon, ob der Anspruch auf Vertrag oder auf unerlaubte Handlung gestützt wird.
2. Wenn ein solcher Anspruch gegen einen Agenten oder eine im Dienste des Verfrachters stehende Person (soweit eine solche Person oder der Agent keine selbständigen Vertragspartner sind) erhoben wird, ist diese Person oder der Agent berechtigt, sich auf dieselben Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zu berufen, zu deren Geltendmachung der Verfrachter nach diesem Abkommen berechtigt ist.
3. Die Gesamtsumme der vom Verfrachter und von den in seinem Dienste stehenden Personen und Agenten zu ersetzenden Beträge hat in keinem Falle die in diesem Abkommen festgelegte Grenze zu überschreiten.
4. Ein Agent oder eine im Dienste des Verfrachters stehende Person kann sich jedoch nicht auf die Vorschriften dieses Artikels berufen, wenn erwiesen ist, daß der Schaden Folge einer Handlung oder Unterlassung des Agenten oder der im Dienste des Verfrachters stehenden Person ist, die vorsätzlich bzw. fahrlässig und in Kenntnis dessen begangen wurde, daß aus ihr möglicherweise Schaden entsteht.

#### Artikel 4

Der Art. 9 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Dieses Abkommen berührt nicht die Vorschriften internationaler Konventionen oder nationaler Gesetze zur Regelung der Verantwortlichkeit für nukleare Schäden.

#### Artikel 5

Art. 10 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Vorschriften dieses Abkommens finden auf jedes Konnossement über die Beförderung von Gütern zwischen Häfen in zwei verschiedenen Staaten Anwendung, wenn

- a) das Konnossement in einem Vertragsstaat ausgestellt worden ist oder
- b) die Beförderung im Hafen eines Vertragsstaates beginnt oder
- c) der Vertrag, der in dem Konnossement enthalten ist oder durch dieses belegt wird, vorsieht, daß die Bestimmungen des Abkommens oder die Gesetzgebung irgendeines Staates, die dieser in Kraft gesetzt hat, auf den Vertrag Anwendung finden.

ungeachtet der Nationalität des Schiffes, des Verfrachters, des Abladers, des Empfängers oder jeder anderen interessierten Person.

Jeder Vertragsstaat hat die Vorschriften dieses Abkommens auf die oben erwähnten Konnossemente anzuwenden.

Dieser Artikel hindert keinen Vertragsstaat daran, die Regeln dieses Abkommens auf Konnossemente anzuwenden, die nicht in den vorstehenden Paragraphen erwähnt sind.

#### Artikel 6

Zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls sind das Abkommen und das Protokoll zusammen als eine Urkunde zu betrachten und auszulegen.

Eine Vertragspartei des Protokolls ist nicht verpflichtet, die Bestimmungen des Protokolls auf Konnossemente anzuwenden, die in einem Staat ausgestellt wurden, der Mitglied des Abkommens, aber nicht Mitglied dieses Protokolls ist.

#### Artikel 7

Zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls ist eine Kündigung des Abkommens durch eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit Art. 15 des Abkommens nicht als Kündigung des durch dieses Protokoll ergänzten Abkommens zu betrachten.

#### Artikel 8

Streitfälle zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind auf Antrag einer Vertragspartei einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Wenn sich innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Antrages vor dem Schiedsgericht, die Parteien nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts einigen können, kann jede Partei den Streitfall vor den Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dessen Statut bringen.

#### Artikel 9

1. Jede Vertragspartei kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation des Protokolls oder zum Zeitpunkt des Beitritts erklären, daß sie sich nicht an Art. 8 dieses Protokolls gebunden fühlt. Die anderen Vertragsparteien sind im Verhältnis zu denjenigen Vertragsparteien, die einen solchen Vorbehalt erklärt haben, durch diesen Artikel nicht gebunden.
2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach § 1 erklärt hat, kann ihn jederzeit durch eine Notifikation an die belgische Regierung zurückziehen.

#### Artikel 10

Dieses Protokoll ist für diejenigen Staaten zur Unterzeichnung offen, die das Abkommen ratifiziert haben oder ihm vor dem 23. Februar 1968 beigetreten sind, und für alle Staaten, die auf der XII. Diplomatischen Seerechtskonferenz (1967—1968) vertreten waren.

#### Artikel 11

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation.
2. Die Ratifikation des Protokolls durch einen Staat, der nicht Mitglied des Abkommens ist, hat die Wirkung des Beitritts auch zum Abkommen.
3. Die Ratifikationsurkunden sind bei der belgischen Regierung zu hinterlegen.

#### Artikel 12

1. Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen sind und die auf der XII. Diplomatischen Seerechtskonferenz nicht vertreten waren, können diesem Protokoll beitreten.
2. Der Beitritt zu diesem Protokoll hat die Wirkung des Beitritts zum Abkommen.
3. Die Beitrittsurkunden sind bei der belgischen Regierung zu hinterlegen.

#### Artikel 13

1. Dieses Protokoll tritt 3 Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, nachdem 10 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch Staaten hinterlegt worden sind, von denen mindestens 5 Staaten jeweils eine Tonnage von 1 Mio Bruttoregistertonnen oder darüber haben.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, die das Inkrafttreten entsprechend § 1 bewirkt, ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt dieses Protokoll 3 Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat kann das Protokoll durch eine Notifizierung an die belgische Regierung kündigen.

2. Diese Kündigung hat die Wirkung der Kündigung des Abkommens.
3. Die Kündigung ist 1 Jahr nach Eingang der Notifizierung an die belgische Regierung wirksam.

#### Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation, des Beitritts oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach durch schriftliche Notifizierung an die belgische Regierung erklären, auf welche Territorien, die unter seiner Hoheitsgewalt stehen oder für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist, das vorliegende Protokoll anwendbar ist.

Das Protokoll wird 3 Monate, nachdem die belgische Regierung eine solche Notifizierung erhalten hat, auf die genannten Territorien ausgedehnt, aber nicht vor dem Datum, an dem das Protokoll für den entsprechenden Staat in Kraft tritt.

2. Die Ausdehnung bezieht sich auch auf das Abkommen, wenn es noch nicht für diese Territorien anwendbar ist.
3. Jeder Vertragsstaat, der eine solche Erklärung nach § 1 abgegeben hat, kann jederzeit danach durch Notifizierung bei der belgischen Regierung erklären, daß das Protokoll nicht mehr auf solche Territorien ausgedehnt wird. Diese Kündigung ist 1 Jahr nach Erhalt der Bekanntgabe durch die belgische Regierung wirksam, sie erstreckt sich auch auf das Abkommen.

#### Artikel 16

Die Vertragsparteien können diesem Protokoll entweder durch Wirksamkeit verleihen, daß sie diesem Rechtskraft geben oder dadurch, daß sie die mit diesem Protokoll angenommenen Regeln in einer ihren Rechtsvorschriften entsprechenden Form in ihr Recht übernehmen.

#### Artikel 17

Die belgische Regierung gibt den Staaten, die auf der XII. Diplomatischen Seerechtskonferenz (1967—1968) vertreten waren, den diesem Protokoll beigetretenen Staaten und den Mitgliedstaaten des Abkommens folgendes bekannt:

1. die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die sie nach Art. 10, 11 und 12 erhalten hat,
2. das Datum, zu welchem das vorliegende Protokoll nach Art. 13 in Kraft treten wird,
3. die Bekanntgaben bezüglich der territorialen Anwendung nach Art. 15,
4. die nach Art. 14 erhaltenen Kündigungen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten und gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen in Brüssel am 23. Februar 1968, in französischer und englischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig und werden im Archiv der belgischen Regierung hinterlegt, die beglaubigte Abschriften ausstellt.

**PROTOCOL**  
**TO AMEND THE**  
**INTERNATIONAL CONVENTION**  
**FOR THE UNIFICATION**  
**OF CERTAIN RULES OF LAW**  
**RELATING TO BILLS OF LADING,**  
**SIGNED AT BRUSSELS**  
**ON 25th AUGUST 1924**

**THE CONTRACTING PARTIES,**

CONSIDERING that it is desirable to amend the International Convention for the unification of certain rules of law relating to Bills of Lading, signed at Brussels on 25th August 1924,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

- (1) In Article 3, paragraph 4, shall be added:

"However, proof to the contrary shall not be admissible when the Bill of Lading has been transferred to a third party acting in good faith".

- (2) In Article 3, paragraph 6, sub-paragraph 4 shall be deleted and replaced by:

"Subject to paragraph 6bis the carrier and the ship shall in any event be discharged from all liability whatsoever in respect of the goods, unless suit is brought within one year of their delivery or of the date when they should have been delivered. This period may, however, be extended if the parties so agree after the cause of action has arisen".

- (3) In Article 3, after paragraph 6, shall be added the following paragraph 6bis:

"An action for indemnity against a third person may be brought even after the expiration of the year provided for in the preceding paragraph if brought within the time allowed by the law of the Court seized of the case. However, the time allowed shall be not less than three months, commencing from the day when the person bringing such action for indemnity has settled the claim or has been served with process in the action against himself".

Article 2

Article 4, paragraph 5, shall be deleted and replaced by the following:

"(a) Unless the nature and value of such goods have been declared by the shipper before shipment and inserted in the Bill of Lading, neither the carrier nor the ship shall in any event be or become liable for any loss or damage to or in connection with the goods in an amount exceeding the equivalent of 10,000 francs per package or unit or 30 francs per kilo of gross weight of the goods lost or damaged, whichever is the higher.

- (b) The total amount recoverable shall be calculated by reference to the value of such goods at the place and time at which the goods are discharged from the ship in accordance with the contract or should have been so discharged.

The value of the goods shall be fixed according to the commodity exchange price, or, if there be no such price, according to the current market price, or, if there be no commodity exchange price or current market price, by reference to the normal value of goods of the same kind and quality.

- (c) Where a container, pallet or similar article of transport is used to consolidate goods, the number of packages or units enumerated in the Bill of Lading as packed in such article of transport shall be deemed the number of packages or units for the purpose of this paragraph as far as these packages or units are concerned. Except as aforesaid such article of transport shall be considered the package or unit.

- (d) A franc means a unit consisting of 65.5 milligrammes of gold of millesimal fineness 900. The date of conversion of the sum awarded into national currencies shall be governed by the law of the Court seized of the case.

- (e) Neither the carrier nor the ship shall be entitled to the benefit of the limitation of liability provided for in this paragraph if it is proved that the damage resulted from an act or omission of the carrier done with intent to cause damage, or recklessly and with knowledge that damage would probably result.

- (f) The declaration mentioned in sub-paragraph (a) of this paragraph, if embodied in the Bill of Lading, shall be prima facie evidence, but shall not be binding or conclusive on the carrier.

- (g) By agreement between the carrier, master or agent of the carrier and the shipper other maximum amounts than those mentioned in sub-paragraph (a) of this paragraph may be fixed, provided that no maximum amount so fixed shall be less than the appropriate maximum mentioned in that sub-paragraph.

- (h) Neither the carrier nor the ship shall be responsible in any event for loss or damage to, or in connection with, goods if the nature or value thereof has been knowingly mis-stated by the shipper in the Bill of Lading".

Article 3

Between Articles 4 and 5 of the Convention shall be inserted the following Article 4bis:

"1. The defences and limits of liability provided for in this Convention shall apply in any action against the carrier in respect of loss or damage to goods covered by a contract of carriage whether the action be founded in contract or in tort.

2. If such an action is brought against a servant or agent of the carrier (such servant or agent not being an independent contractor), such servant or agent shall be entitled to avail himself of the defences and limits of liability which the carrier is entitled to invoke under this Convention.

3. The aggregate of the amounts recoverable from the carrier, and such servants and agents, shall in no case exceed the limit provided for in this Convention.

4. Nevertheless, a servant or agent of the carrier shall not be entitled to avail himself of the provisions of this Article, if it is proved that the damage resulted from an act or omission of the servant or agent done with intent to cause damage or recklessly and with knowledge that damage would probably result".

Article 4

Article 9 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"This Convention shall not affect the provisions of any international Convention or national law governing liability for nuclear damage".

Article 5

Article 10 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

"The provisions of this Convention shall apply to every Bill of Lading relating to the carriage of goods between ports in two different States if:

- (a) the Bill of Lading is issued in a Contracting State,  
or  
(b) the carriage is from a port in a Contracting State,  
or  
(c) the contract contained in or evidenced by the Bill of Lading provides that the rules of this Convention or legislation of any State giving effect to them are to govern the contract

whatever may be the nationality of the ship, the carrier, the shipper, the consignee, or any other interested person.

Each Contracting State shall apply the provisions of this Convention to the Bills of Lading mentioned above.

This Article shall not prevent a Contracting State from applying the rules of this Convention to Bills of Lading not included in the preceding paragraphs".

Article 6

As between the Parties to this Protocol the Convention and the Protocol shall be read and interpreted together as one single instrument.

A Party to this Protocol shall have no duty to apply the provisions of this Protocol to Bills of Lading issued in a State which is a Party to the Convention but which is not a Party to this Protocol.

Article 7

As between the Parties to this Protocol, denunciation by any of them of the Convention in accordance with Article 15

thereof, shall not be construed in any way as a denunciation of the Convention as amended by this Protocol.

#### Article 8

Any dispute between two or more Contracting Parties concerning the interpretation or application of the Convention which cannot be settled through negotiation, shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

#### Article 9

- (1) Each Contracting Party may at the time of signature or ratification of this Protocol or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by Article 8 of this Protocol. The other Contracting Parties shall not be bound by this Article with respect to any Contracting Party having made such a reservation.
- (2) Any Contracting Party having made a reservation in accordance with paragraph 1 may at any time withdraw this reservation by notification to the Belgian Government.

#### Article 10

This Protocol shall be open for signature by the States which have ratified the Convention or which have adhered thereto before the 23rd February 1968, and by any State represented at the twelfth session (1967—1968) of the Diplomatic Conference on Maritime Law.

#### Article 11

- (1) This Protocol shall be ratified.
- (2) Ratification of this Protocol by any State which is not a Party to the Convention shall have the effect of accession to the Convention.
- (3) The instruments of ratification shall be deposited with the Belgian Government.

#### Article 12

- (1) States, Members of the United Nations or Members of the specialized agencies of the United Nations, not represented at the twelfth session of the Diplomatic Conference on Maritime Law, may accede to this Protocol.
- (2) Accession to this Protocol shall have the effect of accession to the Convention.
- (3) The instruments of accession shall be deposited with the Belgian Government.

#### Article 13

- (1) This Protocol shall come into force three months after the date of the deposit of ten instruments of ratification or accession, of which at least five shall have been deposited by States that have each a tonnage equal or superior to one million gross tons of tonnage.
- (2) For each State which ratifies this Protocol or accedes thereto after the date of deposit of the instrument of ratification or accession determining the coming into force such as is stipulated in paragraph (1) of this Article, this Protocol shall come into force three months after the deposit of its instrument of ratification or accession.

#### Article 14

- (1) Any Contracting State may denounce this Protocol by notification to the Belgian Government.
- (2) This denunciation shall have the effect of denunciation of the Convention.
- (3) The denunciation shall take effect one year after the date on which the notification has been received by the Belgian Government.

#### Article 15

- (1) Any Contracting State may at the time of signature, ratification or accession or at any time thereafter declare by

written notification to the Belgian Government which among the territories under its sovereignty or for whose international relations it is responsible, are those to which the Present Protocol applies.

The Protocol shall three months after the date of the receipt of such notification by the Belgian Government extend to the territories named therein, but not before the date of the coming into force of the Protocol in respect of such State.

- (2) This extension also shall apply to the Convention if the latter is not yet applicable to those territories.
- (3) Any Contracting State which has made a declaration under paragraph (1) of this Article may at any time thereafter declare by notification given to the Belgian Government that the Protocol shall cease to extend to such territory. This denunciation shall take effect one year after the date on which notification thereof has been received by the Belgian Government; it also shall apply to the Convention.

#### Article 16

The Contracting Parties may give effect to this Protocol either by giving it the force of law or by including in their national legislation in a form appropriate to that legislation the rules adopted under this Protocol.

#### Article 17

The Belgian Government shall notify the States represented at the twelfth session (1967—1968) of the Diplomatic Conference on Maritime Law, the acceding States to this Protocol, and the States Parties to the Convention, of the following:

1. The signatures, ratifications and accessions received in accordance with Articles 10, 11 and 12.
2. The date on which the present Protocol will come into force in accordance with Article 13.
3. The notifications with regard to the territorial application in accordance with Article 15.
4. The denunciations received in accordance with Article 14.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, duly authorized, have signed this Protocol.

DONE at Brussels, this 23rd day of February 1968, in the French and English languages, both texts being equally authentic, in a single copy, which shall remain deposited in the archives of the Belgian Government, which shall issue certified copies.

**Bekanntmachung  
zum Vertrag vom 11. Juni 1975  
zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien  
über den Luftverkehr  
vom 17. August 1979**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 11. Juni 1975 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 19 am 20. Juni 1979 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. August 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Vertrag  
zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien  
über den Luftverkehr**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien sind, geleitet von dem Wunsch, ihre gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt zu entwickeln und zu festigen, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen:

**Artikel 1**

- (1) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten
- „Luftfahrtbehörden“ für die Deutsche Demokratische Republik das Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — und für das Königreich Belgien das Ministerium für Verkehrswesen — Verwaltung der Luftfahrt — oder für beide jedes andere Organ oder jede Person, die bevollmächtigt sind, die Funktionen und Rechte dieser Organe zu vertreten;
- „Hoheitsgebiet“ das unter der Souveränität eines Staates stehende Land- und Wassergebiet und die daran angrenzenden Territorialgewässer sowie der darüber befindliche Luftraum;
- „Benanntes Luftverkehrsunternehmen“ ein Luftverkehrsunternehmen, das von einem der Vertragspartner für den Betrieb der vereinbarten Linien auf den festgelegten Strecken benannt wurde;
- „Vereinbarte Linien“ die in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Strecken.

(2) Die Anlage zu diesem Vertrag ist ein untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Alle Bezugnahmen auf den Vertrag betreffen, falls nicht ausdrücklich anders vorgesehen, in gleicher Weise die Anlage.

**Artikel 2**

(1) Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die in diesem Vertrag aufgeführten Rechte zur Einrichtung der vereinbarten Linien auf den in der Anlage festgelegten Strecken.

(2) Das von jedem Vertragspartner benannte Luftverkehrsunternehmen genießt beim Betrieb der vereinbarten Linien auf den festgelegten Strecken die folgenden Rechte:

- a) Überflug des Hoheitsgebietes des anderen Vertragspartners ohne Landung von und nach dritten Staaten;
- b) Durchführung nichtkommerzieller Landungen auf diesem Hoheitsgebiet;
- c) Durchführung von Landungen auf diesem Hoheitsgebiet mit dem Zwecke, für die Vertragsstaaten bestimmte Fluggäste, Post und Fracht an Bord zu nehmen oder aus den Vertragsstaaten kommende Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen;
- d) Durchführung von Landungen auf diesem Hoheitsgebiet mit dem Zweck, Fluggäste, Post und Fracht nach den in der Anlage genannten Orten anderer Staaten an Bord zu nehmen oder aus diesen Orten abzusetzen.

(3) Das von dem einen Vertragspartner benannte Luftverkehrsunternehmen ist nicht berechtigt, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners Beförderungen von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt durchzuführen, deren Bestim-

mungsort ein anderer Ort im Hoheitsgebiet dieses Vertragspartners ist.

**Artikel 3**

(1) Jeder Vertragspartner benennt ein Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Linien. Die benannten Luftverkehrsunternehmen sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Vertragspartner werden vorbehaltlich der im Absatz 3 genannten Voraussetzungen den benannten Luftverkehrsunternehmen die Eröffnung des Luftverkehrs auf den vereinbarten Linien unverzüglich genehmigen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

(3) Die benannten Luftverkehrsunternehmen, deren Luftfahrzeuge und Besatzungen unterliegen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners den dort geltenden Rechtsvorschriften über den Luftverkehr. Jeder Vertragspartner kann von dem benannten Luftverkehrsunternehmen des anderen Vertragspartners den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Bedingungen für den internationalen Luftverkehr zu erfüllen.

(4) Jeder Vertragspartner hat das Recht, die im Artikel 2 Absatz 1 gewährten Rechte für das benannte Luftverkehrsunternehmen des anderen Vertragspartners zu verweigern oder einzuschränken oder die im Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Betriebsgenehmigung zu versagen oder zu widerrufen, wenn auf sein Verlangen hin nicht der Nachweis erbracht wird, daß der Hauptteil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle im Falle des von der Deutschen Demokratischen Republik benannten Luftverkehrsunternehmens juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik und im Falle des vom Königreich Belgien benannten Luftverkehrsunternehmens Bürgern oder juristischen Personen des Königreiches Belgien zustehen. Das gleiche gilt, wenn durch das benannte Luftverkehrsunternehmen die Bestimmungen dieses Vertrages und die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des anderen Vertragspartners über den Ein-, Aus- und Überflug sowie über den Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr in seinem Hoheitsgebiet nicht eingehalten werden.

(5) Von den im Absatz 4 genannten Rechten werden die Vertragspartner grundsätzlich nur nach Durchführung der gemäß Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen Gebrauch machen.

**Artikel 4**

(1) Beide Vertragspartner garantieren den benannten Luftverkehrsunternehmen gerechte und gleiche Möglichkeiten für den Betrieb der vereinbarten Linien zwischen ihren Hoheitsgebieten.

(2) Die Bedingungen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien, sowie Änderungen dieser Bedingungen werden durch Übereinkunft zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen vor Aufnahme des Betriebes unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen festgelegt.

(3) Sollte keine Übereinstimmung zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen bestehen, werden sich die Luftfahrtbehörden der Vertragspartner bemühen, die Meinungsunterschiede zu überwinden. Wenn die Luftfahrtbehörden keine Übereinkunft erzielen können, wird die im Artikel 15 vorgesehene Verfahrensweise Anwendung finden.

**Artikel 5**

Die Beantragung der Genehmigung von Flügen, die außerhalb des vereinbarten Verkehrsflugplanes durchgeführt werden, erfolgt nach den hierfür gültigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Vertragspartner.

**Artikel 6**

(1) Die Luftfahrzeuge der benannten Luftverkehrsunternehmen haben bei Flügen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ihre für internationale Flüge festgelegten Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen zu führen.

(2) Bei der Durchführung des Flugverkehrs auf Grund dieses Abkommens führen die Luftfahrzeuge des benannten

Luftverkehrsunternehmens jedes Vertragspartners folgende Dokumente mit:

- a) ihren Eintragungsschein;
- b) ihren Lufttüchtigkeitschein;
- c) die entsprechenden Erlaubnisscheine für jedes Besatzungsmitglied;
- d) die Erlaubnis für die Funkanlage des Luftfahrzeuges;
- e) ihr Bordbuch oder ein sonstiges gleichwertiges Dokument;
- f) ihr Fracht- und Postmanifest;
- g) die für besondere Landungen vorgeschriebenen Genehmigungen.

Die unter a) und b) genannten Scheine dürfen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Vertragspartners in einem Dokument zusammengefaßt werden.

(3) Die Lufttüchtigkeitscheine und die Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die von dem Vertragspartner, bei dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, herausgegeben oder gültig erklärt wurden und noch gültig sind, werden von dem anderen Vertragspartner als gültig anerkannt.

(4) Jeder Vertragspartner behält sich jedoch das Recht vor, für Flüge in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung von Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, die an seine Staatsangehörigen von dem anderen Vertragspartner ausgegeben wurden, zu verweigern.

#### Artikel 7

(1) Für die von den genannten Luftverkehrsunternehmen im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge eines Vertragspartners werden beim Einfliegen in das beziehungsweise Ausfliegen aus dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners keine Zölle oder sonstigen Abgaben erhoben. Das gleiche gilt für

- alle Ausrüstungsgegenstände dieser Luftfahrzeuge und Ersatzteile,
- die Treib- und Schmierstoffvorräte,
- die Bordverpflegung (zum Beispiel Nahrungsmittel, Spirituosen und Tabakwaren),

die sich an Bord dieser Luftfahrzeuge befinden oder die zur Wartung, Reparatur oder zur Ergänzung der erforderlichen Vorräte in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eingeführt, dort gelagert und wieder ausgefliegen werden.

(2) Die Einlagerung dieser Gegenstände kann nur nach Zustimmung durch die Zollorgane dieses Vertragspartners erfolgen. Zölle oder andere Abgaben werden ebenfalls nicht erhoben für Bordverpflegung, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zur Ausgabe auf den vereinbarten Linien an Bord genommen wird.

#### Artikel 8

(1) Luftfahrzeuge, Besatzungen, Fluggäste und Luftfracht des einen Vertragspartners unterliegen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners dessen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen, insbesondere den Rechtsvorschriften über die Grenz-, Zoll- und Devisenkontrolle sowie den Gesundheits-, Veterinärmedizin- und Phytosanitär-Bestimmungen.

(2) Die Vertragspartner unternehmen gemeinsam alle jene vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ankunft und dem Abflug eines Flugzeuges, welche nach den internationalen Regeln zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten notwendig sind.

#### Artikel 9

(1) Jede Luftstraße, die von dem Luftverkehrsunternehmen des einen Vertragspartners für den Betrieb internationalen Fluglinienverkehrs genutzt werden kann, kann auch von dem Luftverkehrsunternehmen des anderen Vertragspartners für den Betrieb der vereinbarten Linien in Anspruch genommen werden.

(2) Zur Gewährleistung der Flugsicherheit auf den festgelegten Strecken garantiert jeder Vertragspartner den im an-

deren Vertragsstaat zugelassenen Luftfahrzeugen die Benutzung aller verfügbaren Dienste, einschließlich der Funkverbindungen und Funknavigationshilfen, der Lösch- und Rettungsgeräte, der Bodeneinrichtungen und des Wetterdienstes.

(3) Die Sätze für Gebühren und andere Entgelte bei Benutzung von Flughäfen und anderen technischen Einrichtungen dürfen für die Luftfahrzeuge des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Vertragspartners nicht höher sein als für die im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen dritter Staaten.

#### Artikel 10

(1) Die Passagier- und Frachttarife, die auf den vereinbarten Linien angewandt werden, werden unter Berücksichtigung aller Umstände wie der Kosten des Betriebes, eines angemessenen Gewinns und der besonderen Gegebenheiten der Fluglinien festgelegt.

(2) Die unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Tarife werden zwischen den durch die Vertragspartner genannten Luftverkehrsunternehmen vereinbart.

(3) Die auf diese Weise vereinbarten Tarife werden der Luftfahrtbehörde jedes Vertragspartners mindestens 30 Tage vor dem Datum des vorgesehenen Inkrafttretens zur Billigung vorgelegt. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind.

(4) Kommt zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen eine Einigung gemäß Absatz 2 nicht zustande oder gibt die Luftfahrtbehörde eines Vertragspartners nicht ihre Zustimmung zu den Tarifen, welche ihr gemäß Absatz 3 zur Billigung vorgelegt werden, werden sich die Luftfahrtbehörden bemühen, in gemeinsamer Abstimmung die Tarife der Strecken oder Teilstrecken, für die eine Übereinkunft nicht besteht, festzulegen.

(5) Wenn die Luftfahrtbehörden der Vertragspartner sich nicht wie unter Absatz 4 vorgesehen einigen können, wird Artikel 15 angewendet. Solange keine Übereinkunft erreicht wurde, hat der Vertragspartner, der sich nicht einverstanden erklärt hat, das Recht, vom anderen Vertragspartner die Beibehaltung der in Kraft befindlichen Tarife zu fordern.

#### Artikel 11

Für Einnahmen, die das benannte Luftverkehrsunternehmen des einen Vertragspartners auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners aus dem Betrieb der vereinbarten Linien erzielt, verzichten die Vertragspartner auf die Erhebung von Steuern auf den Geschäftsumsatz oder andere analoge Abgaben.

#### Artikel 12

Jeder der beiden Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner zum offiziellen Umrechnungskurs und entsprechend den jeweils in Kraft befindlichen Devisenbestimmungen die freie Überweisung der Nettoeinnahmen gewähren, die in seinem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Post und Fracht durch das benannte Luftverkehrsunternehmen dieses Vertragspartners erzielt wurden. Ist das Zahlungsverfahren zwischen den Vertragspartnern durch ein spezielles Abkommen geregelt, wird dieses angewandt.

#### Artikel 13

(1) Die von den Vertragspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen haben das Recht, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eine Vertretung mit dem für den Betrieb der vereinbarten Linien benötigten Personal zu unterhalten.

(2) Das Personal einer solchen Vertretung setzt sich aus Staatsangehörigen des einen oder des anderen oder beider Vertragspartner zusammen; für dieses Personal gelten die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates.

#### Artikel 14

(1) Jeder Vertragspartner wird dem in seinem Hoheitsgebiet in Not geratenen Luftfahrzeug des anderen Vertrags-

partners die Hilfe leisten, die er seinen eigenen Luftfahrzeugen im internationalen Fluglinienverkehr leistet. Bei einem Unfall, der Todesfälle, schwere Verletzungen von Personen oder ernsthafte Beschädigung des Luftfahrzeuges zur Folge hat, wird der Vertragspartner, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, der Besatzung und den Passagieren unverzüglich Hilfe leisten, die Post, das Gepäck und die Fracht, die sich an Bord befinden, schützen und für deren Weiterbeförderung Sorge tragen.

(2) Der Vertragspartner, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignete, hat den Vertragspartner, bei dem das Luftfahrzeug zugelassen ist, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und eine Untersuchung zur Klärung der Ursachen und Umstände des Unfalles einzuleiten. Der andere Vertragspartner hat das Recht, Beobachter zu entsenden.

(3) Die die Untersuchung führende Luftfahrtbehörde wird nach Abschluß der Untersuchung der Luftfahrtbehörde des anderen Vertragspartners einen technischen Untersuchungsbericht übermitteln.

#### Artikel 15

(1) Die Luftfahrtbehörden der Vertragspartner werden entsprechend den Erfordernissen Konsultationen im Geiste enger Zusammenarbeit mit dem Ziel durchführen, die einheitliche Anwendung dieses Vertrages und seiner Anlage zu gewährleisten.

(2) Falls sich zwischen den Vertragspartnern in bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben, werden sich die Vertragspartner zunächst bemühen, diese durch direkte Verhandlungen zwischen ihren Luftfahrtbehörden beizulegen. Falls dies nicht gelingt, wird die Beilegung der Meinungsverschiedenheit auf diplomatischem Weg zwischen den Vertragspartnern erfolgen.

#### Artikel 16

Dieser Vertrag und seine Anlage werden dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zur Registrierung übermittelt.

#### Artikel 17

(1) Änderungen dieses Vertrages können nur durch die Vertragspartner vereinbart werden.

(2) Änderungen der Anlage dieses Vertrages obliegen den Luftfahrtbehörden beider Vertragspartner.

#### Artikel 18

Dieser Vertrag wird für eine unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner frühestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Austausch der Ratifikationsurkunden, schriftlich gekündigt werden und verliert nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Übergabe der Note über die Kündigung, seine Gültigkeit.

#### Artikel 19

Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgen soll, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Berlin am 11. VI. 1975 in zwei Originalen, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Dr. Winkler

Für das  
Königreich Belgien  
Paul Bihin

### Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique vom 6. September 1979

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über den Vertrag vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique (GBl. II Nr. 4 S. 59) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 14 am 23. August 1979 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. September 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

### Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik vom 7. August 1979

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) wird bekanntgegeben, daß am 24. April 1979 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 23. Juni 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck Nr. 886/3 und Sonderdruck Nr. 886/4 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1979

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler



1979	Berlin, den 19. Dezember 1979	Teil II Nr. 6
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 79	Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“	81

**Bekanntmachung**  
der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen  
zwischen den Organisationen  
der Mitgliedsländer des RGW  
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“

vom 12. Oktober 1979

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 88. Sitzung gebilligten Ergänzungen und Änderungen zu den ALB/RGW 1968/1975 (GBL II 1975 Nr. 14 S. 277) durch Beschluß vom 14. Februar 1979 bestätigt hat.

Diese Ergänzungen und Änderungen wurden auf der 54. Tagung der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel in den Text der ALB/RGW 1968/1975 aufgenommen. Die sich daraus ergebende neue Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW trägt die Bezeichnung ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979; sie wird nachstehend veröffentlicht. Die Ergänzungen und Änderungen sind in den §§ 58, 67, 67A, 67C, 67D, 67E, 84, 84A, 85, 86A, 88, 89A und 94 enthalten.

Demgemäß finden die ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979 auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung, die ab 1. Januar 1980 zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden.

Die Vertragspartner können die Anwendung der ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979 auch auf Verträge vereinbaren, die zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurden und nach dem 31. Dezember 1979 noch gültig sind.

Auf Wunsch der SRV finden bis auf weiteres auf die Verträge über Warenlieferungen mit den zuständigen Organisationen der SRV die gegenwärtig geltenden bilateralen Allgemeinen Lieferbedingungen Anwendung.

Berlin, den 12. Oktober 1979

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

(Übersetzung)

**Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen  
zwischen den Organisationen der  
Mitgliedsländer des RGW  
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)**

Alle Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, erfolgen auf Grund nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen.

Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages feststellen, daß es infolge des spezifischen Charakters der Ware und/oder der Besonderheiten ihrer Lieferung erforderlich ist, von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abzuweichen, können sie das im Vertrag vereinbaren.

**Kapitel I**

**Abschluß, Änderung und Aufhebung des Vertrages**

**§ 1**

1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen:
  - a) zwischen Anwesenden — zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner;
  - b) zwischen Abwesenden — zum Zeitpunkt, zu dem der Anbietende die vorbehaltlose Mitteilung über die Annahme des Angebotes erhalten hat, und zwar innerhalb der Frist, die im Angebot genannt ist; wenn im Angebot eine solche Frist nicht genannt ist, im Laufe von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Angebotes.
2. Wenn der Anbietende die Mitteilung über die Annahme des Angebotes unter Vorbehalt erhält oder nach Ablauf der im Angebot bzw. in Ziffer 1 Buchstabe b) dieses Paragraphen genannten Frist, so gilt diese Mitteilung als ein neues Angebot. Wenn jedoch aus der verspätet zugegangenen Mitteilung über die Annahme des Angebotes ersichtlich ist, daß diese vor Ablauf der im Angebot oder in Ziffer 1 Buchstaben b) dieses Paragraphen genannten Frist abgesandt wurde, wird sie nur in dem Falle als verspätet angesehen, wenn der Partner, der das Angebot unterbreitet hat, den anderen Partner unverzüglich von dem verspäteten Erhalt der Mitteilung benachrichtigt.
3. Das Angebot ist für den Anbietenden bindend, wenn im Angebot nichts anderes ausdrücklich erklärt worden ist oder wenn der Käufer die Mitteilung über die Rücknahme nicht vor Erhalt des Angebotes oder gleichzeitig mit diesem erhält.

4. Unter „Angebot“ im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen wird auch die Bestellung verstanden, und unter dem Wort „Annahme des Angebotes“ wird auch die Bestätigung der Bestellung verstanden.

#### § 2

1. Das Angebot und die Annahme des Angebotes sind unter der Bedingung gültig, daß sie in schriftlicher Form erfolgen. Unter Schriftform sind auch telegrafische oder fernschriftliche Mitteilungen zu verstehen.
2. Anlagen, Ergänzungen und Änderungen zum Vertrag werden ebenfalls in der Form vorgenommen, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist.

#### § 2 A

1. Der Vertrag kann durch eine Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden.
2. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag oder eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen ist mit Ausnahme der Fälle, die direkt in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen sind, nicht gestattet.

#### § 3

Alle Anlagen zum Vertrag, wie technische Bedingungen, Spezifikationen, besondere Prüfungsbedingungen, Verpackungs-, Markierungs- und Verladevorschriften u.ä., die im Vertrag genannt sind oder in denen auf den betreffenden Vertrag Bezug genommen wird, bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 4

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlieren der gesamte vorangegangene Schriftwechsel und die Vertragsverhandlungen ihre Gültigkeit.

### Kapitel II Lieferbasis

#### § 5\*

Bei Beförderungen mit der Eisenbahn erfolgen die Lieferungen franko Waggon Grenze des Verkäuferlandes, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt die Kosten für die Beförderung der Ware bis zur Staatsgrenze seines Landes, jedoch trägt die Kosten für die Umladung und/oder für die Umstellung der Radsätze der Käufer;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware von der Eisenbahn des Verkäuferlandes an die übernehmende Eisenbahn auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des auf dem Eisenbahnfrachtbrief angebrachten Stempelabdruckes der Grenzstation, auf der die Ware von der Eisenbahn des Verkäuferlandes an die übernehmende Eisenbahn übergeben wird.

#### § 6\*

Bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen erfolgen die Lieferungen franko Ort der Verladung der Ware auf die Transportmittel des Käufers oder, falls die Ware mit den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, franko Ort der Zollabfertigung der

\* In der Anlage zum Protokoll der 22. Tagung der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel ist folgende Auslegung der §§ 5 und 6 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen enthalten:

„Die Delegationen der VRB, UVR, DDR, MVR, VRP, SRP, UdSSR und CSSR kamen zu der einheitlichen Auffassung, daß in Übereinstimmung mit der Präambel der ALB/RGW 1968 in den Verträgen über die Lieferung aller Warenarten bei Beförderung mit der Eisenbahn und mit Kraftfahrzeugen eine Festlegung über die Lieferbasis vereinbart werden kann, die sich von der in den §§ 5 und 6 der ALB/RGW 1968 unterscheidet, wenn dies aus der Spezifik der Ware oder der Besonderheit der Lieferung hervorgeht.

Die oben dargelegte Auffassung der acht Delegationen schließt die Möglichkeit einer Abweichung von den Festlegungen anderer Paragraphen in Übereinstimmung mit der Präambel nicht aus.“

Ware durch das Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt die Kosten für die Beförderung der Ware bis zum Ort der Verladung der Ware auf die Transportmittel des Käufers oder, falls die Ware mit den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, bis zum Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware von den Transportmitteln des Verkäufers auf die Transportmittel des Käufers oder, wenn die Ware mit den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, zum Zeitpunkt der Zollabfertigung der Ware durch das Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Dokumentes, das die Übernahme der Ware durch die Transportmittel des Käufers bestätigt, oder, wenn die Ware von den Transportmitteln des Verkäufers über die Staatsgrenze seines Landes hinaus befördert wird, das Datum der Zollabfertigung der Ware durch das Grenzzollamt des an das Verkäuferland grenzenden Landes.

#### § 7

1. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege erfolgen die Lieferungen fob, cif oder c & f des im Vertrag vorgesehenen Hafens.

2. Bei Lieferungen unter den Bedingungen fob gilt folgendes:

- a) Der Verkäufer trägt alle Kosten bis zum Zeitpunkt der Verladung der Ware an Bord des Schiffes; die Partner können aber im Vertrag vereinbaren, daß der Verkäufer auch die Kosten für die Verladung der Ware in den Schiffsraum, einschließlich der Kosten für Trimmen (Stauen) der Ware trägt;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Überganges der Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Anbord-Konnossements oder des Flußladescheines.

3. Bei Lieferungen unter den Bedingungen cif und c & f gilt folgendes:

- a) Der Verkäufer trägt alle Transportkosten bis zum Zeitpunkt des Einlaufens des Schiffes im Löschhafen; der Käufer trägt alle Kosten für das Löschen der Ware aus den Schiffsräumen, jedoch trägt der Käufer diese Kosten nicht bei Beförderungen mit Linienschiffen, bei denen die Löschkosten in den Frachtkosten enthalten sind;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Überganges der Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Anbord-Konnossements oder des Flußladescheines.

4. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege kann in den Verträgen vereinbart werden, wer die Kosten für die Staumaterialien trägt.

#### § 8

Bei Beförderungen auf dem Luftwege erfolgen die Lieferungen franko Ort der Übergabe der Ware zur Beförderung an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Kosten bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der

Übergabe der Ware an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland auf den Käufer über;

- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Luftfrachtbriefes.

#### § 9

Bei Postsendungen erfolgen die Lieferungen portofrei Empfänger, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes auf den Käufer über; dabei gehen zum Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an das Postamt des Verkäuferlandes alle Ansprüche aus dem mit der Post abgeschlossenen Beförderungsvertrag vom Verkäufer auf den Käufer über;
- c) als Liefertermin gilt das Datum der Postquittung.

#### § 10

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die zur Lieferung gelangende Ware zu versichern, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist.

### Kapitel III

#### Lieferfristen

#### § 11

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat bei Massenerlieferungen von Waren in einzelnen Partien die Verladung der einzelnen Partien zu den im Vertrag festgelegten Fristen nach Möglichkeit gleichmäßig zu erfolgen.
2. Die Festlegungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf die Lieferung von kompletten Werken und Anlagen.
3. Die Festlegungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen erstrecken sich ebenfalls nicht auf leichtverderbliche landwirtschaftliche und tierische Produkte mit Saisoncharakter. Bei Lieferung dieser Waren können die Partner die periodische Verladung innerhalb der festgelegten Fristen vereinbaren.

#### § 11 A

1. Die Partner können Verträge über Fixgeschäfte abschließen, d. h. solche Verträge, aus denen durch einen direkten Hinweis oder aus deren Inhalt eindeutig hervorgeht, daß der Vertrag bei Verletzung der Lieferfrist automatisch annulliert wird oder daß der Käufer sofort zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.
2. Gemäß den Verträgen, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannt sind, ist der Verkäufer nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Frist zur Durchführung der Lieferung nur mit Zustimmung des Käufers berechtigt.

#### § 12

1. Außer in den im Vertrag festgelegten Fällen kann der Verkäufer die vorfristige oder Teillieferung der Waren nur mit Einverständnis des Käufers durchführen.
2. Wenn der Käufer sein Einverständnis zur vorfristigen oder Teillieferung gibt und sich keine weiteren Bedingungen vorbehält, führt der Verkäufer die Lieferung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen durch.

#### § 13

1. Wenn der Käufer die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Herstellung der Ware nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist erfüllt hat oder wenn der Käufer die von ihm übergebenen Unterlagen später ändert und sofern dadurch für den Verkäufer wesentliche, mit der Produktion verbundene Schwierigkeiten entstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, jedoch nicht länger als um den Zeitraum, um den der Käufer die Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen verzögert hat, und/oder

den Ersatz des im Zusammenhang damit entstandenen tatsächlichen Schadens zu fordern.

2. Über die Verlängerung der Lieferfrist muß der Verkäufer den Käufer rechtzeitig benachrichtigen.
3. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer eine andere als in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehene technisch begründete Frist festgelegt werden. Wenn jedoch die Partner keine Einigung erzielen, so kommt die Festlegung der Ziffer 1 dieses Paragraphen zur Anwendung.

#### § 14

1. Wenn in einem Vertrag über die Lieferung von Maschinen oder Ausrüstungen konkrete Lieferfristen für ihre Teile nicht vereinbart sind, dann gilt als Erfüllungsdatum der Lieferung der Tag, an dem die Lieferung des letzten Teiles der Maschine oder Ausrüstung erfolgt ist, ohne den diese Maschine oder Ausrüstung nicht in Betrieb genommen werden kann.
2. Durch die in diesem Paragraphen getroffene Regelung verliert der Käufer nicht den Anspruch auf die nicht gelieferten Teile.

### Kapitel IV

#### Qualität der Ware

#### § 15

Wenn im Vertrag nicht vereinbart ist, daß die Qualität der Ware einer bestimmten Spezifikation, technischen Bedingungen oder einer Standardnorm (unter Angabe der Nummer und des Datums) oder einem zwischen den Partnern vereinbarten Muster entsprechen soll, so ist der Verkäufer verpflichtet, eine Ware mittlerer Qualität zu liefern, wie sie bei Lieferungen der betreffenden Warenart im Verkäuferland üblich ist und dem im Vertrag vorgesehenen Bestimmungszweck entspricht. Wenn der Bestimmungszweck der Ware nicht im Vertrag angegeben ist, wird eine Ware mittlerer Qualität geliefert, die dem üblichen Bestimmungszweck dieser Ware im Verkäuferland entspricht.

#### § 16

1. Während der Erfüllung des Vertrages ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über Vervollkommnungen und Änderungen in der Konstruktion der Maschinen oder Ausrüstungen, die Vertragsgegenstand sind, zu informieren.
2. Vervollkommnungen, die Konstruktionsänderungen bedingen, können, wenn sie nach Vertragsabschluß vorgeschlagen werden, nur nach Vereinbarung der Partner vorgenommen werden.

#### § 17

Die Qualität von Gegenständen und Teilen, die anstelle mangelhafter geliefert werden, muß den vertraglichen Qualitätsanforderungen an die Ware entsprechen, deren Teil sie darstellen.

### Kapitel V

#### Menge der Ware

#### § 18

Die Kollianzahl und/oder das Gewicht der gelieferten Ware werden bestimmt:

1. bei Beförderungen mit der Eisenbahn:
  - a) Wenn die Kollianzahl und/oder das Gewicht der Ware von der Versandstation der Eisenbahn des Verkäuferlandes festgestellt worden sind, was durch einen Vertreter der Eisenbahn in den entsprechenden Feldern des Eisenbahnfrachtbriefes bestätigt werden muß – auf Grund des Frachtbriefes für den direkten internationalen Eisenbahn-Güterverkehr;
  - b) wenn die Kollianzahl und/oder das Gewicht der Ware auf der Eisenbahnversandstation des Verkäuferlandes durch den Absender festgestellt und durch die Eisenbahn nicht überprüft worden ist und die Beförderung ohne Umladung erfolgt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist – auf Grund des Frachtbriefes für

den direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr oder, falls die Prüfung des Gewichts und/oder der Kollanzahl durch die Eisenbahn während der Beförderung oder an der Bestimmungsstation durchgeführt worden ist, vorausgesetzt, daß Ware und der Waggon am Prüfungsort in einem Zustand eintrafen, der die Verantwortung der Eisenbahn ausschließt — auf Grund des Dokumentes, das die Ergebnisse dieser Verwiegung und/oder der Prüfung der Kollanzahl durch die Eisenbahn ausweist und das in Übereinstimmung mit dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) ausgestellt worden ist;

- c) wenn die Kollanzahl und/oder das Gewicht der Ware auf der Eisenbahnversandstation des Verkäuferlandes durch den Absender festgestellt und durch die Eisenbahn nicht überprüft worden ist und die Beförderung mit Umladung erfolgt, wird die Kollanzahl und/oder das Gewicht der Ware in der Art und Weise bestimmt, wie sie in bilateralen Vereinbarungen oder im Vertrag festgelegt wurde;
2. bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen — auf Grund des Transportdokumentes;
  3. bei Beförderungen auf dem Wasserwege — auf Grund des Könnossemments bzw. des Flußladescheines;
  4. bei Beförderungen auf dem Luftwege — auf Grund des Luftfrachtbriefes;
  5. bei Postsendungen — auf Grund der Postquittung;
  6. bei Einlagerung der Ware gemäß §§ 40 und 41 — auf Grund des Lagerscheines oder der Verwahrungsquittung.

#### § 19

Die Prüfung der Menge der gelieferten Ware in spezifizierten Maßeinheiten (z. B. Meter, Stück, Paar, Nettogewicht) erfolgt auf Grund der Spezifikation des Verkäufers.

### Kapitel VI

#### Verpackung und Markierung

#### § 20

1. Wenn im Vertrag keine besonderen Hinweise auf die Verpackung enthalten sind, muß der Verkäufer die Ware in einer Verpackung versenden, die im Verkäuferlande für Exportwaren üblich ist und die bei ordnungsgemäßer und üblicher Behandlung der Ware sowie unter Berücksichtigung etwaiger Umladungen deren Unversehrtheit beim Transport gewährleistet. Dabei müssen die Dauer und die Art der Beförderung entsprechend berücksichtigt werden.
2. Maschinen und Ausrüstungen müssen vor ihrer Verpackung ordnungsgemäß eingefettet werden, so daß deren Schutz vor Korrosion gewährleistet ist.

#### § 21

1. Jedes Kollo muß mit einer ausführlichen Packliste versehen sein.
2. Bei Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen sind in der Packliste anzugeben: Bezeichnung der Maschinen und der Einzelteile, die in dem betreffenden Kollo verpackt sind, deren Menge mit Angabe der technischen Daten gemäß den entsprechenden Positionen des Vertrages, die Werksnummer der Maschine, die Nummer der Zeichnung, Brutto- und Nettogewicht und eine genaue Markierung des betreffenden Kollos, damit die Übereinstimmung der Ware mit den Angaben der technischen Spezifikation, die im Vertrag enthalten sind, festgestellt werden kann.
3. Der in einer Kiste verpackten Maschine oder Ausrüstung ist ein Exemplar der Packliste in einem wasserdichten Umschlag beizulegen oder an der äußeren Seite der Kiste zu befestigen.
4. Falls die Maschine oder Ausrüstung ohne Verpackung verladen wird, muß der Umschlag aus wasserdichtem Papier, in den die Packliste eingelegt ist, mit einer dünnen Blechplatte bedeckt werden, die unmittelbar an die Metallteile der Maschine angeschweißt wird.

#### § 22

Falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, zusammen mit den Transportdokumenten eine Gewichtsspezifikation für jedes Kollo und ein Dokument, das die Güte der Ware bestätigt, in je einer Ausfertigung zu übersenden.

#### § 23

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so muß an jedes Kollo mit wasserbeständiger Farbe deutlich folgende Markierung angebracht werden:  
 Nummer des Vertrages und/oder Nummer des Auftrages des Käufers,  
 Nummer des Kollos,  
 Empfänger,  
 Brutto- und Nettogewicht in kg.
2. Bei Beförderung mit der Eisenbahn muß die Markierung den Erfordernissen des SMGS entsprechen.
3. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege muß die Markierung auch die Abmessungen der Kisten in cm sowie erforderlichenfalls den Bestimmungshafen und das Bestimmungsland der Ware enthalten.
4. Bei Beförderung mit anderen Transportmitteln muß die Markierung den Erfordernissen der Bestimmungen entsprechen, die für die entsprechende Transportart gelten.
5. Wenn infolge des spezifischen Charakters der Ware eine Spezial-(Vorsichts-)Markierung erforderlich ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, diese anzubringen.
6. Die Kisten werden an zwei Stirnseiten markiert, die unverpackte Ware an zwei Seiten.
7. Die Markierung erfolgt in der Sprache des Verkäuferlandes mit einer Übersetzung in die russische oder deutsche Sprache.
8. Für Ausrüstungen und Maschinen wird die Nummer des Kollos durch eine Bruchzahl angegeben, wobei der Zähler die laufende Nummer des Kollos und der Nenner die Anzahl der Kollis, in denen die gesamte Einheit der Ausrüstung verpackt ist, bedeutet.

### Kapitel VII

#### Technische Dokumentation

#### § 24

1. Wenn im Vertrag nicht vereinbart ist, welche technische Dokumentation (Zeichnungen, Spezifikationen, Wartungs-, Bedienungs- und Montagevorschriften usw.) vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages übergeben werden soll sowie wenn die Anzahl ihrer vollen Sätze, die Art und Weise und die Termine ihrer Aushändigung nicht vereinbart sind, so muß der Verkäufer dem Käufer die technische Dokumentation innerhalb solcher Fristen, die eine normale Verwendung der Maschinen und/oder Ausrüstungen, ihre Inbetriebsetzung, Wartung sowie laufende Reparatur sichern und in Übereinstimmung mit der Praxis zur Verfügung stellen, die in dem entsprechenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblich ist.
2. Die technische Dokumentation muß so ausgeführt sein, daß sie eine normale Benutzung der Maschinen und/oder Ausrüstungen in der Produktion und bei kompletten Anlagen die Durchführung der Montage — wenn nicht im Vertrag vorgesehen ist, daß die Montagearbeiten durch den Verkäufer durchgeführt werden —, ihre Inbetriebnahme, ihre Inbetriebhaltung und Wartung während des Betriebes sowie die laufenden Reparaturen gewährleistet.
3. Die technische Dokumentation muß in der Sprache angefertigt werden, die im Vertrag vereinbart wurde.
4. In der technischen Dokumentation müssen die entsprechenden Nummern des Vertrages, der Lieferorder und die Partie (Trans) angegeben sein.
5. Die in den Verträgen vorgesehene technische Dokumentation, die zusammen mit der Ware abgeschickt wird, muß in wasserdichtes Papier verpackt sein oder auf eine andere Art, die sie bei gleichzeitigem Transport mit der Ware vor Beschädigung schützt.

6. Wenn im Vertrag die Termine für die Übergabe der Fundamentpläne oder der Baubeschreibungen oder der für die Projektierung der Fundamente notwendigen Unterlagen vom Verkäufer an den Käufer nicht vorgesehen sind, so werden diese Termine von den Partnern zusätzlich vereinbart.

## § 25

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, behält der Verkäufer das ausschließliche Recht auf die dem Käufer übergebene technische Dokumentation.
2. Der Käufer darf die ihm übergebene technische Dokumentation, auf die der Verkäufer das ausschließliche Recht behält, nur innerhalb seines Landes und nur zur Wartung der Maschine und/oder Ausrüstung, für welche diese Dokumentation übergeben wurde, für ihre Inbetriebhaltung und Reparatur (einschließlich der Herstellung der Ersatzteile, die für Reparaturen erforderlich sind) verwenden oder verwenden lassen.
3. Die in Übereinstimmung mit dem Vertrag übergebene Dokumentation darf nicht veröffentlicht werden.
4. Bei Annullierung des Vertrages muß der Käufer die ihm übergebene technische Dokumentation dem Verkäufer unverzüglich nach dessen Aufforderung, jedoch nicht später als innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Annullierung des Vertrages, zurückgeben.
5. Wenn die Ware nach einer technischen Dokumentation des Käufers hergestellt wird, so werden auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der technischen Dokumentation die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend angewandt.

## Kapitel VIII

## Qualitätskontrolle der Ware

## § 26

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Verladung der Ware deren Qualität auf seine Kosten in Übereinstimmung mit den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen einer Kontrolle (je nach der Art der Ware Prüfung, Analyse oder Beschau usw.) zu unterziehen. Falls keine Bedingungen vereinbart sind, hat die Kontrolle entsprechend den üblichen Qualitätskontrollvorschriften, die im Verkäuferland für die betreffende Ware bestehen, zu erfolgen.
2. Bei der Lieferung von Waren industrieller und landwirtschaftlicher Massenproduktion einschließlich Massenbedarfsgütern und Nahrungsgütern erfolgt die Qualitätskontrolle, falls andere Bedingungen im Vertrag nicht enthalten sind, nur stichprobenweise entsprechend den im Verkäuferland allgemein üblichen Regeln.
3. Für die zur Lieferung vorgesehene Ware muß vor deren Verladung im Auftrage und auf Kosten des Verkäufers, sofern es sich um Maschinen und Ausrüstungen handelt, die einer Prüfung unterliegen, ein Prüfungsprotokoll mit Angabe der wesentlichen Einzelheiten und der Ergebnisse der Prüfung oder, sofern es sich um andere Waren handelt, ein Qualitätszertifikat bzw. ein anderes Dokument, das die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen bestätigt, ausgestellt werden.
4. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das die Qualität der Ware bestätigende Dokument zu übergeben. Das Prüfungsprotokoll wird dem Käufer auf dessen Verlangen übergeben.
5. Wenn infolge der Besonderheiten der Maschinen oder Ausrüstungen oder anderer Umstände eine Prüfung der im Vertrag vereinbarten Leistungsfähigkeit am Ort ihrer Aufstellung notwendig ist, so erfolgt diese Prüfung vollständig oder teilweise am Ort ihrer Aufstellung im Käuferland, und zwar in der Art und Weise und zu den Fristen, wie das im Vertrag vereinbart ist.
6. Bei der Lieferung großer kompletter Ausrüstungen wird auf Wunsch des Käufers ein Vertreter des Verkäufers an der Kontrolle der im Vertrag vorgesehenen Qualität dieser Ausrüstung zu den zwischen den Partnern vereinbarten Bedingungen teilnehmen. Die Ergebnisse der Kontrolle

werden in einem Protokoll genannt, das von beiden Partnern unterschrieben wird.

## § 27

1. Falls im Vertrag vereinbart ist, daß ein Vertreter des Käufers das Recht hat, an der Qualitätskontrolle der Ware im Verkäuferland teilzunehmen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Bereitstellung der Ware zur Kontrolle innerhalb einer Frist mitzuteilen, die dem Käufer die Möglichkeit gibt, an der Kontrolle teilzunehmen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Teilnahme an der Kontrolle laut den Bedingungen des Vertrages und dem im betreffenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblichen Verfahren zu ermöglichen. Dabei hat der Verkäufer alle Kosten zu tragen, die mit der Durchführung der Kontrolle verbunden sind (Kosten für das Personal, für die Verwendung der technischen Ausrüstungen, Energie, Hilfsmaterialien usw.), mit Ausnahme der Kosten für den Vertreter des Käufers.
3. Wenn der Vertreter des Käufers nicht an der Qualitätskontrolle der Waren teilnimmt, verliert der Verkäufer nicht das Recht, die Ware zum Versand zu bringen, sofern ein Dokument, das die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbestimmungen bestätigt, ausgefertigt wurde.
4. Die Teilnahme eines Vertreters des Käufers an der Qualitätskontrolle der Ware, die vom Verkäufer durchgeführt wird, befreit den Verkäufer nicht von der Verantwortung für die Qualität der Ware.

## Kapitel IX

## Garantien

## § 28

1. Der Verkäufer ist innerhalb der Garantiefrist für die Qualität der Ware, insbesondere für die Qualität der zu ihrer Herstellung verwandten Materialien, für die Konstruktion der Maschinen und Ausrüstungen (wenn die Ausrüstungen, Maschinen usw. nicht nach Zeichnungen des Käufers hergestellt werden) sowie für die Eigenschaften der Ware, die im Vertrag festgelegt sind, verantwortlich.
2. Der Umfang und die Bedingungen der Garantie für die technisch-ökonomischen Parameter für komplette Werke und komplette Anlagen sind in zweiseitigen Vereinbarungen oder im Vertrag festzulegen.

## § 29

1. Es gelten folgende Garantiefristen:\*
  - a) für Gegenstände der Feinmechanik, Meßgeräte, optische Erzeugnisse und Werkzeuge — 9 Monate, gerechnet ab Lieferdatum;
  - b) für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion, kleine und mittlere Anlagen — 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet ab Lieferdatum;
  - c) für Schwermaschinen und große Anlagen — 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 24 Monate, gerechnet ab Lieferdatum.
2. Für komplette Werke und komplette Anlagen können im Vertrag längere Garantiefristen vorgesehen werden.
3. Für Maschinen und Ausrüstungen, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind, für Schiffe und andere schwimmende Gegenstände, für rollendes Eisenbahnmaterial, Radsätze von rollendem Eisenbahnmaterial, Kabelerzeugnisse sowie für Waren, für die eine Garantie nach Vereinbarung der Partner oder auf Grund des Handelsbrauchs gewährt wird, wie z.B. Konserven und langlebige Konsumgüter, werden die Garantiefristen im Vertrag festgelegt.

\* Bei Warenlieferungen in die Mongolische Volksrepublik aus Ländern, die keine gemeinsame Staatsgrenze mit der Mongolischen Volksrepublik haben, werden die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um 2 Monate verlängert.

Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba verlängern sich die Garantiefristen, die ab Lieferdatum berechnet werden, um zwei Monate.

## § 30

Falls sich die Inbetriebnahme einer Maschine oder Ausrüstung durch Verschulden des Verkäufers verzögert, insbesondere infolgedessen, daß der Verkäufer die im Vertrag vorgesehenen Zeichnungen, Bedienungsvorschriften und anderen Unterlagen nicht übergibt oder die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, wird die ab Lieferdatum gerechnete Garantiefrist um den Zeitraum verlängert, um den sich die Inbetriebnahme der Maschine oder Ausrüstung durch Verschulden des Verkäufers verzögert hat.

## § 31

1. Wenn sich die Ware innerhalb der Garantiefrist als mangelhaft oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechend erweist, so ist unabhängig davon, ob der Mangel bei der Prüfung im Werk des Verkäufers festgestellt werden konnte, der Käufer berechtigt, entweder die Beseitigung des festgestellten Mangels oder Minderung für die Ware zu fordern.
2. Wenn der Käufer eine Beseitigung der Mängel fordert, ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigene Kosten die festgestellten Mängel unverzüglich durch Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware durch neue, die den Vorschriften des Vertrages entsprechen, oder entsprechend den Vorschriften des § 17 zu beseitigen.
3. Wenn der Käufer eine Minderung für die Ware fordert, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seinem Ermessen entweder den Mangel zu beseitigen oder die mangelhafte Ware oder den mangelhaften Teil der Ware auszutauschen oder dem Käufer eine Minderung in vereinbarter Höhe zu gewähren.
4. Wenn der Verkäufer den Mangel nicht innerhalb einer vereinbarten Frist oder, wenn eine solche Frist nicht vereinbart wurde, innerhalb einer technisch begründeten Frist beseitigt, so ist der Käufer berechtigt, anstelle der Beseitigung des Mangels vom Verkäufer die Gewährung einer angemessenen Minderung zu fordern.
5. In den in Ziffer 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen sowie dann, wenn der Verkäufer die Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel oder zum Ersatz der mangelhaften Ware gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen übernommen hat, ist der Käufer berechtigt, wenn die Ware bis zur Beseitigung des Mangels nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Art und Höhe zu fordern, wie das im § 75 Ziffer 4 vorgesehen ist.
6. Falls die Partner Minderung für die Ware anstelle der Mängelbeseitigung vereinbaren, müssen die Partner bei der Vereinbarung der Höhe der Minderung eine Vereinbarung darüber treffen, ob die nach Ziffer 4 dieses Paragraphen berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird.
7. Wenn die Partner die Höhe der Minderung vereinbart haben, aber keine Partnervereinbarung darüber vorliegt, ob die in Ziffer 5 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist,
  - niedriger als die Höhe der Konventionalstrafe ist, die berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt;
  - höher als die Höhe der Konventionalstrafe ist, der tatsächliche, die Konventionalstrafe übersteigende Schaden dem Käufer durch den Verkäufer ersetzt, wenn dies in bilateralen Vereinbarungen vorgesehen ist.
8. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag festgelegt ist, aber die Bedingungen für den Rücktritt nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht

beseitigen und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer vorgeschlagenen Minderung nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.

## § 32

1. Die ersetzte mangelhafte Ware oder mangelhaften Teile der Ware werden dem Verkäufer nicht später als 6 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt, an dem der Käufer die Aufforderung des Verkäufers zur Rückgabe erhalten hat, zurückgesandt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Rückgabe der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware innerhalb von 6 Monaten und bei kompletten Werken und Anlagen innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tage des Ersatzes, zu fordern.
2. Wenn der Verkäufer innerhalb der in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Fristen nicht die Rückgabe der ersetzten mangelhaften Ware fordert, verliert er das Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.
3. Alle Transportkosten und anderen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Rückgabe und/oder dem Ersatz der mangelhaften Ware oder mangelhaften Teile der Ware sowohl auf dem Gebiet des Käufer- und Transitlandes als auch auf dem Gebiet des Verkäuferlandes entstehen, trägt der Verkäufer.

## § 33

1. Wenn der Verkäufer die angezeigten Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Käufer beseitigt, so ist der Käufer berechtigt, ohne Verlust seiner Garantierrechte diese Mängel selbst auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen, wobei der Verkäufer verpflichtet ist, die Reparatur in Höhe der normalen tatsächlichen Kosten zu bezahlen.
2. Kleinere Mängel, deren Beseitigung keinen Aufschub zu lassen und die Teilnahme des Verkäufers nicht erfordern, werden unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers durch den Käufer beseitigt.

## § 34

Der Verkäufer haftet nicht aus seiner Garantieverpflichtung, wenn er beweist, daß die aufgedeckten Mängel nicht durch sein Verschulden, sondern insbesondere durch eine vom Käufer unsachgemäß durchgeführte Montage oder Reparatur der Ausrüstungen oder Maschinen, durch die Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie durch vom Käufer durchgeführte Änderungen an den Ausrüstungen und Maschinen entstanden sind.

## § 35

Im Falle der Nachbesserung oder des Ersatzes der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware werden die Garantiefristen für die Ausrüstungen oder Maschinen um die Zeit verlängert, in deren Verlauf die Ausrüstungen oder Maschinen wegen des aufgetretenen Mangels nicht benutzt wurden.

## § 36

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, so laufen die Garantiefristen für Ersatzteile, die zusammen mit Maschinen oder Ausrüstungen geliefert wurden, gleichzeitig mit der Garantiefrist für diese Maschinen oder Ausrüstungen ab.

## § 37

1. Garantie für gelieferte schnell verschleißende Ersatzteile wird entsprechend einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung der internationalen Praxis gewährt. Die vereinbarte Garantie wird in dem Vertrag aufgenommen.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, muß der Verkäufer auf Wunsch des Käufers die Lieferung schnell verschleißender Ersatzteile, für die keine Garantie gewährt wird oder die Garantiefrist kürzer ist als für die Ausrüstungen oder Maschinen, während der gesamten Garantiefrist, die für die Maschinen oder Ausrüstungen festgelegt wurde, in einem solchen Umfang sichern, der ausgehend von der normalen Verwendung dieser Maschinen oder Ausrüstungen und der normalen Verwendung dieser Ersatzteile bestimmt wird. Wenn der Wert dieser Ersatzteile nicht im Preis der Maschinen oder Ausrüstungen enthalten ist, werden die Ersatzteile gegen zusätzliche Bezahlung geliefert.

## § 38

Für Teile von Waren, die anstelle mangelhafter geliefert werden, kann im Vertrag unter Berücksichtigung der internationalen Praxis eine Garantie festgelegt werden.

## Kapitel X

## Versandinstruktionen und Lieferbenachrichtigungen

## § 39

1. Die Beförderungsart wird zwischen den Partnern vereinbart.
2. Wenn im Vertrag keine anderen Fristen festgelegt sind, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Versandangaben nicht später als 30 Tage vor Beginn der im Vertrag festgelegten Lieferfrist mitzuteilen.

## § 40

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, hat der Käufer das Recht, den Leitweg für die Beförderungen mit der Eisenbahn zu bestimmen.
2. Wenn keine anderen Angaben im Vertrag vorgesehen sind, so muß die Versandinstruktion bei Beförderungen mit der Eisenbahn folgendes enthalten: Tarifierklärung, Grenzübergangspunkt der Ware im Verkäuferland, Frachtempfänger sowie die Bestimmungsstation. Der Käufer ist verpflichtet, den Punkt des Überganges der Ware im Verkäuferland nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung zwischen der Versandstation und der Bestimmungsstation festzulegen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die dadurch entstanden sind, daß der Verkäufer die Versandinstruktionen nicht eingehalten hat.
4. Wenn der Verkäufer vom Käufer die Versandinstruktionen für die mit der Eisenbahn zu liefernde Ware nicht rechtzeitig erhält, hat der Verkäufer das Recht, nach Ablauf der von den Partnern festgelegten Lieferfrist die Ware zur Einlagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben. In diesem Falle erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die mit der Beförderung der Ware zum Lager und vom Lager in die Waggons verbunden sind. Das Datum des Lagerscheines oder der Verwahrungsquittung über die Übernahme der Ware zur Einlagerung gilt als Datum der Lieferung der Ware. Jedoch wird der Verkäufer von der Verpflichtung zur Versendung der Ware an die Adresse des Käufers und die Bezahlung der Kosten für die Beförderung der Ware bis zur Grenze nicht entbunden.

## § 41

1. Bei Lieferungen unter den Bedingungen fob ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist darüber zu benachrichtigen, daß die Ware zum Versand nach dem Hafen bereit liegt.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:  
Bezeichnung der Ware,  
Menge der Ware mit Angabe des Bruttogewichts, Nummer des Vertrages.
3. Der Käufer ist nach Erhalt der Benachrichtigung verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen\* telegrafisch oder fernschriftlich dem Verkäufer die Anlieferungsfrist der Ware zum Verladehafen mitzuteilen. Diese Frist darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage betragen, gerechnet vom Datum der Absendung der genannten Benachrichtigung an den Verkäufer.
4. Im Falle einer Verzögerung in der Bereitstellung der Tonnage trägt der Käufer die Kosten für die den Zeitraum von 21 Tagen übersteigende Lagerung der Ware im Lager des Verladehafens, gerechnet vom Tage der Anlieferung der Ware im Verladehafen. Wenn jedoch die Ware vom Verkäufer vor dem zwischen den Partnern vereinbarten Termin in den Hafen angeliefert wird, gehen die Lagerungskosten erst nach Ablauf von 21 Tagen, gerechnet von dem

\* Bei der Lieferung von Waren in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 30 Tage.

für die Anlieferung vereinbarten Termin, zu Lasten des Käufers.

5. Nach Ablauf der oben angegebenen 21 Tage ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zur Lagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben, wovon letzterer sofort in Kenntnis gesetzt werden muß. In diesem Falle erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die nach Ablauf von 21 Tagen im Zusammenhang mit dem Umladen der Ware ins Lager und aus dem Lager an Bord des Schiffes entstanden sind.
6. Mit der Lagerung der Ware im Hafen kann nur ein Lager oder eine Organisation beauftragt werden, die zur Ausstellung von Lagerscheinen berechtigt ist. Als Lagerschein wird auch das Dokument über die Lagerung der Ware im Lager des Hafens, das von der staatlichen Hafenverwaltung oder dem staatlichen Speditionsunternehmen ausgestellt wird, betrachtet.
7. Das Datum des Lagerscheines gilt als Lieferdatum. Der Verkäufer wird jedoch nicht von den im § 7 Ziffer 2 Buchstabe a) vorgesehenen Verpflichtungen entbunden.

## § 42

Wenn entsprechend dem Vertrag die Tonnage vom Verkäufer zu stellen ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer 55 Tage vor Beginn der Lieferfrist den Bestimmungshafen für die Ware mitzuteilen, und der Verkäufer ist verpflichtet, 7 Tage vor dem Tag des Beginns der Verladung der Ware den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich über die voraussichtliche Verladung zu benachrichtigen, wobei er den Namen des Schiffes, das Datum seiner vorgemerkten Abfahrt nach dem Bestimmungshafen, die Bezeichnung der Ladung, die Anzahl der Kollis und/oder das ungefähre Gewicht anzugeben hat.

## § 43

1. Wenn im Vertrag die Frist und/oder die Art der Benachrichtigung über die erfolgte Verladung der Ware nicht vereinbart ist oder nicht vorgesehen ist, so ist bei Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen und auf dem Luftwege der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Benachrichtigung zu einem solchen Zeitpunkt und in einer solchen Art zu übersenden, daß sie der Käufer bis zum Eintreffen der Ware an der Grenze des Käuferlandes erhält.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:  
Datum der Verladung,  
Bezeichnung der Ware,  
Menge der Ware,  
Nummer des Vertrages,  
Waggonnummer (bei Beförderung mit der Eisenbahn).

## § 44

1. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, ist der Verkäufer oder sein Spediteur bei Beförderungen auf dem Wasserwege verpflichtet, sofort nach Auslaufen des Schiffes, aber nicht später als innerhalb von 2 Stunden vom Zeitpunkt des Abgangs des Schiffes, wenn die Zeit der Beförderung der Ladung vom Verladehafen bis zum Bestimmungshafen 72 Stunden nicht übersteigt, oder nicht später als innerhalb von 24 Stunden vom Zeitpunkt des Auslaufens, wenn die Zeit der Beförderung 72 Stunden übersteigt, den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich über die Verladung der Ware zu benachrichtigen.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, muß eine solche Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:  
Name des Schiffes,  
Datum seines Auslaufens,  
Bestimmungshafen,  
Bezeichnung der Ware,  
Nummer des Vertrages,  
Nummer des Konnossements (des Flußladescheines),  
Anzahl der Kollis,  
Bruttogewicht,  
Menge in spezifizierten Maßeinheiten (Stück, Paar, Netto-Tonnen usw.).

3. Die telegrafische oder fernschriftliche Benachrichtigung muß durch einen Brief bestätigt werden.

#### § 45

Die Kosten für die Benachrichtigung des Käufers über die verladenen Waren trägt der Verkäufer.

#### § 46

1. Wenn die Eisenbahn einen Waggon mit höherem Ladegewicht stellt als vom Verkäufer angefordert wurde, oder wenn es die Eisenbahn ablehnt, den Waggon wegen Achsdruckbeschränkung auf einer bestimmten Strecke mit dem Gewicht zu beladen, das im Tarif für dieses Gut vorgeschrieben oder vorgesehen ist, ist der Verkäufer verpflichtet, eine amtliche Bestätigung durch die Eisenbahn im Frachtbrief zu fordern.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen erstrecken sich auch auf die Fälle, in denen die Waggons vom Käufer gestellt werden.

#### § 47

Wenn der Waggon durch Verschulden des Verkäufers nicht in Übereinstimmung mit den Normen des Einheitlichen Transittarifs (ETT) beladen wurde, trägt der Verkäufer die Kosten der dadurch entstandenen Leerfrachten auf den Transitbahnen.

#### § 48

Im Falle der Lieferung von Gütern, die nicht den Gabarit-Normen der Eisenbahn des Käuferlandes entsprechen, ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens 2 Monate vor dem Liefertermin den Käufer darüber durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen, wobei er die Gabaritzzeichnungen der Ware unter Angabe ihrer Ausmaße und ihres Gewichts beizulegen hat. Das Abgangsdatum und die Grenzstation, über die die Ware geleitet wird, sind von den Partnern zu präzisieren. In diesem Falle muß das Verladdatum vom Verkäufer spätestens 21 Tage vor dem Versand der Ware bestätigt werden.

### Kapitel XI

#### Zahlungsverfahren

#### § 49

1. Gegen Vorlage der nachstehend aufgeführten Dokumente durch den Verkäufer werden die Zahlungen für die gelieferten Waren in Form des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) von der Bank des Verkäuferlandes vorgenommen:

a) Faktura in drei Exemplaren, folgende Angaben enthaltend:

Jahr und Bezeichnung des Abkommens (Protokolls);  
Nummer des Vertrages und/oder der Bestellung des Käufers;

Warenpositionen im Abkommen (Protokoll) und andere im Vertrag vorgesehene Angaben.

Im Falle einer Warenlieferung vor Abschluß des Abkommens (Protokolls) wird in der Faktura an Stelle des Jahres und der Bezeichnung des Abkommens (Protokolls) sowie der Warenposition im Abkommen (Protokoll) nur das Jahr angegeben, auf dessen Kontingente die Anrechnung der Lieferung erfolgt;

b) Transportdokument je nach der im Vertrag vereinbarten Beförderungsart oder Lagerbescheinigung oder Verwahrungsquittung in den in den §§ 40 und 41 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehenen Fällen oder Übergabe/Übernahmeakt oder bei Versand in Sammelwaggons: die Spediteurversandbescheinigung unter Angabe der Nummer des Waggons, des Eisenbahnfrachtbriefes und des Versanddatums, oder, falls im Vertrag vereinbart, die Spediteurübernahmebescheinigung, aus der zu ersehen ist, daß die Ware zum unwiderruflichen Versand übernommen wurde;

c) andere im Vertrag vereinbarte Dokumente.

2. Falls im Vertrag vorgesehen, können in die Faktura außer den Warenkosten auch die Fracht-, Versicherungs- und

anderen Kosten einbezogen werden, die über das gleiche Konto und in der gleichen Zahlungsart wie die Ware zu verrechnen sind.

3. Eines der drei Exemplare der Faktura oder nach Vereinbarung des Verkäufers mit dem Käufer eine Kopie der Faktura ist vom Verkäufer der Handelsvertretung oder dem Handelsrat (Rat für ökonomische Fragen) bei der Botschaft des Käuferlandes im Verkäuferland auf deren Anforderung über die Bank oder direkt zu übergeben.

#### § 50

1. Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung dafür, daß die von ihm entsprechend § 49 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c) der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben den Bedingungen des Vertrages entsprechen.
2. Die Bank des Verkäuferlandes prüft, ob die gemäß § 49 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Dokumente vorhanden sind und ob alle vorgelegten Dokumente inhaltlich und ziffernmäßig übereinstimmen.
3. Auf der Grundlage der überprüften Dokumente führt die Bank des Käuferlandes die Bezahlung an den Verkäufer durch und nimmt in Übereinstimmung mit den zwischen den Ländern und/oder Banken geltenden Abkommen die Verrechnung mit der Bank des Käuferlandes vor, wobei sie unverzüglich die Dokumente direkt der Bank des Käuferlandes zuleitet. Die Bank des Käuferlandes übergibt die Dokumente unverzüglich dem Käufer, wobei sie gleichzeitig vom Käufer den Gegenwert des Betrages einzieht, der für diese Dokumente von der Bank des Verkäuferlandes gezahlt wurde. Bei diesen Verrechnungen ist keine vorherige Zustimmung seitens des Käufers erforderlich.
4. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer gelten bei den Verrechnungen über die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Zeitpunkt der Buchungen auf die Konten der Bank des Käuferlandes und der Bank des Verkäuferlandes bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit als erfüllt oder bei Verrechnungen über Konten, die die Banken gegenseitig eröffnet haben, zum Zeitpunkt der Buchung auf das Konto der Bank des Käuferlandes bei der Bank des Verkäuferlandes.

#### § 51

Wenn der Käufer sein Einverständnis zu einer vorfristigen Lieferung gegeben und sich gleichzeitig nichts Gegenteiliges vorbehalten hat, gilt sein Einverständnis zur vorfristigen Lieferung auch als Einverständnis zur vorfristigen Bezahlung.

#### § 52

Der Käufer ist berechtigt, im Laufe von 14 Arbeitstagen\*, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Verkäufers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teiles des gezahlten Betrages in den Fällen zu fordern, die in den §§ 53, 54 und 55 vorgesehen sind.

#### § 53

Der Käufer ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. die Ware nicht bestellt war oder nach im Einverständnis mit dem Verkäufer erfolgter Annullierung des Vertrages versandt wurde;
2. die Ware bereits vorher vom Käufer bezahlt wurde;
3. nicht alle Arten der im § 49 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c) angegebenen Dokumente vorgelegt wurden;
4. die Ausrüstungen unvollständig versandt wurden und im Vertrag Zahlungen für vollständige Sendungen vorgesehen sind;
5. der Verkäufer die Ware ohne Zustimmung des Käufers vor der im Vertrag festgelegten Frist versandt hat oder wenn er vor Beginn der Lieferfrist die Zahlung für eine Ware erhalten hat, hinsichtlich welcher der Käufer sein

\* Bei der Lieferung von Waren in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 33 Arbeitstage.

Einverständnis zur vorfristigen Lieferung unter Hinweis auf sein Nichteinverständnis mit einer vorfristigen Bezahlung gegeben hat;

6. der Verkäufer die Ware versandt hat, nachdem er vom Käufer die Mitteilung über dessen Rücktritt vom Vertrag gemäß §§ 70 und 85 erhalten hat;
7. die Faktura und/oder die ihr beigefügten Dokumente infolge der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten oder der in ihnen enthaltenen unzureichenden Angaben es nicht ermöglichen, die Menge und/oder Sorte und/oder Qualität und/oder den Preis der Ware festzustellen;
8. in der Faktura die Einzelpreise nicht enthalten sind oder die Preisspezifikation nicht beigefügt ist, die im Vertrag vorgesehen sind;
9. die Zahlung in einer anderen Form als Inkasso mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
10. andere Umstände vorliegen, bezüglich welcher im Vertrag ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

## § 54

Der Käufer kann nach seinem Ermessen auch die teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrages aus den im § 53 Ziffern 2 bis 9 aufgeführten Gründen fordern.

## § 55

Der Käufer ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura die im Vertrag vorgesehenen Preise überschritten wurden oder wenn in der Faktura Kosten enthalten sind, deren Bezahlung im Vertrag nicht vorgesehen ist;
2. aus den Dokumenten, auf deren Grundlage die Zahlung durchgeführt wurde, ersichtlich ist, daß neben der bestellten Ware auch unbestellte Ware versandt wurde;
3. der Käufer die Annahme eines Teiles der Ware verweigert, weil vom Verkäufer das im Vertrag vorgesehene Sortiment nicht eingehalten wurde und wenn diese Nichteinhaltung des Sortiments aus den Dokumenten ersichtlich ist, auf deren Grundlage die Zahlung durchgeführt wurde;
4. aus den Dokumenten, auf deren Grundlage die Zahlung vorgenommen wurde, ersichtlich ist, daß die versandte Warenmenge die bestellte Menge übersteigt, wobei die Menge der versandten Ware über die bestellte Menge hinaus die im Vertrag festgelegten Toleranzen überschreitet;
5. die in der Faktura angegebene Warenmenge die Menge übersteigt, die in den Transportdokumenten und/oder Spezifikationen ausgewiesen ist;
6. in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Verkäufers festgestellt worden ist;
7. andere Umstände vorliegen, bezüglich welcher ein solches Recht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

## § 56

1. Bei Vorbringen einer Forderung auf volle oder teilweise Rückerstattung des auf der Grundlage der Faktura des Verkäufers gezahlten Betrages ist der Käufer verpflichtet, der Bank seines Landes eine begründete und verbindliche Erklärung mit Kopien, deren Anzahl von der Bank des Käuferlandes festgelegt wird, jedoch mindestens in drei Exemplaren, vorzulegen. Eine Kopie dieser Erklärung ist zur Übersendung an den Verkäufer bestimmt. Der Käufer muß auf jeden Fall in der Erklärung auf Rückerstattung des Betrages auf die Ziffer des § 53 oder § 55 Bezug nehmen, auf Grund derer er die Rückerstattung des Betrages fordert.
2. Gleichzeitig mit dem Vorbringen seiner Forderung gegenüber der Bank auf Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von der durchzuführenden Rückerstattung zu benachrichtigen. Bei ununterbrochenen Teillieferungen muß diese Mitteilung telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen.

3. Auf Verlangen der Bank ist der Käufer verpflichtet, der Bank die erforderlichen Dokumente zum Beweis dessen vorzulegen, daß die Gründe für die Forderung auf Rückerstattung des gezahlten Betrages den im § 53 oder § 55 angegebenen Bedingungen entsprechen.
4. Wenn die Erklärung über die Rückerstattung des gezahlten Betrages sich auf § 53 Ziffer 10 oder § 55 Ziffer 7 oder § 82 Ziffer 5 bezieht, so prüft die Bank des Käufers in jedem Falle das Vorhandensein dieser Bedingungen.
5. In den Fällen, die im § 53 Ziffern 1, 3 und 6 und im § 55 Ziffern 2, 3 und 4 genannt sind, ist der Käufer verpflichtet, in seiner Erklärung, die die Forderung auf Rückerstattung des gezahlten Betrages enthält, gleichzeitig zu bestätigen, daß er die nicht angenommene Ware auf Kosten und Risiko des Verkäufers zu dessen Verfügung hält.

## § 57

1. Wenn die Bank des Käuferlandes feststellt, daß die Forderung auf völlige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Betrages den im § 53 oder im § 55 vorgesehenen Bedingungen entspricht, so nimmt die Bank des Käuferlandes die Rückerstattung des vom Konto des Käufers abgebuchten Betrages gemäß den zwischen den Ländern und/oder Banken geltenden Vereinbarungen vor. Gleichzeitig leitet die Bank des Käuferlandes eine Kopie der Erklärung des Käufers der Bank des Verkäuferlandes zu, die das Konto des Verkäufers belastet.
2. Bei Rückerstattung des Betrages teilt die Bank des Käuferlandes der Bank des Verkäuferlandes das Eingangsdatum der im § 49 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Dokumente mit.
3. Bei einer in Übereinstimmung mit § 53 Ziffern 1, 3 und 6 erfolgten vollen Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, die erhaltenen Dokumente über die entsprechende Warenpartie dem Verkäufer auf dessen erste Anforderung zurückzugeben.
4. Nachdem der ursprünglich erhaltene Betrag vom Verkäufer dem Käufer zurückerstattet worden ist, hat der Verkäufer das Recht, die Dokumente und/oder Faktura zusammen mit der Kopie der Erklärung des Käufers über die Rückerstattung der Zahlung auf dem Wege des Inkassos mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) ein zweites Mal einzureichen, wenn in den Fällen
  - a) des § 53 Ziffern 3, 7 und 8 der Verkäufer fehlende und/oder berichtigte Dokumente nachgereicht hat;
  - b) des § 53 Ziffer 4 der Verkäufer die Lieferung vollständig erfüllt hat;
  - c) des § 53 Ziffer 5 die im Vertrag vorgesehene Zahlungsfrist eingetreten ist;
  - d) des § 53 Ziffer 9 der Verkäufer die Dokumente für die Bezahlung über das entsprechende Konto eingereicht hat.
5. Nachdem die Summe dem Konto des Käufers durch die Bank wiedergutgebracht wurde, werden alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer zwischen ihnen direkt geregelt.

## § 58

Wenn dem Käufer auf Grund seiner unbegründeten Forderung der von ihm gezahlte Betrag zurückerstattet wurde, muß der Käufer außer der Rückzahlung des genannten Betrages dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % dieses Betrages für jeden Tag des Verzugs zahlen, gerechnet vom Tage der Rückerstattung bis zum Tage der endgültigen Zahlung, jedoch nicht mehr als 5 % des unbegründet zurückerstatteten Betrages.

## § 59

Die Bezahlung der Dienstleistungen und anderer Kosten, die mit den gegenseitigen Warenlieferungen verbunden sind, darunter Kosten für Montage, Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten sowie Transport- und Spediteurleistungen, die in die Warenfaktura nicht einbezogen wurden, erfolgt in der Form des Inkassos mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) auf Grund der vom Gläubiger bei der Bank seines Landes vorgelegten Faktura und anderer Dokumente, die zwischen den Partnern vereinbart wurden.

## § 60

Bei Verrechnungen für Dienstleistungen und andere Kosten, die im § 59 vorgesehen sind, trägt der Gläubiger die volle Verantwortung dafür, daß die von ihm der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben oder die Vorlage der Faktura ohne Dokumente den Vereinbarungen mit dem Schuldner entsprechen.

## § 61

Bei Verrechnung für Dienstleistungen und andere Kosten, die im § 59 vorgesehen sind, ist der Schuldner in den Fällen, die in den §§ 62 und 63 vorgesehen sind, berechtigt, im Laufe von 24 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Gläubigers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teiles des gezahlten Betrages zu fordern.

## § 62

Der Schuldner ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. für die Dienstleistungen kein Auftrag vorhanden ist oder ein solcher vor Ausführung der Dienstleistungen annulliert wurde;
2. diese Dienstleistungen bereits bezahlt worden sind;
3. nicht alle Arten von Dokumenten, die zwischen den Partnern vereinbart wurden, vorgelegt wurden oder aus den vorgelegten Dokumenten nicht bestimmt werden kann, welche Dienstleistungen und in welcher Höhe diese ausgeführt wurden;
4. die Zahlung in einer anderen Form als Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
5. andere Umstände vorliegen, bezüglich welcher nach Vereinbarung der Partner ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

## § 63

Der Schuldner ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Betrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura oder in den ihr beigelegten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Gläubigers enthalten ist;
2. in der Faktura höhere Tarife und/oder Sätze, als zwischen den Partnern vereinbart wurden, angewandt worden sind;
3. die Valutakurse nicht richtig angewandt wurden;
4. in der Faktura Leistungen, Gebühren, Provisionen und Zuschläge enthalten sind, die nicht zwischen den Partnern vereinbart wurden;
5. der Fakturabtrag auf der Grundlage unrichtiger Angaben über Menge, Gewicht und Maße der Ware errechnet wurde;
6. in der Faktura neben den Kosten für erfüllte Dienstleistungen auch Kosten für nichterfüllte und/oder teilweise erfüllte Dienstleistungen enthalten sind;
7. die Zahlung in einer anderen Form als Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß.

## § 64

Im Falle der Rückerstattung des gezahlten Betrages an den Schuldner in Übereinstimmung mit den §§ 62 und 63 wird die Rückgabe der Dokumente nach Vereinbarung der Partner durchgeführt.

## § 65

Auf die im § 59 vorgesehenen Verrechnungen für Dienstleistungen und andere Kosten werden neben den Bestimmungen der §§ 59–63 auch die Bestimmungen der §§ 50 und 56–58 entsprechend angewandt.

## § 66

1. Zahlungen, die sich auch Mengen-, Qualitäts- und Konventionalstrafenansprüchen sowie aus anderen Gründen ergeben, werden durchgeführt:
  - a) durch direkte Überweisung des anerkannten Betrages vom Schuldner an den Gläubiger oder

b) durch Bezahlung des vom Schuldner anerkannten Betrages auf der Grundlage seiner Kreditnote durch die Bank des Gläubigerlandes im Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren).

2. Der Schuldner hat das Recht, die Rückerstattung des auf Grund der Ziffer 1 Buchstabe b) dieses Paragraphen gezahlten Betrages zu fordern, wenn er nachweist, daß er den Rechnungsbetrag, mit dem sein Konto belastet wurde, entsprechend Ziffer 1 Buchstabe a) dieses Paragraphen überwiesen hat.

## § 67

1. Wenn ein im Vertrag infolge besonderer Lieferbedingungen vorgesehenes Akkreditiv vom Käufer nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet wird, so ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,05 Prozent für jeden Tag der Verspätung gegenüber der im Vertrag festgelegten Frist bis zum Tage der Eröffnung des Akkreditivs, aber nicht mehr als 5 Prozent des Betrages des Akkreditivs, zu zahlen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Nachfrist für die Eröffnung des Akkreditivs zu gewähren, ohne dabei das Recht, Konventionalstrafe zu berechnen, zu verlieren.
3. Wenn der Käufer das Akkreditiv auch in der Nachfrist nicht eröffnet, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag zu annullieren. In diesem Falle kann er nach seinem Ermessen vom Käufer entweder die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehene Konventionalstrafe oder eine einmalige Konventionalstrafe in Höhe von 3 Prozent des Betrages des Akkreditivs, wenn eine andere Höhe im Vertrag nicht festgelegt wurde, fordern.
4. Bei verspäteter Eröffnung des Akkreditivs hat der Verkäufer das Recht, den Versand der Ware auszusetzen.
5. Falls die Ware durch den Verkäufer vor der Eröffnung des Akkreditivs, wenn auch mit Verspätung gegenüber den vereinbarten Fristen, versandt wurde, übernimmt die Bank des Verkäuferlandes die Dokumente zur Bezahlung in der Form des Inkassos mit Vorakzept.

## Kapitel XII

## Einige allgemeine Bestimmungen der Verantwortlichkeit

## § 67 A

1. Die Partner tragen die materielle Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen.
2. Formen der materiellen Verantwortlichkeit sind:
  - a) Zahlung von Konventionalstrafe durch den Partner, der die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt hat (Schuldner), an den anderen Partner (Gläubiger);
  - b) Schadenersatz durch den Schuldner an den Gläubiger.
3. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und bilateralen Vereinbarungen legen fest, in welchen Fällen die in Ziffer 2 dieses Paragraphen genannten Formen der materiellen Verantwortlichkeit angewandt werden.
4. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, trägt der Partner, der eine dritte Person zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen hinzugezogen hat, gegenüber dem anderen Vertragspartner die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtung dieser dritten Person wie für eigene Handlungen.

## § 67 B

1. Der Schuldner ist auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, diesem eine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtung zu zahlen, wenn eine solche Konventionalstrafe in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen ist.

2. Das Recht des Gläubigers, die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern, entsteht allein aus der Tatsache der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner.
3. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, die Konventionalstrafe, die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder mit einer bilateralen Vereinbarung geltend gemacht wurde, herabzusetzen.
4. In den Fällen, in denen die völlige oder teilweise Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtung eine Folge der Nichtgewährung einer gehörigen Unterstützung des Schuldners durch den Gläubiger bei der Erfüllung der Verpflichtung oder der Durchführung anderer rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung der Verpflichtung durch den Gläubiger selbst war, ist das Schiedsgericht berechtigt, dem Gläubiger die Befriedigung der Forderung auf Zahlung von Konventionalstrafe in Abhängigkeit davon, inwieweit das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner beeinflusst hat, völlig oder teilweise abzuweisen.

## § 67 C

1. Der Partner ist nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen auf Schadenersatz aus den nachfolgenden Tatbeständen zu erheben, für die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen das Recht zur Berechnung von Konventionalstrafe vorgesehen ist:
  - für Lieferverzug (§ 83);
  - für Übergabeverzug bei technischen Dokumentationen (§ 84);
  - für Nichtübergabe des Analysenzertifikates (§ 84 A);
  - wie für Lieferverzug bei der Einstellung der Verladung auf Grund sich wiederholender Mängel (§ 80 Ziffer 3);
  - für Nichtverwendung der Ware (§ 31 Ziffer 5 und § 75 Ziffer 4);
  - für die unbegründete Forderung auf Rückerstattung der Zahlung (§ 58);
  - für Nichteröffnung des Akkreditivs innerhalb der festgelegten Frist (§ 67 Ziffern 2 und 3).
2. Aus den Tatbeständen, für die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag keine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtungen vorgesehen ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den verursachten Schaden zu ersetzen.

## § 67 D.

1. In den Fällen, in denen die Geltendmachung von Schadenersatz zugelassen ist, entsteht die Pflicht des einen Partners, dem anderen Partner den Schaden, der durch die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung von Verpflichtungen verursacht wurde, zu ersetzen beim Vorliegen der Gesamtheit folgender Umstände:
  - a) wenn eine Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vorliegt;
  - b) wenn infolge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Partner dem anderen Partner ein materieller Schaden zugefügt wurde;
  - c) wenn zwischen der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Vertragspartner und dem dem anderen Partner zugefügten materiellen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht;
  - d) wenn der Schuldner an der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung die Schuld trägt.
2. Bei der Bestimmung der Schuld gilt als Kriterium die Sorgfalt, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.
3. Der Gläubiger trägt die Beweislast über das Vorliegen der Umstände, die in den Punkten a), b) und c) der Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehen sind, sowie der Schadenshöhe. Die Schuld des Schuldners wird vermutet.

## § 67 E

1. Als Schaden gelten die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens sowie entgangener Gewinn.
2. Als Schaden gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens zu ersetzen. Entgangener Gewinn wird ersetzt, wenn dies in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag vorgesehen ist.
3. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Gläubiger hätte verhindern können, wenn er die Sorgfalt angewendet hätte, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.
4. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, als Forderungen auf Schadenersatz Konventionalstrafenbeträge gegenseitig geltend zu machen, die sie an Inlandspartner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung oder mit Wirtschaftsverträgen gezahlt haben.
5. Indirekter Schaden wird nicht ersetzt.

## § 68

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn die Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war.
2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis unvorhergesehener und durch den Partner unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind.
3. Die Partner werden gleichfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus einer bilateralen Vereinbarung oder aus dem Vertrag oder aus dem materiellen Recht des Verkäuferlandes hervorgeht, das auf den betreffenden Vertrag Anwendung findet.
4. Die Beweislast über das Vorliegen von Umständen, die den Schuldner von der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen befreien, trägt der Schuldner.

## § 69

1. Der Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen infolge der im § 68 genannten Umstände unmöglich geworden ist, muß den anderen Partner schriftlich über das Eintreten dieser Umstände unverzüglich, jedoch innerhalb der Frist zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß Angaben über das Eintreten und den Charakter dieser Umstände und ihre möglichen Folgen enthalten. Der Partner muß den anderen Partner gleichfalls unverzüglich vom Aufhören dieser Umstände schriftlich benachrichtigen.
2. Die Umstände, die die Partner von der Verantwortlichkeit für eine völlige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages befreien, müssen von der Handelskammer oder einem anderen kompetenten zentralen Organ des betreffenden Landes bestätigt werden.
3. Die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung des anderen Partners durch den Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich geworden ist, über das Eintreten von Umständen, die ihn von der Verantwortlichkeit befreien, hat den Ersatz des Schadens zur Folge, der durch die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurde.

## § 70

1. In den im § 68 vorgesehenen Fällen wird die Frist der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entsprechend dem Zeitraum verlängert, im Laufe dessen solche Umstände und ihre Folgen andauern.
2. Wenn diese Umstände und ihre Folgen bei Waren, deren Lieferfristen 12 Monate vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht übersteigen, länger als 5 Monate oder bei Waren, deren Lieferfristen mehr als 12 Monate vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betragen, länger als 8 Monate andauern, so hat jeder Partner das Recht, von der

weiteren Erfüllung des Vertrages zurückzutreten. In diesem Falle ist keiner der Partner berechtigt, vom anderen Partner den Ersatz des etwaigen Schadens zu fordern.

3. Der Partner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Rücktritt von der Erfüllung des Vertrages vor Beginn der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den anderen Partner erklärt, jedoch nicht später als 30 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufes der Frist von 3 bzw. 8 Monaten, die in Ziffer 2 dieses Paragraphen vorgesehen ist.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen hinsichtlich der Verlängerung der Fristen zur Erfüllung der Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

### Kapitel XIII

#### Mängelansprüche

##### § 71

1. Mängelansprüche können erhoben werden:
  - a) hinsichtlich der Qualität der Ware (einschließlich der Nichteinhaltung der Komplettierung oder des Sortiments) — im Falle ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen oder den Bestimmungen des § 15, wenn dieser Paragraph Anwendung findet;
  - b) hinsichtlich der Warenmenge, wenn nicht aus der Sachlage die Verantwortlichkeit der Transportorganisation ersichtlich ist.
2. Der Verkäufer trägt die Verantwortung für die Veränderung der Qualität der Ware, für ihre Beschädigung, ihren Verderb oder eine Fehlmengende auch nach dem Übergang des Eigentumsrechts und des Risikos auf den Käufer, wenn die Veränderung der Qualität der Ware, ihre Beschädigung, ihr Verderb oder die Fehlmengende durch die Schuld des Verkäufers entstanden ist.

##### § 72

1. Mängelansprüche können erhoben werden:\*
  - a) hinsichtlich der Qualität der Ware — innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab Lieferdatum;
  - b) hinsichtlich der Warenmenge innerhalb von drei Monaten\*\*, gerechnet ab Lieferdatum;
  - c) hinsichtlich der Waren, für welche eine Garantie gewährt wurde — nicht später als 30 Tage nach Ablauf der Garantiefrist, falls der Mangel innerhalb der Garantiefrist festgestellt wurde.
2. Ansprüche hinsichtlich der Qualität und der Menge müssen bei leichtverderblichem Frischgemüse und -obst in kürzeren Fristen erhoben werden als in Ziffer 1 Buchstaben a) und b) dieses Paragraphen vorgesehen ist. Die konkreten Fristen für das Erheben von Mängelansprüchen hinsichtlich dieser Waren sind im Vertrag festzulegen.
3. Wenn die Mängelansprüche nicht innerhalb der in Ziffer 1 dieses Paragraphen oder der in Übereinstimmung mit Ziffer 2 dieses Paragraphen festgelegten Fristen geltend gemacht werden, verliert der Käufer das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

##### § 73

1. Falls aus der Sachlage nicht hervorgeht, wer die Verantwortung für Mängel hinsichtlich der Menge oder der Qualität der Ware zu tragen hat (Transportorganisation oder Frachtabsender) oder ein mitwirkendes Verschulden möglich ist und ein Mängelanspruch bei der Transportorganisation erhoben wird, muß der Käufer, um das Recht zur Geltendmachung des Mängelanspruches gegenüber dem Verkäufer nicht infolge Fristversäumnis zu verlieren, innerhalb der Fristen für die Geltendmachung der Män-

gelansprüche dem Verkäufer mitteilen, daß er bei der Transportorganisation einen Mängelanspruch erhoben hat.

2. Wenn aus den Erklärungen der Transportorganisation oder dem Beschluß des Gerichtes hervorgeht, daß die Verantwortung für den angezeigten Mangel der Frachtabsender zu tragen hat, so ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ablehnung von der Transportorganisation oder des Beschlusses des Gerichtes, dem Verkäufer die Dokumente zu übersenden, welche den Mängelanspruch bestätigen. Den Dokumenten ist eine Kopie des Briefes der Transportorganisation oder des Beschlusses des Gerichtes beizufügen. In diesem Falle gilt der Mängelanspruch als rechtzeitig erhoben.

##### § 74

1. In der Mängelanzeige müssen mindestens angegeben werden:
  - a) die Bezeichnung der Ware entsprechend dem Vertrag;
  - b) die Menge, hinsichtlich der der Mängelanspruch erhoben wird;
  - c) die Vertragsnummer;
  - d) Angaben, die es ermöglichen festzustellen, hinsichtlich welcher Ware der Mängelanspruch erhoben worden ist; bei Massenwaren — Transportangaben, bei anderen Waren — Transport- oder andere Angaben;
  - e) das Wesen des Mängelanspruches (Fehlmengende, Nichtübereinstimmung der Qualität, unvollständige Lieferung usw.);
  - f) die Ansprüche des Käufers (Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw.).
2. Wenn in der Mängelanzeige eine der in Ziffer 1 Buchstaben a)–f) dieses Paragraphen genannten Angaben fehlt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer unverzüglich mitzuteilen, welche Angaben zur Ergänzung der Mängelanzeige notwendig sind. Falls der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er später nicht das Recht, sich darauf zu berufen, daß die Mängelanzeige unvollständig war.
3. Wenn der Käufer die in Ziffer 2 dieses Paragraphen erwähnte Mitteilung des Verkäufers zu einem Zeitpunkt erhalten hat, zu dem gemäß § 72 die Frist für das Erheben der Mängelanzeige verstrichen ist oder, gerechnet vom Tage des Erhalts der Mitteilung des Verkäufers, innerhalb der nächsten 7 Tage verstreicht, kann der Käufer die Mängelanzeige innerhalb von 7 Tagen, gerechnet von diesem Tage an, ergänzen, unabhängig vom Ablauf der Frist für die Erhebung der Mängelanzeige.
4. In den in den Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen wird die im § 73 bestimmte Frist zur Prüfung des Mängelanspruches durch den Verkäufer vom Tage des Erhalts der zusätzlichen Angaben des Käufers, die die Mängelanzeige in Übereinstimmung mit Ziffer 1 dieses Paragraphen ergänzen, gerechnet.

##### § 75

1. Bei der Geltendmachung eines Anspruches hinsichtlich der Menge hat der Käufer das Recht, entweder die Nachlieferung der Fehlmengende oder die Rückerstattung des von ihm für die Fehlmengende gezahlten Betrages zu fordern.
2. Bei Geltendmachung eines Anspruches hinsichtlich der Qualität ist der Käufer berechtigt, entweder Beseitigung der festgestellten Mängel oder Minderung für die Ware zu verlangen.
3. Wenn der Käufer eine Beseitigung der Mängel verlangt, muß der Verkäufer auf eigene Kosten unverzüglich entweder den Mangel beheben oder die mangelhafte Ware ersetzen.
4. In den in der Ziffer 3 dieses Paragraphen genannten Fällen ist der Käufer berechtigt, wenn die Ware bis zur Beseitigung des Mangels nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug in der im § 83 vorgesehenen Höhe zu fordern, gerechnet vom Tage des Erhebens des Anspruches bis zum Tage der Behebung des Mangels oder bis zum Tage der Lieferung einer Ware zum

\* Im Beschluß der 22. Tagung der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel ist folgende Empfehlung enthalten:

„Die Kommission beschließt... den Mitgliedsländern des RGW zu empfehlen, beim Kauf leichtverderblicher Waren tierischer Herkunft in der MVR in den Verträgen kürzere Fristen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen zu vereinbaren, als das im § 72 der ALB/RGW 1968 vorgesehen ist.“

\*\* Bei der Lieferung von Waren in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist vier Monate.

Ersatz der mangelhaften. Jedoch darf die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für eine Warenpartie oder Wareinheit 8% vom Wert der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Teils der Ware, der nachzubessern oder zu ersetzen ist, einschließlich der Konventionalstrafe für Lieferverzug, wenn Verzug eingetreten war und die Konventionalstrafe hierfür schon berechnet wurde, nicht übersteigen.

5. Falls die Partner Minderung für die Ware anstelle der Mängelbeseitigung vereinbaren, müssen die Partner bei der Vereinbarung der Höhe der Minderung eine Vereinbarung darüber treffen, ob die nach Ziffer 4 dieses Paragraphen berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird.
6. Wenn die Partner die Höhe der Minderung vereinbart haben, aber keine Partnervereinbarung darüber vorliegt, ob die in Ziffer 4 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist,
  - niedriger als die Höhe der Konventionalstrafe ist, die berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt;
  - höher als die Höhe der Konventionalstrafe ist, der tatsächliche die Konventionalstrafe übersteigende Schaden dem Käufer durch den Verkäufer ersetzt, wenn dies in bilateralen Vereinbarungen vorgesehen ist.
7. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag festgelegt ist, aber die Bedingungen für den Rücktritt nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigen kann und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer vorgeschlagenen Minderung nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.

## § 76

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mängelanspruch hinsichtlich der Qualität oder der Menge der Ware zu prüfen und dem Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist eine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Verkäufer die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches unverzüglich geben, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen bzw. hinsichtlich kompletter Werke und Anlagen innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tage des Einganges der Mängelanzeige bei dem Verkäufer.
2. Wenn der Verkäufer in der Frist gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen keine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches gibt und der Käufer sich vor dem Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Verkäufer auferlegt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Ziffer 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Verkäufer nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches in der Frist gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen zu geben, kann er dem Käufer die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.
4. Wenn der Käufer sich mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.

5. Wenn der Käufer mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches einverstanden ist, der Verkäufer jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt, und der Käufer sich mit seinen Ansprüchen an das Schiedsgericht wendet, so legt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Verkäufer auf.

## § 77

1. Bei Fixgeschäften muß der Verkäufer innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Lieferfrist den Mangel beheben oder die mangelhafte Ware ersetzen; anderenfalls ist der Käufer berechtigt, sofort nach Ablauf der Lieferfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäß § 86 zu fordern oder, wenn nichts anderes in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag festgelegt ist, anstelle dieser Konventionalstrafe den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages entstanden ist.
2. Wenn der Käufer sein Einverständnis erklärt, daß der Verkäufer die Mängel der Ware, die im Fixgeschäft geliefert wurde, nach Ablauf der Lieferfrist beseitigt, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug gemäß § 31 Ziffer 5 (entsprechend § 75 Ziffer 4) vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist zu fordern, die im Fixgeschäft vorgesehen war.

## § 78

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis des Verkäufers eine Ware, hinsichtlich der er einen Anspruch wegen der Qualität erhoben hat, diesem zurückzusenden.
2. Die Bestimmung der Ziffer 1 dieses Paragraphen gilt nicht für Fälle, in denen der Verkäufer entgegen der Forderung des Käufers auf Einstellung der Verladung der Ware bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen die Verladung fortsetzt (§ 80).

## § 79

Die Rückgabe der ersetzten mangelhaften Waren oder der mangelhaften Teile der Waren, für die keine Garantie gewährt wird, erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 32.

## § 80

1. Das Erheben eines Mängelanspruches hinsichtlich einer Teillieferung gibt dem Käufer nicht das Recht, die Annahme der im Vertrag vorgesehenen weiteren Teillieferungen zu verweigern.
2. Bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen ist der Käufer berechtigt, die Einstellung der weiteren Warenlieferungen bis zu dem Zeitpunkt zu fordern, zu dem der Verkäufer die die Mängel hervorrufenden Umstände beseitigt hat.
3. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug zu fordern, und zwar in der im § 83 vorgesehenen Höhe, gerechnet vom Tage, an dem die Ware laut Vertrag geliefert werden sollte, bis zum Tage der Wiederaufnahme der Lieferungen qualitätsgerechter Ware durch den Verkäufer.

## § 81

1. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware, für die im Vertrag keine Garantie gewährt wird, die Mängel, für die er verantwortlich ist, nicht unverzüglich beseitigt, so hat der Käufer das Recht, die Mängel selbst zu beseitigen und die tatsächlichen normalen Kosten dem Verkäufer aufzuerlegen.
2. Kleinere Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, werden, falls ihre Beseitigung keinen Aufschub zuläßt und die Teilnahme des Verkäufers nicht erfordert, unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers vom Käufer beseitigt.

## § 82

Wenn die endgültige Qualitätsabnahme der Ware laut Vertrag im Verkäuferland erfolgt, können Mängelansprüche hin-

sichtlich der Qualität, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, nur hinsichtlich verdeckter Mängel (die bei der üblichen Kontrolle der Ware nicht festgestellt werden konnten) erhoben werden.

#### Kapitel XIV

#### Sanktionen

##### § 83

1. Bei Lieferverzug gegenüber den im Vertrag festgelegten Fristen zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe, die vom Wert der nicht fristgemäß gelieferten Ware berechnet wird.
2. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tage des Verzuges an in folgender Höhe berechnet:
  - im Laufe der ersten 30 Tage — 0,05 % für jeden Tag;
  - im Laufe der nächsten 30 Tage — 0,08 % für jeden Tag;
  - im weiteren — 0,12 % für jeden Tag des Verzuges.
3. Die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für den Lieferverzug darf jedoch 8 % vom Wert der Ware, bei deren Lieferung Verzug eingetreten ist, nicht übersteigen.

##### § 84

Wenn der Verkäufer eine technische Dokumentation, ohne welche die Maschinen oder Ausrüstungen nicht in Betrieb gesetzt werden können, verspätet übergibt, hat er eine Konventionalstrafe zu zahlen, die vom Wert der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet wird, auf die sich die technische Dokumentation bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 83 festgelegt ist. Falls der Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation einem Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen folgt, auf die sich diese technische Dokumentation bezieht, wird die Konventionalstrafe für den Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation als Fortsetzung der Konventionalstrafe für den Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet. Diese Bestimmung wird auch in dem Falle angewandt, wenn der Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen dem Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation folgt.

##### § 84 A

1. Die Partner können vereinbaren, daß der Verkäufer dem Käufer für eine Ware, die zur Weiterverarbeitung bestimmt ist (z. B. Rohstoffe, Guß- und Walzerzeugnisse), ein Analysenzertifikat übergibt, ohne das die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wobei im Vertrag die Kennziffern anzugeben sind, die dieses Analysenzertifikat enthalten muß.
2. Wenn der Verkäufer, der in Übereinstimmung mit Ziffer 1 dieses Paragraphen die Verpflichtung übernommen hat, dem Käufer ein Analysenzertifikat zu übergeben, ohne das die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, dieses Zertifikat verspätet übergibt, zahlt er eine Konventionalstrafe, die vom Wert der Ware berechnet wird, auf die sich das Zertifikat bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 83 festgelegt ist.

##### § 85

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so hat der Käufer im Falle eines Lieferverzuges über 4 Monate und bei größeren Ausrüstungen, die nicht serienmäßig gefertigt werden, über 6 Monate gegenüber der im Vertrag festgelegten Lieferfrist das Recht, von der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des nicht gelieferten Teiles und des bereits gelieferten Teiles, sofern letzteres ohne den nicht gelieferten Teil nicht benutzt werden kann, zurückzutreten.
2. Der Käufer hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auch vor Ablauf der in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Frist, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitteilt, daß er die Ware innerhalb dieser Fristen nicht liefert.

3. Für komplette Werke und Anlagen werden die Fristen für den Rücktritt vom Vertrag in jedem einzelnen Falle zwischen den Partnern vereinbart.
4. Bei Rücktritt vom Vertrag auf Grund dieses Paragraphen ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl, die er zum Zeitpunkt der Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag treffen muß, vom Verkäufer anstelle der im § 83 vorgesehenen Konventionalstrafe für Lieferverzug zu fordern:
  - entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe für Nichtlieferung in Höhe von 8 % vom Wert der Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist;
  - oder Schadenersatz; hierbei beträgt der zu ersetzende Schaden 4 % vom Wert der nicht gelieferten Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist, wenn es dem Käufer nicht gelingt, den Schaden oder einen höheren Umfang des Schadens zu beweisen.
5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die von letzterem vorgenommenen Zahlungen mit 4 % Jahreszinsen zurückzuerstatten.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

##### § 86

1. Bei Verletzung des Liefertermins von Fixgeschäften hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 % vom Wert der nicht gelieferten Ware zu zahlen, falls eine andere Höhe der Konventionalstrafe in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nicht vorgesehen ist.
2. Falls in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Käufer bei Verletzung des Liefertermins des Fixgeschäftes berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag anstelle der Konventionalstrafe, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, vom Verkäufer den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht wurde.
3. Falls der Käufer trotz des Verzuges sein Einverständnis zur Annahme der Ware aus dem Fixgeschäft gibt, ist die in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe nicht zu erheben. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe für jeden Tag vom ersten Tag des Verzuges an in der im § 83 festgelegten Höhe zu zahlen.

##### § 86 A

Falls der Käufer ohne das Einverständnis des Verkäufers entgegen der Ziffer 1 des § 79 die Ware zurücksendet, hinsichtlich der der Anspruch erhoben wurde, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 2 % vom Wert der zurückgesandten Ware oder Schadenersatz zu fordern.

##### § 87

1. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die erfolgte Verladung der Ware hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % vom Wert der verladenen Ware, jedoch nicht weniger als 10 Rubel und nicht mehr als 100 Rubel für jede Sendung zu zahlen.
2. Bei Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitiger Benachrichtigung über die erfolgte Verladung ist der Käufer nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, mit Ausnahme der Kosten für Stillstandszeiten der Transportmittel (Schiffe, Eisenbahnwaggons u.ä.), die er dem Frachtführer bezahlt hat und die durch diese Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurden.
3. Die in Ziffer 2 dieses Paragraphen genannten Kosten für Stillstandszeiten von Transportmitteln werden ersetzt:
  - a) bei Beförderungen auf dem Wasserwege — über die Konventionalstrafe hinaus, die entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen berechnet und/oder bezahlt wurde;
  - b) bei anderen Beförderungsarten — zu dem Teil, der die Konventionalstrafe übersteigt, die gemäß Ziffer 1 dieses

Paragrafen berechnet und/oder bezahlt wurde, jedoch darf die Summe der Konventionalstrafe und des Kostenersatzes für Stillstandszeiten von Transportmitteln für eine Warenpartie, die mit einem Transportdokument versandt wurde, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehene Höchstgrenze der Konventionalstrafe nicht übersteigen.

## § 87 A

In den Fällen, in denen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehen ist, daß die Konventionalstrafe für jeden Tag des Verzuges berechnet wird, wird sie für jeden begonnenen Tag des Verzuges berechnet.

## § 88

1. Der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe darf nicht später als innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden. Dabei beginnt diese Frist:

- a) bei Konventionalstrafen, die nach Tagen berechnet werden, mit dem Tag der Erfüllung der Verpflichtung oder mit dem Tag, an dem die Konventionalstrafe für den betreffenden Tatbestand die maximale Höhe erreicht hat, wenn die Verpflichtung bis zu diesem Tag nicht erfüllt wurde;
- b) bei Konventionalstrafen, die nur einmalig berechnet werden können, mit dem Tag der Entstehung des Rechts, sie zu fordern.

2. Die Mitteilung über die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung von Konventionalstrafe muß solche Angaben enthalten, die es dem Partner, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, ermöglichen, ihn zu prüfen und eine Antwort zu seinem Wesen innerhalb der im § 89 festgelegten Frist zu geben.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen in der Mitteilung angegeben sein:

- a) die Vertragsnummer und in den entsprechenden Fällen auch die Positionen gemäß Vertrag (gemäß Anlage zum Vertrag), auf den sich der Anspruch bezieht;
- b) die dem Vertrag entsprechende Bezeichnung der Ware;
- c) die Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder der bilateralen Vereinbarung oder auf die Vertragsbedingungen, auf Grund derer die Ansprüche geltend gemacht werden;
- d) die Verletzung, die zur Geltendmachung des Anspruchs führte (Lieferverzug, Rückerstattung des gezahlten Betrages wegen unbegründeter Forderung, Verzug bei der Eröffnung des Akkreditivs usw.);
- e) der Betrag des Anspruchs;
- f) die Berechnung der Konventionalstrafe.

Wenn der Anspruch zwei oder mehrere Positionen des Vertrages (der Anlage zum Vertrag) betrifft, muß die Berechnung der Konventionalstrafe zu jeder Position einzeln angeführt werden.

3. Wenn in der Mitteilung über die Geltendmachung des Anspruchs irgendwelche Angaben fehlen, die in den Buchstaben a) bis f) der Ziffer 2 dieses Paragraphen genannt sind, werden die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 des § 74 angewandt.

4. Wenn der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe nicht innerhalb der in Ziffer 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist geltend gemacht wird, verliert der Partner, der den Anspruch erhebt, das Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.

## § 89

Der Partner, gegen den ein Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe geltend gemacht wird, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Erhalt des Anspruches, eine Antwort zum Wesen zu geben.

## § 89 A

Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 werden auf alle Forderungen auf Zahlung von Konventionalstrafe angewandt, die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in bilateralen Vereinbarungen oder im Vertrag vorgesehen ist.

Kapitel XV  
Schiedsgericht

## § 90

1. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, unterliegen unter Ausschluß der allgemeinen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgerichtsverfahren. Das Verfahren findet vor dem Schiedsgericht statt, das für solche Streitigkeiten im Lande des Beklagten besteht, oder, nach Vereinbarung der Partner, vor einem Schiedsgericht in einem dritten Mitgliedsland des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.
2. Die Widerklage und die Forderung auf Aufrechnung, die sich aus demselben Rechtsverhältnis wie die Hauptklage ergeben, sind vor dem Schiedsgericht zu verhandeln, bei dem die Hauptklage anhängig ist.

## § 91

1. Die Streitigkeiten werden nach den Verfahrensregeln des Schiedsgerichts verhandelt, bei dem das Verfahren durchgeführt wird.
2. Das Schiedsverfahren und die Verkündung der Entscheidungen werden in der Landessprache des Schiedsgerichts durchgeführt und auf Wunsch eines Partners offiziell in eine andere Sprache übersetzt. Die Schiedsgerichtsentscheidungen werden ebenfalls in der Landessprache des Schiedsgerichts angefertigt und auf Wunsch eines Partners offiziell in eine andere Sprache übersetzt.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Partner verbindlich.

Kapitel XVI  
Verjährung

## § 92

Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, finden die in diesem Kapitel enthaltenen Verjährungsbestimmungen Anwendung.

## § 93

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.
2. Eine besondere einjährige Verjährungsfrist gilt
  - a) für Klageansprüche aus Mängelansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge der Ware (§§ 31, 33, 71, 75, 77, 80-82);
  - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe.

## § 94

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung der Forderung.
2. Die besondere Verjährungsfrist beginnt:
  - a) für Klageansprüche aus Mängelansprüchen wegen der Qualität und Menge der Waren — mit dem dem Tage des Einganges der Antwort des Verkäufers zum Wesen des Mängelanspruches bei dem Käufer folgenden Tage und wenn der Verkäufer innerhalb der Fristen gemäß § 76 Ziffer 1 oder Ziffer 5 keine Antwort gegeben hat — mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches folgenden Tage. Wenn die Antwort des Verkäufers keine Entscheidung zum Wesen des Mängelanspruches enthält, beginnt die Verjährungsfrist mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort des Mängelanspruches folgenden Tage;
  - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe — mit dem dem Tage des Einganges der Antwort zum Wesen des Anspruchs folgenden Tage bei dem Partner, der den Anspruch erhoben hat; wenn keine Antwort zum Wesen des Anspruchs innerhalb der im § 89 festgelegten Frist gegeben wurde — mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort auf den Anspruch folgenden Tage.

## § 95

Die Verjährung wird vom Schiedsgericht berücksichtigt, wenn sich der Schuldner auf sie beruft.

## § 96

Falls der Schuldner die Verpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt, ist er nicht berechtigt, das Geleistete zurückzufordern, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung den Ablauf der Verjährungsfrist nicht kannte.

## § 97

Mit verjährten Forderungen kann nach Vereinbarung zwischen den Partnern aufgerechnet werden.

## § 98

Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn der Erhebung der Klage ein Umstand höherer Gewalt entgegensteht, der innerhalb der Verjährungsfrist eingetreten ist oder andauert. Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt war, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

## § 99

1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch Klageerhebung sowie durch schriftliches Schuldanerkenntnis des Verpflichteten unterbrochen.
2. Nach der Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.
3. Wenn der Kläger bei dem Schiedsgericht die Klage zurücknimmt, gilt die Verjährungsfrist nicht als unterbrochen.

## § 100

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Hauptforderung läuft auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen ab.

## § 101

Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag ihrer Einreichung bei dem Schiedsgericht oder, falls die Klage mit der Post abgesendet wird, das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Einschreibebriefes zur Beförderung.

## § 102

Eine Änderung der Bestimmungen dieses Kapitels ist nicht zulässig.

## § 103

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen werden auf alle Schuldverhältnisse aus Verträgen angewendet, auf die sich die Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen erstreckt.

## Kapitel XVII

## Sonstige Bestimmungen

## § 104

1. Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden.
2. Mängelansprüche hinsichtlich der Qualität, darunter auch für Waren, für die Garantie gewährt wird, sowie hinsichtlich der Menge können fernschriftlich oder telegrafisch erhoben werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief bestätigt werden, und zwar spätestens 7 Arbeitstage nach dem fernschriftlichen oder telegrafischen Erheben des Mängelanspruches, jedoch innerhalb der im § 72 festgelegten Fristen. Im Falle der verspäteten Absendung der Bestätigung durch den Käufer gilt mit diesem Brief die Mängelanzeige erstmalig als erhoben.
3. Dem Anspruch sind die Beweisunterlagen beizufügen. Den Partnern wird empfohlen, bei der Geltendmachung von

Ansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge als eine Beweisunterlage zur Bestätigung des Anspruches einen Reklamationsakt zu verwenden.

4. Als Datum der Erhebung des Anspruches gilt das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Briefes oder Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder das Datum, an dem der Anspruch dem Partner, gegen den er geltend gemacht wird, übergeben wird.

## § 105

1. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, die 10 Rubel nicht übersteigen.
2. Die Bestimmung der Ziffer 1 dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Forderungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Rechenfehlern entstehen, und auf Ansprüche, ohne deren Erfüllung die Ware vom Käufer nicht benutzt werden kann.

## § 106

1. Ist der Schuldner mit einer Geldschuld in Verzug geraten, hat er dem Gläubiger 4% Zinsen jährlich zu zahlen, gerechnet von dem Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug geraten ist.
2. Für die zu zahlende Konventionalstrafe werden Zinsen vom Beginn der Verjährungsfrist des Anspruches auf Zahlung einer solchen Konventionalstrafe an bis zum Tage ihrer Zahlung berechnet.
3. Der im Zusammenhang mit dem Verzug zur Erfüllung einer Geldschuld entstehende Schaden, der die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehene Zinshöhe übersteigt, ist nicht zu ersetzen.

## § 107

Fällt der letzte Tag der Frist zur Geltendmachung des Mängelanspruches oder der Verjährungsfrist auf einen im Lande des Anspruchsberechtigten arbeitsfreien Tag, so gilt als Ende der Frist der auf diesen Tag nächstfolgende Werktag.

## § 108

1. Keiner der Partner hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliches Einverständnis des anderen Partners an einen Dritten abzutreten.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, wobei der andere Partner schriftlich benachrichtigt werden muß.

## § 109

Alle Kosten, Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie auf dem Territorium des Verkäuferlandes anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie auf dem Territorium des Käufer- und des Transitlandes anfallen, vom Käufer getragen.

## § 110

1. Auf die Beziehungen der Partner bei Warenlieferungen findet hinsichtlich solcher Fragen, die in den Verträgen oder in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.
2. Unter dem materiellen Recht des Verkäuferlandes sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und nicht Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben des Verkäuferlandes erlassen worden sind.